image
not
available



Geschichte der Vereinödung

im

Hochstift Kempten.

Inauguralabhandlung

von

Heinrich Ditz.

Kempten.

Tobias Dannheimer.

1865.



Dem Herrn

Director des Reichsarchivs und Universitätsprofessor

in München

Dr. Franz Löher

im innigsten Gefühl der Verehrung und Dankbarkeit

gewidmet.

Vorrede.

Vorliegende Schrift behandelt die Entstehungs- und Entwicklungsgeschichte einer Erscheinung, die heutzutage in der Landwirthschaftspflege eine der ersten Stellen einnimmt.

Vorarbeiten hat diese Schrift nicht. Was v. Hazzi Ueber Güterarrondirung 1818 über den hier behandelten Gegenstand bemerkt hat, sind trotz des Wenigen doch nur kühne Behauptungen und Vermuthungen zu nennen. Das Einzige, was Verf. hat benutzen können, ist der Aufsatz und die Karte im Intelligenzblatte des Illerkreises 1814, S. 629, 967, deren Verfasser der verstorbene Landrichter und Regierungsrath Henne in Kempten ist.

Die Arbeit ist sonst durchaus aus den Urkunden hergestellt. Diese aufgefunden zu haben, verdankt Verf. dem guten Glücke. Das Reichsarchiv in München und das Conservatorium in Neuburg hat ein 7wöchentliches Suchen mit Summa Summarum drei Urkunden belohnt. Erst in der elften Stunde, als ich anfing am Erfolge zu verzweifeln, machte ich die Bekanntschaft mit den im alten kemptischen Archive zurückgebliebenen Landammannamts-Protokollen.

Für die ältere Zeit bis ca. 1686 sind diese Landammannamts-Protocolle die einzige Quelle der Arbeit. Von da ab treten die Feldmesser als Beschreiber der Vereinödungen auf, und man hat die „Einödsbeschriebe" auf den einzelnen Ortschaften aufzusuchen.

ür die Gemeinde bestimmte Einödsbeschrieb ist sehr selten
Tage gekommen. Die bayer. Regierung hat zu Anfang
derts den Gemeinden noch einen zweiten Beschrieb zugeschickt,
man auch diesen wieder verlieren könne. Von sechs ver-
einden ist der Einödsbeschrieb auf wenigstens drei Orten
zweien spurlos verschwunden, und der übrige sechste liegt
Schlössern, wo dann ein fehlender oder verlegter Schlüssel
nur nach langer Anstrengung möglich machte.

hat Verf. diesem Umherstreifen von Weiler zu Weiler zu
er mit einem Lande und mit Leuten in Berührung gekom-
che zu kennen und lieb zu gewinnen nur ein Ding ist, und
ngen wurde, das wirthschaftliche und sociale Leben so gut
nen, wie es einem Fremden in so kurzer Zeit des Aufent-
nur möglich ist.

ich die Namen aller derjenigen aufführen, denen ich in Betreff
zu Danke verpflichtet bin, so müßte ich einen vollständigen
is fast aller Pfarrer und Vorsteher des Landes liefern. Nur
derer der Arbeit kann ich nicht umhin, namentlich meinen be-
ık abzustatten: der Herr Bezirksamtmann Henne in Kempten
ht allein die Wochen lange Einsicht in die Landammannamts-
ermöglicht, sondern auch, wenn vielleicht über Land und Leute des
twas Gutes sollte gesagt sein, so habe ich es zum guten Theile
schlüssen zu verdanken.

e Arbeit erst nach vollendetem Druck in die Hände des Ver-
ngt ist, so haben sich leider manche störende Druckfehler einge-
on denen jedoch nur die hauptsächlichsten in einem eigenen Ver-
fgeführt werden konnten.

ünchen, im Januar 1865.

H. D.

Inhalt.

Erstes Kapitel.

Ursachen der Vereinödung.

Zweites Kapitel.

Gang der Vereinödung im Allgemeinen.

Drittes Kapitel.

Geschäftsgang und Regeln bei der Vereinödung.

Viertes Kapitel.

Folgen der Vereinödung.

Erstes Kapitel.

Ursachen der Vereinödung.

Das alte Hochstift Kempten, welches im Lüneviller Frieden seine Selbstständigkeit verlor, und mit den heutigen bayerischen Landgerichten Kempten, Grönenbach und Obergünzburg ziemlich zusammenfällt, zählte bei seiner Vereinigung mit dem Königreiche auf 18¹/₄ Quadratmeilen ungefähr 40,800 Seelen. Die Bevölkerung vertheilte sich auf 7 Märkte, 45 Pfarr- und 33 Filialdörfer, dann auf ungefähr 500 Weiler und 600 Einöden. Von den 9,500 Familien mochten auf die Märkte und Dörfer 3,800 und auf die Weiler und Einöden 5,700 zu rechnen sein.

Dieses seltene Vorherrschen des Hofsystems hat, wie wir noch sehen werden, seinen Hauptgrund in der geognostischen Beschaffenheit des Landes, und letztere ist außerdem noch die Ursache einer eigenen Wirthschaftsart, deren Gedeihen durch das Hofsystem bedingt ist. Unwegsame Schluchten erschweren das Zusammenwohnen in Dörfern; der Wasserreichthum, der auf den Rücken der Berge noch einen üppigen Graswuchs erlaubt, führt zur Viehzucht, und diese gebietet das Hofsystem, wenn man sie mit möglichstem Vortheil betreiben will.

So ist das Hof- oder Einödensystem im Lande von jeher das vorherrschende gewesen. Wohl hat das Faustrecht der Einöde sich nie gewogen gezeigt, ja gar manchen Hof zur Flucht in's Dorf gezwungen; aber die Verminderung der Einzelhöfe scheint nicht einmal merklich gewesen zu sein.

Mehr, als Faustrecht und Raubritterwesen die Einöden vom Lande zu verscheuchen vermochte, hat ein anderer Umstand das Dorf auf das Land herauszulocken gewußt. Es ist dies die Zusammenlegung der Gutsparzellen zu einem abgerundeten Ganzen, eine Operation, die im Hochstift wohl zuerst, wenigstens zuerst in so großartiger Weise, in's Leben getreten ist. Schon die Mitte des sechszehnten Jahrhunderts macht uns mit der Zusammenlegung bekannt.

Man nannte und nennt diese Thätigkeit hier zu Lande „Vereinöden." Da man unter Einöde ein isolirtes Gehöft zu verstehen hat, so hätte man sich unter einer Vereinödung hauptsächlich eine solche Zusammenlegung der Gutsparzellen zu denken, mit der ein Ausbau des Hauses zu dem arrondirten Felde verbunden war. Allein wenn auch ursprünglich das Aeußere, die Lage, hauptsächlich den Namen hervorgerufen hat, so trat doch allmälig dieses gegen den innern Charakter, gegen die juristische Seite, zurück. Zu einer Einöde gehörte nicht allein isolirte Lage, sondern auch rechtlich isolirtes Eigenthum. Einöde war der Gegensatz nicht nur von Dorf, sondern auch von Gemeinde.

Auch das Wort **Gemeinde** hat eine zweifache Bedeutung. Im weitern Sinne umfaßt das Wort Alles, was wir heutzutage die **politische** Gemeinde nennen; eine solche begreift in sich das Pfarrdorf mit allen seinen Filialen. Enger war der Kreis der **agrarischen** Gemeinde. Dieser beschränkte sich auf das im selben Flurzwange, im selben Trieb sich befindliche Feld. Jeder, selbst der kleinste Weiler, bildete eine solche agrarische Gemeinde. Hier waren gemeinsame Oesche (Gewanne), auf denen man je seine Parzellen an vielen Orten zerstreut hatte. Hier war Trieb und Tratt gemeinsam, nicht nur auf der gemeinen Weide, sondern auch auf den im Privateigenthum sich befindlichen Aeckern und Wiesen. Trieb ist das Recht zur Weide, Tratt das Recht zum Uebertreiben des Viehes. Meist waren beide unzertrennt; wo es aber ausnahmsweise eine Tratt ohne Trieb gab, da durfte man das Vieh nur mit „fliegender Geißel" übertreiben. Trieb und Tratt wurden nur beschränkt durch die Bennen, d. i. die „gebannte" Zeit, während welcher das Feld dem Gemeindetriebe verboten war. Sie erstreckten sich für die Wiesen vom alten Maitage bis auf Bartholomäi (24. August), oder einige Tage früher, je nach dem Klima der Gegend; für Aecker galt die Zeit von der Bestellung bis zur gemeinschaftlichen Einheimsung. Was der Eigenthümer des Feldes nicht mit der Sense abmäht, das ist er nicht befugt, für sein Vieh allein zu nutzen, sondern gehört dem Gemeindetrieb. Nur in den zwei Kornöschen ist Korn zu bauen erlaubt; im dritten, im Brach- oder Heuösch, darf man ausnahmsweise Lein- und Rübsamen säen; will man diesen aber vor dem Vieh verwahrt haben, so muß man umzäunen, und selbst dann haftet der Hirt nicht immer für den Schaden, der vom Vieh dort angerichtet wird*).

Alle Grundstücke, die diesen Regeln unterworfen waren, hatten **Gemeindsrecht**, d. i. ein Recht, das ganz in Pflichten aufging. Mit dem Aecker- oder Oeschrecht war die Pflicht verbunden, jedes dritte Jahr zur Weide liegen zu bleiben.

Ursprünglich hatte alles Feld Gemeindsrecht. Mit der Zeit hatte sich aber ein Grundstück nach dem andern von diesem so lästigen Rechte befreit. Man adelte Theile der Mark, und das Wappen und Wahrzeichen dieses Adels war der Zaun, und der Inhalt war uneingeschränktes Privateigenthum.

Zwei Theile des Gutes sind wohl von jeher ziemlich ausnahmslos volles Privateigenthum gewesen: die Hofstätte und der Garten. Ihnen hat auch wohl der erste Zaun gegolten. Besonders ist für den Garten der Zaun geboten, nicht nur weil sein Inhalt das Vieh am meisten reizt, sondern auch weil bei dem Einbruche desselben nicht nur das Gefressene sondern auch das nicht Gefressene verdorben ist.

Die Beund**), d. i. der gewöhnlich an der Hofstätte liegende, umzäunte Grasgarten, kann man vielleicht als eine Erweiterung der Hofstätte ansehen. In diesem Falle war sie auch volles Privateigenthum von Anfang an. Ebensogut kann aber auch späteres Bedürfniß die Gemeinde bewogen haben, einen Theil der zunächst am Orte gelegenen Grundstücke von dem Gemeindsrechte zu befreien und zu vollem Privateigenthum zu erheben. Genug, daß die Beund frei von fremdem Einfluß **war**; man hatte sie allenthalben einfriedigen können und zuletzt müssen.

---

*) a. A. Leutenhofen 1654.

**) Beund von binden, pyndan (includere). Was nach innen „gebunden" ist, ist nach außen verboten, „gebannt", und die Wurzel für Bann und Bennen dürfte mit der für Beund dieselbe sein.

So gab es denn außer dem Gemeindsrecht auch ein Hofstatt- und ein Beundrecht. Worin das erstere vom letzteren verschieden war, vermag ich nicht zu sagen; aber ein Unterschied scheint da gewesen zu sein; man spricht z. B. 1552 von einem „Beundelin so hofstatt recht hat.“ Ob man hier vielleicht nicht mehr des Consenses der Gemeinde bedurfte, wenn man ein Haus darauf setzen wollte?

Hofstatt, Garten und Beund bildeten zusammen die Ehehäfte im älteren Sinne des Worts*). Ehehäfterecht war dasselbe wie Beundrecht im weiteren Sinne.

Der Reiz, unumschränkter Herr seines Eigenthums zu sein, war zu mächtig, als daß man sich mit dieser Herrschaft auf dem zwanzigsten Theile seines Gutes begnügt hätte. Eine allgemeine Aufhebung des gemeinen Triebs und der gemeinen Tratt lag jedoch für die damalige extensive Wirthschaft noch zu weit; das Streben, möglichst viel Feld nach Beundrecht zu nutzen, blieb auf den Einzelnen beschränkt. Dieser mußte natürlich das Beundrecht von der Gemeinde erkaufen. Man kann sich denken, wie selten ein solcher Fall (im Verhältniß) sein mußte. Das Opfer war gewiß; ein gleich großer Vortheil immer nur wahrscheinlich, wenigstens nicht immer einleuchtend genug. An intensiveren Kornbau war nicht zu denken; die ganze Errungenschaft kam der Viehzucht zu Gute, und hier konnte leicht Zweifel entstehen, ob es sich lohne, nun einen eigenen Hirten halten zu müssen. Sollte man vielleicht seine Gemeindeweide verkaufen? Oder sollte man seine Heerde theilen und einen Theil mit dem Gemeindehirten, und den andern auf seine Stoppeln mit Beundrecht treiben? Oder sollte man gar diese Stoppeln und den Nachwuchs des Wiesgrases gar nicht nutzen? Sollte man dreißig oder vierzig langgestreckte Parzellen getrennt behüten? Und sollte die Gemeinde Gefahr laufen, keinen Hirten mehr bekommen zu können, der die Gefahr auf sich nahm, sich an dreißig oder vierzig Orten im Felde pfänden zu lassen?

Viel leichter und lohnender war es freilich für den Einödebauer, für seine Grundstücke von der Gemeinde das Beundrecht zu erkaufen. Ihm kam der Gemeindehirt ohnehin nicht vor die Thür, um sein Vieh zur Weide abzuholen, so daß er doch einen eigenen Hirten halten mußte. Wenn auch nicht vollkommen, so hatte er seinen Besitz doch jedenfalls etwas arrondirt. Sein eigenes Feld, das ihm am bequemsten lag, war meist von der Gemeinde am weitesten entfernt, und umgekehrt war ihm das Feld der Gemeinde am wenigsten gelegen. Hier lag es nahe, daß man gegenseitig Trieb und Tratt aufhob.

Die meisten Einöder freuten sich dieses Vortheils; er wurde sogar der hauptsächlichste Typus der Einöde. Nicht die Lage, sondern die privative Benutzung, das Beundrecht war es, wodurch Einöde und Dorf am wesentlichsten von einander unterschieden waren. „Aynödinenrecht“ ist dasselbe, was Beundrecht ist.

Es gab, obwohl recht selten, Dörfler, deren Felder Einöderecht, und Einöder, deren Felder Dorfrecht hatten**).

Das Beundrecht wurde erworben theils für Dahingabe von Feld, theils für baar. Folgende Angaben werden genug darthun, wie theuer

*) Später nannte man gewisse untransportable Gewerbe mit deren Einrichtung Ehehäfte, z. B. Mühlen, Schmieden, Badehäuser

**) So ist es noch jetzt im Kreise Berleburg in Westphalen. Trotz des ausgedehnten Hofsystems muß der Hofbauer den gemeinen Trieb dulden. Von den 190,000

man sich dies Recht erkaufen mußte. Um $1/4$ Jauchert Acker zur Beund zu schlagen, muß 1713 in Durach Jemand $5/8$ Jauchert schlechtes Ackerfeld zur gemeinen Viehweid geben. Wegen „Geldnoth“ überläßt Dietmansried 1704 Jemanden sein fast $3/4$ Jauchert großes Wiesmad für 75 fl. zu Beundrecht. Ein Anderer muß, um 12 Jauchert von Trieb und Tratt einer fremden Gemeinde (Ueberbach) zu befreien, dies Recht mit 135 fl. erkaufen, und zwar zu einer Zeit, wo man für das doppelte oft ein Feld von gleicher Größe (zu Gemeindsrecht) erwerben konnte.

Wie gesagt, machte weniger der locale als der rechtliche Charakter die Einöde aus. Auch sprach man nicht bloß von ganzen Gütern, die Einöden seien: auch auf Parzellen wendete man die Bezeichnung an. „N. kauft den Acker im untern Oesch, groß 1 Jauchert, so eine rechte wahre aynödin ist“, das ist hundertmal zu lesen.

Hieraus ist zu schließen, wie wenig man sich allenfalls unter Vereinöden zu denken braucht. Es genügt zu einer solchen, daß man eine Parzelle von fremdem Trieb und fremder Tratt befreit. Freilich hat man sich selten damit zufrieden gestellt; aber man scheint es doch fast als die Hauptsache angesehen zu haben. Man wollte den vielen Spänen und Streiten vorbeugen; das ist unter hundert Vereinödungen neunundneunzigmal die Veranlassung. Späne entstehen aber viel mehr aus dem Flurzwange und aus der gemeinen Beschlagung, wie aus zerstückeltem Grundbesitze; letzteres fällt wohl ins Gewicht bei intensiver Wirthschaft, tritt aber bei extensiver Kultur bedeutend gegen die andern Plagen zurück. Hauptsächlich beabsichtigte man Aufhebung des lästigen Flurzwanges; dazu war aber die Arrondirung der einzige Weg, und mit dieser hörte der Flurzwang von selbst auf. So ist das Mittel bedeutender geworden als der Zweck selbst; ja das Mittel hat sich allmälig zum Hauptzweck entwickelt.

So lange man die Zusammenlegung nur als Mittel ansah, um den Flurzwang aufheben zu können, so lange blieb sie auch recht unvollkommen. Man geht nicht viel weiter als man unbedingt muß. Nur deßhalb stach die Zusammenlegung gegen die übrigen Theile des Vereinödungsgeschäftes ab, weil sie schwieriger auszuführen war, als alles Uebrige zusammen.

Erst da, wo die Arrondirung zum Hauptzweck wurde, hat man sich bemüht, es zu einiger Vollkommenheit zu bringen. Hier verfährt man nicht nur radicaler, sondern auch rationeller. Der Ausbau der Häuser, die Messung des Feldes und die Richtung der Wege gehört wesentlich dieser zweiten Periode an.

Man kann sagen, daß diese zweite Periode im Großen erst nach dem dreißigjährigen Kriege und nach dem Auftreten des ersten Feldmessers ihren Anfang genommen habe.

Das Resultat dieser Bewegung ist, daß das Hochstift Kempten am ersten zur vollständigen Aufhebung des Flurzwanges, zu einem wohl arrondirten Grundbesitz und zu einem vollkommenern Einödesystem gelangt ist.

Man sage nicht, es sei die größere Einsicht des kemptischen Bauern gewesen, die dieses planmäßige Ausbauen und diese radicale Umwerfung der alten Eigenthumsverhältnisse möglich gemacht habe. Wo wüßte der Bauer

---

Morgen des Kreises sind 29,7 Proz., von dem landwirthschaftlich benützten Areal 50,2 Proz. „Außenfeld“, d. i. Feld, das 3 oder 4 Jahre beackert wird und dann 15 bis 20 Jahre dem Gemeindehirten überlassen werden muß. Durch Cultivirung und, was vorzuziehen wäre, durch Bewaldung der Außenfelder würde die Gemeindeheerde verkürzt und deßhalb dulden die Gemeinden keine andere Benutzung.

nicht, daß es besser für ihn sei, wenn er sein Feld unter dem Fenster seiner Wohnstube hat, wenn er von einem Punkte aus die ganze Arbeit nicht nur übersehen, sondern auch leiten kann? Wenn er viermal so viel von und zu Felde führen kann, wie jetzt bei zerstreuter Lage; wenn er sein Vieh an der Krippe kann weiden lassen? Und dennoch möchte er nicht immer ein Einöder werden; nicht etwa weil ihm der weitere Weg zum Dorfe jene Vortheile zu sehr schmälern würde, nicht weil er die Einsamkeit fürchtet, sondern allein deßwegen nicht, weil das Raisonnement über die Vortheile der Liebe und Anhänglichkeit zum alten Besitz nichts anzuhaben vermag. Und wenn es auch bei ihm sich umgekehrt verhielte: diese Anhänglichkeit an das Alte würde bei seinen Nachbarn so wirken, daß ihm eine Zusammenlegung eines Besitzes, um sich darauf anzubauen, wenigstens sehr erschwert würde. An das Zusammengehen einer ganzen Gemeinde ist hier um so weniger zu denken.

Der wahre Bauer, wenigstens wie man sich ihn im größten Theile von Deutschland vorstellt, ist nie Güterspekulant. Ihm erscheint sein Besitzthum nicht unter dem Charakter einer Sache; sondern es ist für ihn zu etwas Persönlichem geworden. Die Sache als solche ist fungibler Natur; jede andere von gleichem Werthe ersetzt sie vollkommen. Was aber nicht vertretbar ist, das sind die besondern Verhältnisse, in denen diese specielle Sache sich befunden, die ihr etwas ganz Individuelles, Selbstständiges, Persönliches beigeben. Wie jede Person nach einer Seite hin mehr oder weniger als Sache angesehen wird, so hat jede Sache mehr oder weniger Persönliches. Was man Affectionswerth nennt, ist eben nur eine Kundgebung desselben. Dem wahren Bauern ist dieser Affectionswerth seines alten Besitzthums nicht klein. Man muß ihm schon ungleich mehr bieten, um ihn zum Tausche mit fremdem Grund und Boden zu veranlassen. Mag ihm auch die Arrondirung viele Vortheile bieten, so wird er sich doch noch lange bedenken, ehe er von seinem alten Besitzthume scheidet, das er nicht wie eine Sache, die man bloß ausnutzt, anzusehen gewohnt war, sondern wie einen alten ererbten Diener, von dem man sich nur ungern trennt, wie ein Familienkleinod, das nicht ihm allein gehört, sondern das er seinen Nachkommen zu erhalten schuldig ist.

Es ist nicht Mangel an Einsicht, was den Bauern von echter Art abhält, sein Haus auf das Feld zu setzen und seine Ländereien unter das Fenster seiner Stube zu legen. Was ihn abhält, ist die Unbeweglichkeit des Besitzes von Grund und Boden und die Anhänglichkeit an den Stammsitz wer weiß wie vieler Ahnen und an den Ort, wo all sein Fürchten, Wünschen und Hoffen, seine Freude und sein Leid, sein Denken und Thun sich durchlebt hat.

Unbeweglichkeit des Grundbesitzes und Anhänglichkeit an denselben, das sind zwei Dinge, die der Oberschwabe nicht kennt, und wenn er sie kennt, d. h. bei Andern, sie nicht begreift. Und in Oberschwaben ist besonders der Algäuer Güterspekulant. Er besitzt nicht, um ruhig zu genießen, sondern um Vortheil zu machen. Viehzucht zieht Viehhandel nach sich; man kann das Vieh nicht als fixes, man muß es als umlaufendes Kapital ansehen. Zu kaufen um zu verkaufen ist das Handwerk des Viehzüchters, der nebenbei den Viehhändler abgibt. Ein Handel, bei dem die größte Kunst ist, Fehler zu verdecken und gute Eigenschaften recht lebhaft vorzumalen, wenn man verkauft, und das Umgekehrte zu bewirken, wenn man kauft, bei dem feste Preise eine Unmöglichkeit sind, sondern wo der Preis von der Kunst des Feilschens abhängiger, wie sonst irgendwo gemacht wird,

ein solcher Handel muß eine gute Schule sein, um tüchtige Spekulanten heranzubilden. Es ist bezeichnend, daß im Algäu keine Juden aufkommen können, und es noch nie gekonnt haben, trotzdem man sie hier nicht strenger behandelt hat, als anderswo auch*).

Der Güterschacher hier zu Lande ist von sehr altem Datum. So lange uns die Zeit kümmert, ist er im Flor gewesen. Das Hochstift umfaßte zu Anfang des 17. Jahrhunderts ungefähr 20,000 Seelen. Was wird man sagen, wenn es um diese Zeit zwanzigjährige Perioden gibt, wo die Landammannamts- und die Pflegeamtsprotocolle im ungefähren Durchschnitt auf circa 11 Quadratmeilen wöchentlich einen Verkauf von einem ganzen Gute, zwei Verkäufe einzelner Parzellen, und monatlich zwei Tausche, sei es von ganzen Gütern, sei es von einzelnen Grundstücken, aufweisen? Und wo man fast in jedem fünften Kaufbriefe die Bemerkung findet, daß der jetzige Verkäufer das Gut oder die Parzelle früher selbst erkauft habe? Um noch genauer zu sein, nehmen wir drei blind gegriffene Jahrgänge; man glaube der Versicherung, daß sie sich (so viel ersichtlich) weder durch das Zuviel noch durch das Zuwenig auszeichnen. Das Jahr 1552 zählt uns bei einer Bevölkerung von 16 — 17,000 Seelen 45 ganze Gutskäufe auf, dann 51 Parzellenkäufe, 6 Uebergänge von Hofstätten durch Kauf, 9 Ausweisungen (s. unten) und drei Tausche ganzer Güter gegen einander. Das Pflegamt diesseits der Iller möchte 1769 höchstens 9000 Seelen zählen. Die Protokolle von diesem Jahre weisen aus: 20 Käufe ganzer Güter, 15 dt. von Parzellen, 36 dt. von Herbergen (Wohnungen), Tausche von ganzen Gütern: 3, von Hofstätten: 4, von Parzellen: 3. Für das Jahr 1770 stellt sich das folgende Verhältniß heraus: Käufe ganzer Güter: 24, von Parzellen: 10, von Herbergen: 10, Tausche ganzer Güter: 6, von Parzellen: 2.

Rechnet man auf 8 Personen ein Gut, so würde nach der Annahme des zwanzigjährigen Durchschnitts bei 2500 Gütern, von denen jährlich nur 50 vertauscht und verkauft werden, die mittlere Dauer, nach welcher ein Gut in eine andere Familie, nicht durch Erbschaft, sondern durch Tausch oder Kauf übergeht, nicht mehr wie 50 Jahre sein. Vereinigt man die Daten der drei genauer bezeichneten Jahre, so bleibt es gar bei 46 Jahren.

Man hat sich mit dem Kauf und Verkauf von liegenden Gütern so vertraut gemacht, daß man selbst den Uebergang vom Vater auf den Sohn „Kauf" nennt. Nur die Ueberschrift des Briefes heißt dann und wann „Uebergabbrief." Sonst „verkauft" der Vater dem einen Sohn sein Gut um 600 fl.; davon gebühren dem Sohne 200 fl.; den Rest von 400 fl. hat dieser zielerweise an seine Geschwister zu entrichten*).

Noch zwei Beispiele von der Beweglichkeit des liegenden Eigenthums. Im Jahre 1710 beschließt Ueberbach, jedesmal den dritten Oesch nicht ein, sondern drei Jahre zur Weide liegen zu lassen, die beiden andern Oesche aber Jedem zur gänzlich freien Bebauung zu überlassen. Man wolle es vorläufig nur für den ersten Turnus von neun Jahren probiren. Die fremden Gemeinden aber, die im Ueberbacher Triebe Grundstücke liegen haben, sehen sich hiedurch in ihren Rechten gekränkt und widersetzen sich.

---

*) Es gibt sogar eine eigene Mäklerklasse. Das Volk nennt sie Schmuser. Sie sind als arbeitsscheue und verkommene Menschen zu bezeichnen. Viele Schmuser machen selbst im Algäu einen Ort verrufen. — Charakteristisch ist es, wie man wildfremde Leute, wie den Verf., gleich für einen Güterspekulanten halten konnte, wenn er sich um Lohnhöhe, Nahrungsquelle der Gegend 2c. erkundigte.

**) In den oben genannten Zahlen sind diese Uebergaben natürlich nicht mit eingeschlossen.

Durch Austausch von Ländern zwischen verschiedenen Marken, durch Hinauslegung an das Ende der Mark und durch Gewährung sonstiger Vortheile bringt es schließlich Ueberbach dahin, daß die einzelnen Gemeinden auf 9 Jahre diese Markreinigung gut heißen. — Schrattenbach und Ussenried scheiden 1714 ihre Viehweide auf 3 Jahre.

Nur hieraus ist zu erklären, wie es möglich gewesen ist, daß sich oft in einer ganzen Gemeinde Niemand befand, dem sein altes Besitzthum lieber gewesen wäre, als das zu erhaltende neue, daß sich Niemand dem Beschlusse zu vereinöden widersetzte. Für den hiesigen Bauer war das Ganze nur Spekulation; und daß er ökonomisch gewann, lag ziemlich auf der Hand. Das alte Besitzthum war vielleicht noch von ihm selbst angekauft, ihn fesselte dessen „Persönlichkeit", dessen Beziehungen zu ihm und seiner Familie nicht. Das neu zu Erwerbende konnte ihn nur anziehen, da er Aussicht hatte, es allenfalls höher zu verkaufen, als das jetzt Besessene. Er wollte sich vielleicht weniger deßhalb vereinöden, um sich mit seiner neuen Einöde auf immer zu verbinden, sondern um sie einseitig auszunutzen. Was er war, das blieb er: ein Pächter auf seinem eignen Gute, das er nie wie ein ihm angetrautes Weib, sondern nur als eine „meretrix" im vollsten etymologischen Wortsinne ansehen würde.

Wundert man sich jetzt noch, daß das Algäu das Eldorado der bayerischen Notare ist?

Machte so die Beweglichkeit des liegenden Eigenthums eine so durchgreifende Besitzrevolution, wie es die Vereinödung war, nicht nur möglich, sondern auch Jedem erwünscht, so war die große Zersplitterung der Parzellen ein zweiter Umstand, der die Zusammenlegung, wenn auch nur eine theilweise, geradezu nöthig machte.

Das Intestat, Erbrecht des Algäu heißt: „Als manig mundt, souil pfundt." Jedem Kinde gebührte der gleiche Theil in natura. Daß man es selten dahin hat kommen lassen, jedes Kind auch wirklich in natura zu befriedigen, ist leicht zu erwarten. Aber man denke sich in einem Lande, wo das Stammgefühl so schwach ist, wo man es für unsinnig halten würde, das väterliche Gut als Hort und Heiligthum der Familie zu schonen, man denke sich hier die Geschwister nicht nur durch das Recht, sondern auch durch die Sitte so sehr geschützt: werden sie ihre Ansprüche so mäßigen, daß sie der Gutsnachfolger ohne Zersplitterung des Gutes befriedigen kann? Zersplitterung des Gutes ist aber hier zu Lande gleichbedeutend gewesen mit Zersplitterung der Parzellen.

Dies wurde bewirkt durch eine Erscheinung, die nicht allein wegen Mangels an einer letztwilligen Verfügung, sondern eben so sehr wegen Daseins einer solchen häufig war. Es ist dies die Theilwirthschaft.

Kamen die Geschwister nicht recht überein, so beanspruchte jedes seinen Theil in natura, und so hauseten sie insgemein fort, ohne zu theilen. Sollte der Gutsnachfolger die Geschwister in Geld abfinden, so nahm er gern einen Bruder zu sich; diese beiden bewirthschafteten dann das Gut gemeinsam, und der Erstere hatte von dem Andern Unterstützung bei der Auszahlung an die Geschwister. Auch vermachte der Vater seinen Söhnen zugleich das Gut, das sie alle insgesammt gemeinschaftlich bebauen sollten.

Uebergabe an drei oder vier Kinder war sehr selten, obschon auch sie, besonders in frühern Jahrhunderten, vorkommt. Regel blieb die Uebergabe an zwei, und wenn man die Wirthschaft recht genau charakterisiren will, ist der Name Halbenwirthschaft der Benennung Theilwirthschaft vorzuziehen.

Ein solches „Halbengut" hatte zwei Herren. Alles Eigenthum war gemeinschaftlich; nichts war getheilt. „Haus, hof, hofstatt, speicher, garten, beunden, ackher, hausrath, bett, bettgewand, kleider, renten, zinse, gülten, bürsch, roß, rinder, hew, korn, stro, wägen, pflieg, geschiff, geschirr," das war der Gegenstand gemeinsamen Eigenthums. Die Production war rein communistisch; Jeder stellte gleich viel Mann ins Feld; was der Eine mehr stellte, wurde vom Gute in Taglöhnen vergütet; alle Kosten und auch die Steuern und grundherrlichen Lasten wurden gemeinschaftlich bestritten. Erst die Ernte wurde vertheilt; jedes zweite Fuder fiel dem einen Theile zu, die Consumtion ging auf eigene Rechnung der Theile. Obschon das Haus ungetheiltes Eigenthum war, so schieden sich die Parteien doch meist nach Stockwerken, oder wo längere Halbenwirthschaft ein zweites Haus ins Dasein gerufen, nach Dächern. Auch wurden die Gärten sehr häufig getheilt gebaut. Ob unter Geschiff und Geschirr nur landwirthschaftliche und größere Hausgeräthe zu verstehen sind, oder ob auch das Küchengeschirr und die feineren Stubenmöbeln dahin zu rechnen seien, kann zweifelhaft bleiben; für die erstere Ansicht spricht übrigens nur die großartige Sonderbarkeit des Gegentheils, wogegen für die letztere die Urkunden reden. Man nimmt immer eine Bettstatt (das Brautbett) von der Gemeinschaft aus; dies und der unten folgende Vergleich lassen die Gemeinschaft alles übrigen Geräthes als das Wahrscheinlichere erscheinen.

Man sagte nicht: „N. N. verkauft den Halbentheil seines Gutes, der 5 Weiden enthält", sondern: „den Halbentheil seines Gutes, wo das ganze Gut 10 Weiden hat."

Es gab auch (ideelle) Halbentheile von einzelnen Parzellen.

Häufig wirthschaften Vater und Sohn auf diese Weise gemeinsam. Mit dem Tode des Vaters geht dann dessen Halbentheil auf einen jüngern Sohn über.

Man sollte sich verleiten lassen, diese Sitte als eine Folge und ein Zeichen brüderlicher Verträglichkeit anzusehen. Und gewiß, hätte man nicht wenigstens auf dieselbe hoffen können, so wäre die Halbenwirthschaft nicht so häufig gewesen. Und dies ist immer schon ein gutes Zeichen für verträglichen Sinn. Wenn man jedoch der Sache genauer auf den Grund sieht, wird man nur zu häufig finden, daß hinter dem Ganzen nichts als ein „Geschäft" steckt. So viel ängstliche Klauseln, so detaillirte Ausführung, als wenn ein Vertrag zwischen zwei sich gegenseitig erkennenden Prozeßkrämern abgeschlossen würde. Was wird man anders denken, wenn es z. B. heißt: Vater und Sohn treiben in Zukunft Halbenwirthschaft. Alle liegende und fahrende Habe bleibt gemeinschaftlich. Der Vater bezieht den obern Stock; der Sohn bleibt unten. Die Betten werden getheilt; nur eine alte Bettstatt bleibt für den ersten Winter Gemeingut. Die Zimmersäge ist Gemeingut; das übrige Schreinergeschirr behält sich der Vater ausschließlich vor; dagegen überläßt er dem Sohne das Webergeschirr. Es ist zur Zeit noch Garn auf dem Stuhle; dies soll zum Fertigmachen verdungen werden; später wird es vertheilt ꝛc.

Man sieht leicht, daß, wo solche Kleinlichkeiten für nöthig erachtet wurden, nicht nur verabredet, sondern auch in den notariellen Kontraktsbrief aufgenommen zu werden, daß man sich da auf Streitigkeiten wohl mehr gefaßt machte, als auf dessen Gegentheil. Und trotz aller Vorbeugung durch die genauesten Bestimmungen blieb die Zwietracht sehr selten aus. Man denke sich nur einen halbwegs trägen neben einem fleißigen Bruder. Jede müßige Minute, die sich jener sehr wohl erlauben dürfte, wenn er nur für

sich allein wirthschaftete, wird ihm hier vom Bruder übel angerechnet, wird zu Mißmuth und bald zum Unfrieden führen. Man denke nur an die Erntezeit, wo man, wie man vor lauter Bäumen den Wald nicht sieht, so vor aller Arbeit nicht weiß, wo man anfangen soll. Die Meinung der beiden Halbherrn ist entgegengesetzt; der eine will sicher gehen und halbweg getrocknetes Korn einheimsen; der andere will riskiren und noch anderes Getreide niederlegen, in der Erwartung, auch dieses gut und das erstere besser zu bekommen. Einer muß sich wider Willen fügen, und das ist schon genug, um ihm die Arbeit zu vergällen. Nun braucht es nur nicht ganz nach Wunsch und Erwartung einzutreffen, so ist die Reibung da; das Gelindeste ist, daß man sich „Rechthaber" titulirt. Man weiß aber zu gut, daß langes Reiben endlich einmal Funken absetzt, so daß es unmöglich wird, länger in Frieden beisammen zu bleiben.

Selten hat daher ein solches gemeinschaftliches Bewirthschaften eine lange Dauer gehabt. Haben es doch selbst Vater und Sohn nicht oft vermocht sich zu vertragen. Man schritt zur Theilung des Gutes, die man Auslosung oder Ausweisung nannte. Hier vertauschte man ein Uebel gegen das andere. Es ist eben so häufig, daß man bei solchen Ausweisungen jede Parzelle theilte, als daß jeder die Hälfte der ungetheilten Parzellen erhielt. Das häufigste ist ein Mittelweg zwischen Beiden. Der Eine erhält z. B. 10, der andere 13 ganze Parzellen; 8 Parzellen werden getheilt. Vielleicht hat Mancher, der in der Halbenwirthschaft seinen Nutzen fand, die Theilung jeder einzelnen Parzelle als Abschreckungsmittel benutzen wollen, um die Ausweisung zu verhindern. Vielleicht war es auch Rache oder mindestens Ungefälligkeit gegen den andern Theil, mit dem man im Streite auseinanderging, die eine gütliche Uebereinkunft erschwerte, die sich auf das stricte Eigenthumsrecht an jeder einzelnen Parzelle berief und die sich lieber einen Schaden, als dem andern einen Vortheil wünschte.

Es gibt jedoch auch Ausnahmen von der Regel, daß die Halbenwirthschaft nur von kurzer Dauer gewesen sei. Und zwar sind diese Ausnahmen um so häufiger, je mehr wir in das Mittelalter zurückgreifen. Vielleicht daß in früheren Jahrhunderten längeres Zusammenhausen selbst Regel gewesen ist, und eine baldige Ausweisung die Ausnahme. Wäre es anders, so wäre es doch unerklärlich, wie man in späterer Zeit, trotz aller Ungunst der Erfahrung, noch so sehr an dieser Gewohnheit hangen konnte.

Eine alte Sitte kann sich lange gegen Vernunft und Nutzen behaupten; aber auf immer vermag selbst die eingefleischteste Gewohnheit es nicht. Die Halbenwirthschaft kennt man im Hochstift Kempten heute nicht einmal mehr dem Namen nach.

Aber noch zu Anfang des sechszehnten Jahrhunderts scheint es, als sei fast ein Fünftel aller Wirthschaften Theilwirthschaft gewesen. Die Urkunden über diese stehen denen über ganze Güter sehr wenig an Zahl nach. Und zwar sind in dieser Zeit die Halbengüter unter Verwandten entfernten Grades oder unter fremden Leuten fast so häufig, wie die unter Geschwistern. Eine längere Dauer der Halbenwirthschaft zog dies als natürliche Folge nach sich. Daß solche Halbentheile ihre Besitzer noch ungleich rascher wechseln, als die ganzen Güter, liegt in der Natur der Sache. Ein Halbengut wird dem Besitzer eben viel eher verleidet.

Allmälig hat diese Wirthschaftsart im Hochstift den Boden verloren. Zuerst sterben die Halbenwirthschaften ab, deren Herren sich entweder gar nicht oder wenig verwandt sind. Die ersten Jahrzehnte des achtzehnten Jahrhunderts kennen sie nur noch unter Geschwistern. Die Kurzlebigkeit wird

immer größer; oft dauert eine solche Gemeinschaftlichkeit kein halbes Jahr, wo dann entweder das Ganze einem Theile allein zufällt, oder doch, wenn getheilt wird, die Theilung vernünftiger als früher ausgeführt wird. Man hatte früher die Vortheile der Arrondirung nicht so sehr gekannt, oder richtiger diese Vortheile waren früher nicht so groß gewesen, um, wie im 18. Jahrhundert, eine Theilung jeder einzelnen Parzelle verhindern zu wollen.

Heute finden sich noch Spuren dieser gewiß eigenthümlichen Wirthschaft in der Gegend von Sonthofen, wo auch jetzt noch mehrere Geschwister, die bei einander wohnen bleiben, gemeinschaftlich hausen.

Nicht Reste der Halbenwirthschaft, sondern vielmehr der Auslosung, sind die vielen Herbergen, Stuben, kalte und warme Winkel. Wie man mit den Parzellen verfuhr, so hat man es auch mit den Wohnungen gemacht; man theilte sie und theilte die Theile wieder. Zu diesen Theilen kaufte und kauft man noch heute einzelne Stuben, oder verkauft sie, gerade wie man von oder zu einem Gute Parzellen veräußert oder hinzukauft. Es gab und gibt vielleicht noch Häuser, deren Stuben sechs verschiedenen Eigenthümern zustehen.

Was nun die frühern Zeiten betrifft, so hat man es hauptsächlich der Halbenwirthschaft und der Art ihrer Aufhebung zuzuschreiben, daß schon 1550 bei der extensivsten Wirthschaft die durchschnittliche Größe der Ackerparzelle nicht völlig 1/2 Jauchert betrug*), daß man schon damals 1/2 Jauchert verkaufen konnte, die in einem Oesch an drei Orten lag, daß ein halb Jahrhundert später die durchschnittliche Größe der Ackerparzelle auf 1/4 Jauchert für ganze Ortschaften herabgesunken war, und daß man vollends im Anfange des 18. Jahrhunderts in den nicht arrondirten Gemeinden mehr nach Ruthen oder Stangen, als selbst nach Viertel-Jauchert abmaß.

Dies machte die Vereinödung im Hochstift auch nothwendiger, als vielleicht irgendsonstwo.

Zweites Kapitel.

Gang der Vereinödung im Allgemeinen.

Während der Begriff „Einöde" mit der Zeit immer mehr zusammenschrumpft, indem man sich zuletzt nichts mehr darunter zu denken braucht, als eine von fremdem Trieb und Tratt befreite Parzelle, macht das Vereinödungsgeschäft den entgegengesetzten Weg: es wächst fortwährend an Umfang und Inhalt. Von der Vereinbarung zweier Personen steigt es bis zum Entschlusse größerer Ortschaften, von dem Austausch einzelner Grundstücke zur Arrondirung ganzer Feldmarken. War anfangs das Ausbauen der Häuser nur selten und ausnahmsweise mit der Arrondirung verbunden, so wurde es im 18. Jahrhundert zur Regel und fast zum Hauptaugenmerk.

*) Eine kempt. Jauch. = 1,3729 bayerische Tagewerk. Sie enthielt 50,000 kempt. oder 52,000 nürnberg. Quadratfuß. Man theilte sie in 4 Viertel; ein Viertel = □°; 1 □° = 100 □' nürnberg. Bis ins 18. Jahrhundert gebrauchte man die Jauchert nur zur Bezeichnung der Größe der Ackerparcellen; für Wiese und Wald gebrauchte man das heutige bayer. Tagwerk.

Im dritten und vierten Jahrzehnt des 16. Jahrhunderts war der Grundbesitz so unstät wie kaum je. Der Bauernkrieg und die durch ihn verschuldeten hohen Strafabgaben mochten wohl der Grund sein, daß mancher, um dem völligen Bankerott zu entgehen, sich durch Verkauf von Gutsparzellen zu retten suchte. Weniger erklärlich ist es aber, warum es um dieselbe Zeit fast so viel Tausche als Käufe gibt. Diese Tausche haben nämlich keineswegs eine Arrondirung des Besitzes bezweckt. Dies ist leicht zu ersehen, da die Nachbarn einer jeden Parzelle in der Urkunde genannt sind. Nur ganz ausnahmsweise ist es, daß der neue Besitzer sich selbst zum Nachbarn bekommt, d. h. daß eine Zusammenlegung zweier Parzellen stattfindet. Und diese Ausnahme wird durch das eben so häufig vorkommende Gegentheil aufgehoben, daß durch den Tausch zwei nebeneinander liegender Parzellen aus dem Eigenthum des Einen frühern in das zweier verschiedener Herren übergehen.

Diese Bemerkung scheint dazu zu berechtigen, daß man die ersten Vereinödungen nicht als einen an sich selbst sich entwickelten vollkommenern Privat-Austausch anzusehen habe. Sie waren ein selbstständiger, vom Tausche ganz verschiedener Vorgang. Anderseits ist nicht zu läugnen, daß durch die vielfältigen Tausche der Gedanke an eine radicale Umwerfung der Besitzverhältnisse viel leichter aufkommen konnte.

So weit uns die vorhandenen Quellen Aufschluß zu geben im Stande sind, ist die erste Vereinödung im Jahre 1540 vor sich gegangen. Es ist kein Zweifel, daß diese Vereinödung schon Vorgänger gehabt hat; jedoch läßt sich dieses nicht durch Urkunden belegen. Wann die eigentliche Quelle für die ältere Geschichte der Vereinödung, die Landammannamtsprotocolle, begonnen hat, kann ich nicht angeben; es finden sich nur noch die Jahrgänge 1529, 1540, 1541 und dann von 1547 an mit geringen Lücken bis 1803 vor. Abgesehen davon, daß es ein seltener Zufall wäre, wenn gerade mit dem zweiten erhaltenen Jahrgange die Geschichte der Vereinödung beginnen sollte, ist schon die ziemlich sichere Sprache der ersten auf uns überlieferten Urkunde nicht danach angethan, glauben zu machen, es sei die erste überhaupt. Die Ausdrücke sind schon ganz fest und dieselben, die man noch hundert Jahre später angewandt hat. Wegen Haltung der Sprache könnte man die Urkunde gut um 40 Jahre jünger schätzen. Nur das Eine könnte auffallen, daß man den Ausdruck „Vereinödung" umgeht. Dafür macht uns die Urkunde aber auch noch mit keiner großartigen Maßregel bekannt: ihr Gegenstand ist nur die nothwendige Reaction der Ausscheidung gegen zu große Gemeinschaft. Die zwei Inhaber eines Viertheils des ganzen Gutes zum Geiselmeiers, die früher Halbenwirthschaft getrieben, bei deren Aufhebung aber das an einem Complexe liegende Gut in mehrere Parzellen vertheilt haben, beschließen, diese Parzellirung wieder aufzuheben und das Ganze in zwei ungefähr gleiche Theile zu theilen. Die Bestimmungen über Zäunen, Wege, Zuziehung von Spruchleuten &c. sind dieselben wie bei den spätern Vereinödungen *).

Vielleicht die sonderbarste Vereinödung ist die, welche im folgenden Jahre zu Eckartsberg verabredet wurde. Zwei dortige Einwohner unterwarfen sich dem Urtheil dreier Spruchmänner. Diese entscheiden, daß jeder

---

*) Der Ausdruck: „ein Viertheil des ganzen Gutes zu G." deutet darauf hin, daß der jetzt aus mehreren Hofstätten bestehende Weiler G. durch Theilung einer Einöde entstanden ist. Die Bezeichnung: „½ des ganzen Weilers N." ist überhaupt sehr häufig. Der ganze Weiler behielt eben nach außen den Charakter eines Einzel-

seine Felder behalten solle; nur der gegenseitige Trieb und die Tratt solle aufgehoben sein. Es hatten aber auch alle übrigen Gemeindsleute in dem Besitzthum eines Jeden von beiden das gleiche Recht zur Weide und Trift. Diese will man auch noch zu demselben Schritte der Aufhebung zu bewegen suchen. Wahrscheinlich ist auch recht bald die gänzliche Vereinödung des Weilers vor sich gegangen, da die spätern Jahrgänge keiner Vereinödung von Eckartsberg mehr gedenken, die dennoch stattgefunden hat. Nur fehlen für die nächsten 5 Jahre die Belegsquellen.

Mit dem Jahre 1550 beginnt die Vereinödung Leben zu bekommen. Es war der Landammann und Landrichter Marius Antonius Vorner, der dieses Leben geschaffen hat. Vielleicht dankt die Vereinödung Niemandem mehr wie ihm. Es gab aber auch kaum eine einflußreichere Stellung, als die von ihm bekleidete. Als Landrichter kamen vor ihn alle Späne und Strittigkeiten in Bezug auf Grenzen, Wegegerechtsame, Trieb u. dgl. Daß diese sehr häufig waren, bei einer Gemengewirthschaft, zumal bei einer solchen Zerstückelung wie hier zu Lande, und bei einem so schnellen Wechsel des Besitzes, wo ein Grundstück seinen Herrn heuer im Osten, im nächsten Jahre im Süden und bald darauf im Westen haben mochte, wo der Anstößer vielleicht den zwei oder drei vorigen Besitzern aus Freundschaft die bequemere Abfahrt über seine Grundstücke erlaubt hatte, was nun der neue Ankäufer als Recht beanspruchen zu können glaubte u. s. w., — daß hier Prozesse sehr häufig waren, war nur sehr natürlich; und damit ist der Einfluß des Landrichters ein großer gewesen.

Der Landammann hatte die freiwillige Gerichtsbarkeit zu versehen. Besonders mußten alle Verträge über liegendes Gut und Erbtheilungen von ihm protocollirt werden. Erst durch Protocollirung des Landammanns wurde das Geschäft rechtskräftig*).

Was vermochte in einer solchen Stellung ein eifriger Mann nicht zu wirken! Als Schlichter von Prozessen brauchte er die Leute nur zu überzeugen, daß bei so verwickelten Verhältnissen, wo so manches Grundstück auf 10 andern eine Servitut hatte und 10 fernern eine schuldete, wo z. B. ein Bauer in Waltenhofen bei 16 Jauchert Ackerfeld dasselbe in 39 Stücken liegen hatte und so 40 oder 50 verschiedene Nachbarn haben konnte, daß hier die Schlichtung eines Prozesses nicht das Ende vom Streite, sondern nur wieder eine neue Quelle für neue Uneinigkeit und neuen Hader sein mußte. — Als Landammann konnte er bei jedem Contracte ein Wort mitreden. In der Güte konnte er die Contrahenten auf die Nachtheile ihres Geschäftes aufmerksam machen. Bei Auslosungen, bei Erbtheilungen konnte

---

hofes mit ausgeschiedenem Trieb und eigener Tratt. Die Urkunden lassen keinen Zweifel darüber, daß wohl die Hälfte aller Weiler durch Theilung von Einöden entstanden ist. Seit dem dreißigjährigen Kriege ist hierin übrigens eine Reaktion eingetreten; man hat die Güter zusammengekauft und viele Weiler zu Einöden verschmolzen. Besonders hat hierin das Stift viel geleistet.

*) Art. Von beschwärlichen Conträcten rc,. aus der Land=Gesäz vnd Policeyordnung d. a. 1562. „Es würdet auch vnß glaublichen angezeigt, wie daß durch etliche vnsere Vnderthanen, beschwäre vnd wunderbarliche Conträct, im Tauschen vnd Verkhauffen, zu ihrem höchsten Verderben vnd Nachtail fürgenommen werden wöllen, alß nämblichen, daß Sie anderweilen gelegne Felder an etliche fahrende haab, alß Roß, Rinder oder anders, neben auff vnd hinaußgebung etlichs bahrs Gelts, gegen vnd wider einander vertauschen, veralieniren vnd versetzen, vndt solche Veränderungen letztlichen dahin gerathen, daß der, so gegen der fahrenden haab, waß gelegen, an sich ertauscht, fur erkhaufft, vnd angesehen, daß es nit verkündt worden, haben vnd anziehen will, dardurch denn letztlichen, große Rechtfertigungen entspringen möchten: Sol-

er darauf dringen, daß man nicht jede Parzelle zersplittere. Bei Tauschen konnte er die Contrahirenden A. und B. bewegen, auch noch die Nachbarn C. und D. herbeizuziehen und sich gegenseitig die entferntern Grundstücke gegen besser gelegene zu überlassen. Ueberredung des Landammanns, des hohen Beamten, mußte aber in jenen „respektvollen" Zeiten soviel heißen, wie obrigkeitlicher Befehl. Und wirklich hatte auch der Landammann das Recht, wenigstens negativ einen bessern Vergleich zu erzwingen; er konnte die Protocollirung verweigern, und damit blieb das Geschäft rechtsunkräftig, bis entweder das Hofgericht sich für die Protocollirung entschied oder den ganzen Contract ebenfalls verwarf.

Landammann Vorner hat seinen Einfluß wohl zu benutzen gewußt. Obschon erst kaum entkeimt, hat das Vereinödungswerk unter seiner Leitung geblüht, wie wohl nur einmal nachher. Wir finden ihn zuerst als Veranlasser und ausführenden Schiedsmann bei der Vereinödung von Au und Grabo im Jahre 1550. Wenn er außerdem auch nur noch bei der Vereinödung von Häberlings 1555 als Spruchmann thätig ist, so ist doch sein Einfluß auf die andern zu seiner Zeit ausgeführten Arrondirungen nicht zu verkennen. Einmal beschränkten sie sich zu seiner Zeit, zwei ausgenommen, auf die nächste Umgebung von Kempten, wo er noch selbst tüchtig mitwirken konnte. Dann ist unter ihm kaum eine Gemeindsangelegenheit verhandelt, wo er nicht seine Thätigkeit zeigt, nicht vermöge seines Amtes, sondern als herbeigerufener Schiedsmann. Viehweidtheilungen, Beschlagung, Markscheidung, alles Dinge, mit denen sich sonst kein Landammann abgegeben hat, waren der eigentliche Wirkungskreis Vorners. Und es ist gewiß ein Zeichen des großen Interesses, das dieser Mann an der Vereinödung nahm, daß außer seinem Auftreten als Spruchmann kein einziger Landammann als bei der Vereinödung thätig bezeichnet wird.

Uebrigens bleibt man bei der Arrondirung noch immer im Kleinen. Die vereinödenden „Gemeinden" zählen meistens 3 oder 4 Hofstätten. Als Ausnahmen kennt das 16. Jahrhunder nur Günzach und Hochgreith. Hier sind nicht allein die Ortschaften größer, sondern auch das Vereinödungsgeschäft ist umfangreicher; in Beiden baut man Häuser aus, in Hochgreith sogar 7. Die Regel aber ist, daß kleinere Weiler sich darauf beschränken, ihre Felder zusammenzulegen, die gemeinsame Weide zu theilen, den gemeinen Trieb aufzuheben, die Tratt möglichst einzuschränken, die Felder zu umzäunen, die Brunnen- und Wegerechte zu ordnen.

Erst der dreißigjährige Krieg konnte den Fortgang der Vereinödung unterbrechen. In einer Zeit, wo mehrere 100 Hofstätten verlassen wurden, wo ganze Dörfer eingingen, konnte man unmöglich weiter denken, als an Erhaltung des Ueberkommenen. Wozu lohnte es sich, durch Austheilung der Gemeindeweide, durch Cultivirung derselben, durch zweckmäßige Lage des Grundbesitzes und durch fleißige Beackerung mehr Ernteertrag zu erzielen? Man war versichert, daß eine Vermehrung der Lebensmittel nur dazu diente, die Feindseligkeiten länger möglich zu machen, und daß jedenfalls der Lohn der vermehrten Arbeit nicht dem Landmann zufalle!

lichen zu begegnen vnd zufürkommen wöllen wir... Ernstlich gebotten haben, daß hinfüro alle Kauf, Verkäufff, Alienationes, Veränderungen, Vertauschungen, Verwechßlungen vnd hingebungen, in waß gestalt die beschehen mochten, nach vnsers Gottshauß vnd Grafschaft Kempten Ordnung vnd Gebrauch, vnd von Alters Herkommen, offentlich verkündt werden sollen: vnd wo außerhalb derer durch Jemands andern, waß fürgenommen oder gehandelt, daß alles wollen wir von Obrigkeit wegen hiemit cassirt, zur nichten vnd vngültbar gemacht haben." Vgl. die 60 Jahre frühere, Gotzhaußaynung u. die L. P. O. v. 1641 Art. 64 u. 84.

Besonders hat die zweite Hälfte, der Schwedenkrieg, das Land arg mitgenommen. Vor dem Kriege hatte Bussen, des Pflegamts Falken, nicht weniger als 16 Söldner-Hofstätten; nach dem Kriege war alles verschwunden; nur 2 fremde Familien haben sich im Laufe des 17. Jahrhunderts dort wieder angesiedelt.

Nicht allein das Elend war nach dem Kriege groß, sondern auch die Verwirrung in Betreff des Eigenthums. Man wußte oft sein Besitzthum nicht mehr zu bezeichnen. Gelegene Felder von fremden verlassenen Gütern mochte der Nachbar einstweilen angebaut und dagegen seine eigenen weniger gelegenen Gründe zur Weide liegen gelassen haben. Der Krieg hatte nicht nur erschüttert, hatte auch vernichtet. Und so änderte das Ende des Krieges wenig an den Besitzverhältnissen. Die öden Güter blieben vorläufig was sie waren, es fehlte der Mann, der sie anbauen sollte; die frühern Besitzer existirten oft nicht mehr. Der Anfang der Erholung fällt um das Jahr 1656; hier und da tritt ein neuer Cultivator auf. Theils sind es die dem Stifte gehörigen Gotteshausgüter, die er in Cultur nimmt, theils die Güter oft sehr entfernter Verwandter, die ihm unentgeltlich überlassen werden, bloß damit man wieder Steuer von ihnen beziehen kann. Ja es gab auch ganz herrenlose Güter, zu denen man gar keinen Verwandten finden konnte. Hier bedurfte es nur des guten Willens; man nannte sich einen „Befreundeten" d. h. entfernten Verwandten, des frühern Besitzers und man dankte ihm, wenn er das Gut antrat. Nachweis dieser „Freundschaft" wurde nicht gefordert.

Nun war es aber meist zu schwer, den alten Besitzstand wieder genau herzustellen, einmal weil er sich nicht immer nachweisen ließ; dann konnte man doch auch nicht gut den 30 bis 40jährigen Usus umstoßen, und mehr als alles, es war meist auch ohnedem gerathener, bei der neuen Constituirung des Gutes etwas rationell zu verfahren. Wollte man bequem sich arrondirte Besitzungen schaffen, so war jetzt mehr als irgendwann die Gelegenheit dazu. Die Strenge des Begriffs Grundeigenthum war durch den Krieg verloren gegangen. Obschon man von diesem oder jenem Acker hätte sagen können: er gehört hieher oder: er gehört nicht hieher, so war dies doch längst nicht bei allen Grundstücken der Fall, und bei einem guten Theil der meisten Güter war der Begriff Eigenthum mehr ein werdender als ein fertiger.

Wann sich unter solchen Umständen ein neues Gut zwischen mehrere alte drängte, so lag es nahe, nicht wieder die alten Verhältnisse aufzusuchen, sondern auch Bequemlichkeit und Vortheil zu berücksichtigen. War man von altersher an die vielen Einzelhöfe so sehr gewöhnt, so konnte es nicht fremdartig sein, daß man seinen Hof lieber auf sein Feld allein, als ungelegen zu einem Nachbarn legte. Ich bin überzeugt, obschon der Nachweis in den einzelnen Fällen nicht immer zu führen ist, daß die meisten Einöden, die überhaupt aus dem Dorf hinausgebaut sind, auf diese Weise entstanden sind. Mit einer unvollkommenen Arrondirung wurde wohl der Anfang gemacht. Die alten Hofstätten mochten vielleicht noch einige Jahre im Dorfe stehen bleiben. Aber die Häuser waren im Kriege verfallen, und wenn man neue baute, so zog man gewiß vor, das Haus zu seinem, wenn immer auch noch unvollkommen arrondirten Felde hinauszusetzen.

Nur so ist es zu erklären, warum bis in die achtziger Jahre sich so wenig Vereinödungsurkunden vorfinden. Das Arrondiren war stillschweigend bei der Constituirung der neuen Güter geschehen; man brauchte nur noch sein Haus auf die Einöde zu bauen. Die Unvollkommenheiten des

frühern Zusammenlegens verbesserte man allmälig: man regelte heuer die Wegerechte, beschränkte bald nachher den gegenseitigen Trieb und hob ihn später ganz auf.

Man muß aber bei allem diesem noch einmal erwägen, daß die Wiedererrichtung neuer Güter nicht gleich nach Beendigung des Krieges erfolgt ist. Die Zeit um das Jahr 1670 ist wohl der Höhepunkt für dieselbe; die Erscheinung zieht sich dann herab bis 1700; weiter haben wir sie nicht verfolgt.

Im genannten Jahre 1700 wird das durch den Krieg aus zwei Gütern zu einem verschmolzene Gotteshausgut zu Mooß, Pf. Dietmannsried, wieder getheilt. Man rodet für das neue Gut einen Wald von 38½ Jauchert. Für die Cultivirung dieser Fläche wird dem Huber für 3 Jahre die ganze und für drei weitere Jahre die halbe Gült erlassen; für Aufbauung eines neuen Hauses, die binnen 6 Jahren vollzogen sein muß, ist er des Ehrschatzes (= 10 Proz. des Gutswerths) enthoben*).

Ein neuer Aufschwung kam in das Vereinöden durch das Erscheinen der Feldmesser. Unsere Acten machen uns mit dem ersten dieser Art um das letzte Viertel des 17. Jahrhunderts bekannt. Anfangs tritt er nur als Vermesser und Beschreiber der Gotteshausgüter auf, und wo das Gericht ihn bei Streitigkeiten zur Ausmessung auffordert. Doch auch für die übrigen Grundbesitzer konnte er nirgends willkommener sein, als im hiesigen Lande. Wo der Grundbesitz so häufig seinen Herrn wechselte, wie hier, wo Zu- und Abkauf auch von Parzellentheilen so an der Tagesordnung war, wie damals, da mußte es auch viel mehr Streitigkeiten über Grenzen geben, als dort, wo die Grenzen von vor 100 Jahren auch die von heute sind, wo die ursprünglich willkürliche Grenze zuletzt zu einem natürlichen Raine geworden ist. Eine frühere Messung des Feldes hätte dem Hochstift manchen Prozeß erspart. Besonders fühlbar wurde aber der Mangel einer auch nur halbwegs genauen Messung bei den vielen Guts- und Ländereikäufen. Man konnte sich zwar selbst durch Abschreiten des Feldes über dessen Größe eine ungefähre Kenntniß verschaffen, aber Unsicherheit blieb noch immer dabei; hiergegen würde sich der Käufer gewiß assecuriren, indem er im Preise soviel herunterzugehen suchte, als der mögliche Irrthum betrug: die Preise werden nirgend einseitiger bestimmt, als bei Güter- und Parzellenkäufen ,wo sich der Verkäufer am ersten Nothpreise gefallen lassen muß.

Daher riefen auch die Besitzer eigener Güter die Dienste des Feldmessers so häufig an; zu Anfang des 18. Jahrhunderts mochten nur noch wenig Privatgründe unvermessen sein.

Bis dahin hatte man keinen Feldmesser bei dem Vereinödungsgeschäft für nöthig befunden. Die Spruchmänner oder Tädingsleute hatten ihn ersetzt. Jetzt wird er aber ein ständiger Factor bei der Arrondirung, wodurch diese sehr gefördert wird. Einmal war doch das Zutrauen in das

---

*) Die volle Gült bestand in 4 Viertel (= $\frac{4}{15}$ Malter) Kern, 1½ Malter Hafer, 2½ fl. Grasgeld, 4 Hühner, 50 Eiern, 1 Pfund Wachs und 1 Pfund Flachs. Nach den (mittlern) Durchschnittspreisen von 1692, wo das Malter Hafer 3⅕ fl., Kern 14 fl., das Huhn 3 kr., 100 Eier 20 kr. kosteten, betrüge dies:

für Hühner, Eier, Wachs, Flachs ca.	1 fl.
„ 4 Viertel Kern	3 fl. 30 kr.
„ 1½ Malter Hafer	4 fl. 48 kr.
„ Grasgeld	2 fl. 30 kr.

Also die volle Gült . . . . 11 fl. 48 kr., die halbe = 5 fl. 54 kr., der ganze Erlaß 53 fl. 6 kr.; also kommt auf die Jauchert 1 fl 23 kr. Cultivationsentschädigung.

Können eines Feldmessers, den man mit Stolz einen „gelernten“ nannte, jedenfalls viel größer, als in das aus der Menge genommener Bauern. Und was das Wollen anbetrifft, so sprach auch dieses zu Gunsten des Feldmessers: ihn konnte man bei gemachten Fehlern gerichtlich belangen, wo er sich dann nicht auf Unkenntniß berufen konnte: eine Ausrede, die freiwillig erbetenen Spruchleuten immer noch übrig bleibt. Verlor der Feldmesser das Zutrauen, so verlor er Beschäftigung und Subsistenz; der Spruchmann verlor höchstens die Aussicht, noch ein- oder zweimal wieder zugezogen zu werden, wo es etwas zu vereinöden gab, bei ihm konnte Bestechung leicht mehr wirken, als die Furcht, einen ohnehin sehr fraglichen Gewinn sich zu verderben. Nur das bleibt freilich wahr, daß man zu Spruchmännern die redlichsten auswählen konnte, wogegen beim Feldmesser die Wahl ausgeschlossen blieb, und nicht jeder Feldmesser war durch sein Handwerk schon unbestechlich.

Genug, mit dem ersten Auftreten eines Feldmessers beim Arrondirungsgeschäft im Jahr 1686 nimmt dies wieder einen Aufschwung, wie er nicht wieder gesehen ist. Hans Jerg Bergmann aus Legau war der eifrige Feldmesser, der von 1686 bis 1702 nicht weniger als 32 Vereinödungen geleitet hat. Man muß die Oberflächlichkeit der damaligen Ausmessung zu Rathe ziehen, um sich überhaupt zu erklären, wie dieser Mann neben seinen vielen andern Geschäften bei Grenzstreitigkeiten und Güterausmessungen jährlich zwei Gemeinden vereinöden konnte.

Der leicht zu erklärende Eifer auch des Nachfolgers Mathias Thanners hat es bewirkt, daß der spanische Erbfolgekrieg für den Gang der Vereinödung kein Hemmniß wurde. Der Krieg scheint vielmehr ein Beförderungsmittel gewesen zu sein. Die Leute waren verarmt; dazu kamen Theuerungen, so daß man um so mehr die Nothwendigkeit fühlte, sich durch eine bessere Bewirthschaftung des Bodens wieder zu heben. Es wird auch ausdrücklich bemerkt, daß die durch den Krieg verursachte Noth die Veranlassung zur Vereinödung sei.

Bis dahin hatten sich die größern Ortschaften von der Vereinödung noch fern gehalten: Von den Gemeinden mit höchstens 5 Hofstätten war man allmälig zu mittlern Ortschaften übergegangen. Jetzt wurden aber auch die größern Dörfer mit fortgerissen. Seit der Mitte des 18. Jahrhunderts bilden die kleinen Weiler fast die Ausnahme unter den vereinödenden Gemeinden.

Es bedurfte nur der Anschauung der Vortheile, welche die Arrondirung mit sich brachte, um alles zu derselben zu drängen. Die eigne Anschauung war überhaupt der wichtigste Motor zur Vereinödung. Die irgendwo gemachte Behauptung, daß der Gang der Vereinödung nie einen größern Sprung als 4 Stunden gemacht habe, erleidet zwar Ausnahmen; allein diese bleiben immer sehr selten. Selten, daß ein Beispiel in einer Gegend gegeben wurde, das ohne Nachahmer blieb. Die erste Vereinödung in einer Gegend war ein Samenkorn, das, sogleich zu einem fruchtragenden Baume herangewachsen, aus seinem ausgestreuten Samen wieder neue Bäume erstehen ließ. Vielleicht war diese Secundogenitur nicht mehr anregend genug, um den Umkreis weiter zu befruchten; allein unversehens erhob sich wieder ein vereinzelter Urbaum, um den sich ein neuer Kreis bildete, bis zuletzt das ganze Land eingenommen war. Im 16. Jahrhundert findet man nur ganz ausnahmsweise Vereinödungen, die sich über 2 Stunden von dem Sitze der Regierung entfernen; 1690 ist es die Gegend von Legau, die durch den eifrigen Bergmann ganz vereinödet wird; zu gleicher Zeit bil-

det sich eine kleine Gruppe um Waltenhofen; zu Anfang des 18. Jahrhunderts ist Buchenberg der Mittelpunkt mehrerer Vereinödungen u. s. w. Es mag den kemptischen Feldmessern oft ergangen sein, wie den eichsfeldischen Wollkammern und den tirolischen Kapsschneidern, die im Sommer und Herbst z. B. in Westphalen ihre Dienste anbieten. Da sie nie um Arbeit verlegen sind, so suchen sie sich am liebsten die größern und bessern Kunden aus. Aber Jeder will ihre Dienste, und wenn sie sich nicht heimlich aus dem Staube machen, so kommen sie nicht eher aus dem Dorfe, bis sie Alle befriediget haben. Setzt man hier für „Wollkammer" und Kapsschneider „Feldmesser und Feldschützer"; für „gute und große Kunden" „reiche und große Gemeinden", für „Dorf" „Umgegend", so mag man ein Bild von der Kundschaft der vereinödenden kemptischen Feldmesser haben.

Das erste Gesetz oder vielmehr die erste Verordnung über die Vereinödung erschien d. d. Wageck, 27. Juli 1791. Also 250 Jahre war man ohne eine geschriebene Norm fertig geworden. Ein Gesetz mit allgemeinen Bestimmungen war auch überflüssig, wenn es nicht etwas andres bringen wollte, als was herkömmlich war und im andern Falle konnte es durch Vorschreibung nicht gewöhnter Regeln die Vereinödung nur hemmen. Ein detaillirtes Gesetz hätte zweifellos mehr geschadet als genützt; wenn es überhaupt wäre befolgt worden, so hätte man es nicht anders betrachten können, als einen Leisten, oder wenn man will, als ein Procrustesbett, worauf man alle Vereinödungen ausgereckt und zurechtgeschnitten hätte. Die verschiedenen Localverhältnisse hätten in jedem einzelnen Falle Modifikationen des Gesetzes erfordert, wogegen man ohne Vorschrift das ganze Werk den Verhältnissen angemessen ausführen konnte. Wenn man nicht ein Gesetz geben wollte, das Alles dem Willen der Vereinödenden überließ, mit andern Worten, das in jedem Satze sich selbst aufhob, was hätte man anders endgültig bestimmen können, als etwa, welche Majorität die widerstrebende Minorität zwingen könne?

Wäre nicht auch das Eigeninteresse der Regierung dabei im Spiele gewesen, so sollte man sagen, es sei ihr größtes „Verdienst" um die Vereinödung gewesen, daß sie erst 1791 ein Gesetz über dieselbe erlassen habe.

Es gab kaum eine größere Gemeinde, in welcher das Stift nicht ein Gotteshausgut besaß; dadurch wurde die Regierung bei der Vereinödung in allen diesen Ortschaften ohnehin als Interessentin betheiligt. Außerdem hatte sie als Lehensherr des ganzen Landes das Recht, in jede Vereinödung sich zu mischen; sie konnte nach Belieben genehmigen oder verweigern, wenn sie um den nöthigen Consens gebeten wurde. Während sie so vollständig freie Hand behielt, sowohl als Fiskus wie als Lehensherr, hätte sie sich durch jedes Gesetz nur binden können.

War es Einsicht, Klugheit, oder war es beides zugleich, was das Gesetz von 1791 so unvollständig machte? Am Umfange fehlt es keineswegs, und doch ist der Inhalt mehr eine vage Anweisung als eine präcise Bestimmung. Selbst das, was man in keinem dergleichen Gesetze vermißt, findet man hier nicht: die Beantwortung der Frage, welche Minderheit sich der Mehrheit wider Willen fügen müsse, fehlt gänzlich. Daß eine so einsichtsvolle Regierung, die doch in so vielen Zweigen der Verwaltung ihren Zeitgenossen vorangegangen ist, die im Steuer- und Hypothekenwesen epochemachend gewesen; — daß eine so kluge Regierung, die, wie jedes Blatt ihrer Geschichte zeigt, so meisterhaft ihre Vortheile zu wahren und zu

mehren gewußt, — daß diese eine solche Unvollkommenheit sich habe unbeabsichtigt zu Schulden kommen lassen, das, meine ich, ließe sich wohl nicht leicht behaupten.

Bis zum Jahre 1791 weiß man bis jetzt von 222 Vereinödungen. Die Anzahl der auf das Gesetz bis in unsere Tage folgenden beläuft sich auf ungefähr 100. Ungefähr 15 Ortschaften sind nachweisbar zweimal vereinödet.

Heute ist somit das ganze alte Stift arrondirt; soviel bekannt, bildet Bodelsberg die einzige Ausnahme; hier ist noch Gemengewirthschaft.

Eine Operation von so augenscheinlichem Nutzen, wie es die Vereinödung war, konnte nicht leicht auf den engen Raum von 18¼ Quadrat-Meilen beschränkt bleiben. Zunächst pflanzte sich dieselbe fort in die Trauchburgischen, Waldburgischen und Montfortischen Besitzungen, die heutigen württembergischen Oberämter Wangen, Waldsee, Leutkirch, und Tettnang; hier finden wir schon kurz nach dem dreißigjährigen Kriege Vereinödungen; möglich aber auch, daß solche schon vor jenem Kriege vorgekommen sind. Im zweiten Jahrzehnt des vorigen Jahrhunderts dringt sie auch in die Werdensteinischen und Königseck'schen Besitzungen im heutigen bayerischen Landgerichte Immenstadt. Niemand hat sich der Sache aber eifriger angenommen, als Kaiser Joseph II. In seinen vorderösterreichischen Ländern, sowohl jenen Gegenden am Bodensee, die heute zu Bayern, als auch jenen, welche zu Württemberg gehören, wurde bei seinen Lebzeiten fast vollständig arrondirt. Es gränzt ans Unglaubliche, wenn man hört, daß von den 169 Vereinödungen, die das 4½ Quadratmeilen große Langericht Weiler bis 1814 überhaupt kennt, auf die drei Jahre 1769 — 71 nicht weniger als 106 vereinödete Gemeinden treffen. Der Anfang unsers Jahrhunderts machte auch die nördlichen Theile des damaligen Illerthales mit der Arrondirung bekannt.*)

Die wenigen Urkunden, die zum Zwecke dieser Arbeit aus nichtkemptischen Ländern zugezogen sind, zeigen nichts deutlicher, als die hohe Achtung, die man bei der Vereinödung dem Lande gezollt hat, das diese Idee zur Welt geboren hatte. Alles geschieht nach kemptischem Vorgange. Die kemptischen Feldmesser sind auch weit über die Grenze ihres Landes hinaus berühmt und gesucht; ja auch kemptische Spruchleute werden zugezogen. Wo man nicht so glücklich ist, statt des einheimischen ungelehrten Geodäten einen „gelernten" kemptischen Geometer zu erhalten, da mußte dieser doch noch häufig Revisor sein und durch Unterschrift seines Namens bezeugen, daß er wenigstens keinen Fehler gefunden habe.

Die Beschreibung des Geschäftsganges bei der Vereinödung wird daher auch auf alle das kemptische Gebiet umgebende Herrschaften passen.

---

*) Siehe den Aufsatz und die Karte der Vereinödungen im Intelligenzblatt des Illerkreises 1814. S. 629, 967. Die Karte beruht auf amtlichen Einziehungen des verstorbenen Regierungsrathes Henne aus Kempten, aus dem Jahre 1810. Die oben angegebenen Zahlen in Betreff der vereinödeten Gemeinden sind, mit Beiziehung von Beilage V, dieser trefflichen Karte entnommen. Es ist die einzige Arbeit, die als über bloße Vermuthungen hinausgehend, benützt werden konnte.

Drittes Kapitel.

Geschäftsgang und Regeln bei der Vereinödung.

Wo kein Gesetz dem Verfahren bei der Vereinödung Schranken anlegte, sondern Alles dem Gutdünken und Willen der Ausführenden überlassen blieb, da mußte, so sollte man glauben, jeder Vertrag nach Inhalt und Form ziemlich selbstständig sein; fern von schablonenmäßiger Ausarbeitung müßten die Urkunden eine reiche Fundgrube für die Kenntnißnahme der verschiedenartigsten Operationen sein. Allein dem ist nicht so. Wie es für diese Urkunden stehende Formeln gab, so daß mehrere Urkunden von Wort zu Wort dieselben sind, so war auch der Inhalt gleichzeitiger Vereinödungen, wie schon bemerkt, in der Regel ganz der gleiche. Der Landammann und der Pfleger, die vor dem Erscheinen der Feldmesser die Urkunden zu redigiren hatten, kopirten lediglich einen voranstehenden Vereinödungsvertrag: sie interpolirten nur die Namen der Eigenthümer und der Felder; wie soll man nun den Feldmessern verargen, daß sie sich gleichfalls eine Schablone machten, nach welcher jeder Beschrieb gedrechselt wurde? Die alten Spruchleute wagten nicht, den Inhalt des Vereinödungswerkes zu erweitern, weil sie nicht Neuerer sein wollten, die Feldmesser, weil ihnen bei solchen Neuerungen die Routine ausgegangen wäre.

Aus der bloßen Form und dem bloßen Inhalt eines Einödebeschriebs könnte man ebensogut berechtigt sein, die Zeit von dessen Abfassung um 30 Jahre früher, wie um 30 Jahre später zu setzen.

Die Gleichförmigkeit ist Schuld, daß im Verhältniß zur Masse der benutzten Urkunden, des Gefundenen oft herzlich wenig ist.

A. Formaler Theil des Vereinödungsgeschäfts.

1. Provocation und Consens.

Wenn wir den Gang des Geschäfts in seinen Theilen der Reihe nach verfolgen, so ist die erste uns aufstoßende Frage, wer die Initiative ergriff und wer auf Vereinödung provoziren konnte.

Die wohl ausnahmslose Regel ist, daß nur die Interessenten das Recht zu provoziren hatten; wenn auch hie und da die Regierung die Initiative ergriffen hat, so geschah das nur in ihrer Eigenschaft als Besitzerin der Gotteshausgüter.

Die Veranlassung zur Vereinödung war meistens eine unabsehbare Reihe von Spänen und Strittigkeiten, wie diese bei so zerstückelten Besitzverhältnissen gar nicht ausbleiben konnten. War man so vor dem Landrichter „in Rechtfertigung gewachsen", d. h. in Prozesse gerathen, die immer verwickelter und kostspieliger wurden, so leuchtete der Vortheil arrondirten Besitzes um so mehr ein. Die meisten Urkunden geben als Grund der Vereinödung an, daß man nicht mehr fürder „unnachbäurlich" leben wolle, sondern wie es sich guten Nachbaren gezieme. Seltner schon haben den Leuten jene Vortheile ohne Rechnung des Advokaten und ohne Prozeßkosten eingeleuchtet, so daß schon die alte Unbequemlichkeit an und für sich hin-

reichend gewesen wäre, die Gemengewirthschaft aufzuheben. Noch vereinzelt ist es, wenn man als Zweck der Arrondirung die Einführung einer intensivern und zweckmäßigern Cultur angibt; vielleicht hat man hierin ein Schulschlagwort der Feldmesser zu finden, die in einer langen Aufzählung von Motiven bei der Redaktion der Beschriebe einen Ehrenpunkt sahen.

Im Ganzen kann man behaupten, daß die Motive älterer Zeit mehr negativer Art waren, indem man Uebelständen abhelfen wollte, die neuerer Zeit dagegen mehr die Erreichung neuer Vortheile bezweckten. —

Es ist bekannt, daß im Hochstift nie ein Expropriationsgesetz existirt hat, welches bei der Vereinödung hätte in Anwendung kommen können. Niemand, wenigstens anfangs, konnte rechtlich gezwungen werden, der Vereinödung beizutreten. Nur wenn alle einig waren, konnte man zu einer vollständigen Arrondirung schreiten; und nur Alle zusammen konnten darauf provoziren.

Konnte so auch das Widerstreben eines Einzelnen das Ganze zu nichte machen, so ist doch zu vermuthen, daß der Widerstrebenden nicht gar zu viele gewesen sind. Dem Spekulanten muß jede Vereinödung willkommen sein, da sie ökonomischen Vortheil bringt. Auch war im Anfang der Vereinödungszeit ein allgemeines Verständniß aus dem Grunde viel leichter zu erzielen, weil damals die Vereinödung nicht leicht über kleinere Weiler hinausging: nun ist aber zwischen Wenigen ein Uebereinkommen viel eher zu erzielen; dazu ist in einer ganz kleinen Gemeinde die Schwierigkeit nicht so groß, und der Vortheil, wenn nicht größer, so doch sicherer. Während man im Dorfe nicht weiß, ob man sein Feld auf der Sommer- oder auf der Winterseite, im Thal oder am Berge, in der Nähe oder weit auf dem Felde bekommen wird, wird man es in einem Weiler mit 3 oder 4 Häusern immer so einrichten können, daß jeder seinen Complex hinterm Hause erhält.

Damit soll nun keineswegs geläugnet sein, daß das Erforderniß der Einstimmigkeit das Vereinödungswerk sehr gehemmt habe.

Zur Zeit als dieses Widerspruchsrecht die Entwicklung der Vereinödung hätte unmöglich machen müssen, existirte es nicht mehr.

Wie der Inhalt des Geschäfts immer flüssig war und erst durch die Routine der Feldmesser zu Anfang des vorigen Jahrhunderts sich zu festigen begann, so hat auch die rechtliche Seite desselben eine Entwicklung gehabt, auf welcher man sich nicht auf Recht und Gewohnheit berufen konnte, und dennoch die Gegenparthei eine gewisse Pflicht, auch wider Willen sich zu fügen, nicht abläugnen konnte. Von der völligen Freiheit und vollen Wirkung des Widerspruchsrechts bis zum moralischen Zwang, mit dem man den Einzelnen zur Zustimmung brachte, war nur ein kleiner Schritt. Und die Grenze, wo der moralische Zwang in einen Rechtszwang übergeht, ist nicht scharf sondern verschwimmend. Mit welchem Jahrzehnt man diese Grenze in Bezug auf den Widerspruch gegen das Vereinöden überschritten hat, möchte nicht leicht anzugeben sein. Man kann gewiß die Berufung auf das Herkommen nicht läugnen; aber die Urkunden belehren uns nicht darüber, wann dieselbe eine rechtliche Wirkung gehabt habe.

Alles was wir wissen ist, daß nach der Praxis des letzten Jahrzehnts des 17. Jahrhunderts und von da abwärts ein sich Widersetzender zur Vereinödung gezwungen werden konnte. 1692 zwingt man einen in Magmannshofen zur Vereinödung. 1699 klagt B. von Dietratsberg, daß W. sich unnachbarlich verhalte; er treibe das Vieh nicht zur rechten Zeit in den Stall, säge ihm die spitzen Hörner nicht ab, halte seinen Acker

in schlechtem Zustande, indem er das Feld von Pächtern ausnutzen lasse, die das Stroh wegführen und keinen Dünger wieder in den Boden thäten; er wolle die Weide nicht putzen helfen u. s. w. Als der Kläger auf Läugnung des Beklagten seine Behauptung wiederholt, beantragt der Letztere, man solle Einöden machen, worauf dann der Kläger quadruplizirt, das werde wohl nicht thunlich sein. Das Landgericht entscheidet aber zur Vereinödung und der Kläger muß sich fügen. Der Beschrieb von Buchenberg (1710) spricht desgleichen von Leuten, die haben hinausbauen müssen. Wo man zum Ausbauen schon zwingen konnte, da mußte der Zwang zum Arrondiren schon längst einheimisch sein. Der Zwang zum Vereinöden war auch in den nicht stiftischen Gemeinden bekannt, z. B. Eckarts (1710), Wengen (1736).

Man sagt allgemein, es sei Observanz gewesen, daß eine Majorität von $^2/_3$ die widerstrebende Minorität habe zwingen können. Allein man findet wenigstens in den Quellen an keiner Silbe einen Anhaltspunkt. Auch weiß man nicht zu sagen, ob $^2/_3$ nach Köpfen oder nach Grundbesitz erforderlich waren, ob nach Fläche oder Steuerfuß.

Die Regierung hatte zu jeder Vereinödung den Consens zu ertheilen, ursprünglich nicht in ihrer Eigenschaft als Regierung oder als oberste Verwaltungsbehörde, sondern theils als Fiskus, theils als Lehensherr.

Die Güter des Hochstifts waren entweder a) lehenfrei, b) Erblehn, c) Gotteshausgüter, d) Bestandgüter. Die beiden ersten Arten erklären sich von selbst. Unter Gotteshausgütern hat man diejenigen im Eigenthum der Regierung sich befindlichen Güter zu verstehen, die auf das Leben des Pächters verehrschatzt, mit dessen Tode rechtlich hinfällig waren, obschon sie gewöhnlich auf die Nachkommen übergingen. Der Ehrschatz (laudemium) betrug zwischen 10 und 20 Prozent vom Gutswerth. In frühern Zeiten hat sich das Stift oft das Recht angemaßt, den Besitzer auch nach erlegtem Ehrschatze ohne Entschädigung vom Gute zu entfernen, wenn es dem Stifte einen Vortheil versprach; dieses verbat man sich aber im Landschaftsrecesse von 1732 Art. II. Die Bestand- oder Pachtgüter, ebenfalls Eigenthum des Stifts oder Gotteshauses, wurden gegen Gült auf bestimmte Jahre verpachtet. Die zeitigen Inhaber, sowohl der Gotteshausgüter i. n. S. wie auch der Bestandgüter, durften ohne specielle Erlaubniß der Regierung durchaus keine Verträge abschließen, indem diese auch bei Testamenten, Viehkäufen u. dgl. fürchtete, das Gotteshausgut möge Schaden darunter leiden. Natürlich lag es auch nicht an ihnen, die Zustimmung zur Vereinödung entweder zu geben oder zu verweigern. Hier trat die Regierung selbst auf, und so hatte sie als Fiscus fast auf jede größere Vereinödung einen Einfluß, da fast jede größere Gemeinde ein oder mehrere Gotteshausgüter hatte.

Die Erblehen, die außer dem Laudemium von $2^1/_2$ resp. $3^1/_3$ Prozent keine Abgaben trugen, waren der Aufsicht des Lehenhofes nur insofern unterworfen, als jede Veräußerung derselben oder von Theilen ihres Bestands bei diesem angezeigt und von ihm genehmigt werden mußte. Da es im ganzen Hochstift nur sehr wenig fremde Lehen, aber auch ebensowenig freieigenes Gut gab, so war es unmöglich daß irgend eine Gemeinde eine Vereinödung vornehmen konnte, ohne der Genehmigung der Regierung, als des Lehensherrn zu bedürfen.

Da nun die Regierung bei jeder Vereinödung um ihren Consens gebeten sein wollte, so mochte es den Bauern einerlei sein, in welcher Eigenschaft sich jene dazu berechtigt hielt. Die Unterscheidung zwischen Consens der Regierung als solcher und Consens des Lehensherrn mochte ihnen wohl

nicht immer geläufig sein, da hier zu Lande beides ziemlich ausnahmslos zusammenfiel. Der Bauer, dem der Lehensherr nur den Consens zu ertheilen hatte, konnte leicht in Versuchung kommen, die Regierung, dieselbe Person, um einen Befehl zu bitten, der einen Widerspänstigen zum Beitritt zwingen sollte. Die Regierung konnte diesen Irrthum nur begünstigen. Vielleicht hat sie auch dieses Zwangsrecht usurpirt, ohne daß man ihr dasselbe angeboten hat; denn sie war sehr für die Vereinödung, nicht allein ihrer Gotteshausgüter wegen, sondern besonders deshalb, weil sie auf Vermehrung des Werthes überhaupt rechnen durfte; dadurch mehrten sich einmal die Laudemien und Gefälle, und andrerseits wuchs auch die Steuerkraft des Landes.

Hatte man so einmal der Regierung das Expropriations- und Zwangsrecht eingeräumt, so bedurfte es der Einstimmigkeit nicht mehr. Diejenigen, welche zur Vereinödung Lust hatten, schaarten sich zusammen, nannten sich die Gemeinde N. und traten vor die Regierung, um diese um Consens zu bitten. Consens war für die Widerstrebenden so viel als Befehl sich zu fügen. Nun war es aber auch nicht einmal nöthig, daß eine bestimmte Majorität, wie etwa ²/₃, sich bereit erklärte; jeder beliebige Theil konnte es wenigstens wagen, um Consens anzuhalten, und wenn er glücklich war, so war der Consens gerade so wirksam, wie wenn nur ein Einziger sich widersetzt und die ganze übrige Gemeinde eingewilligt hätte. Daß übrigens die Regierung lieber zu überreden suchte, als daß sie zwang, dazu mochte sie gute Gründe haben; sie hat sich auch oft alle Mühe gegeben, um Zurückhaltende, worunter besonders die Pfarrer gehörten, durch Versprechungen aller Art zu bewegen. Wenn sie dieses aber nicht für nöthig hielt, so genügte Ein Provocant, und wollte sie um jeden Preis vereinödet wissen, und fand sich auch dieser Eine nicht, so provozirte sie selbst als Grundherrin oder als Eigenthümerin der Gotteshausgüter. So geschah es 1631 im vordern Greit, wo die beiden Gotteshaushuber mit den 8 andern Gemeindsleuten in Uneinigkeit gekommen waren. Auf obrigkeitlichen Befehl nimmt der Landammann und der Oberholzwart die Sache in Augenschein; man beschließt, daß die Gotteshausgüter zu Einöden zu machen seien; sie bekommen ihren eigenen Trieb und dürfen ihre Felder einzäunen. Man fand es hier freilich nicht gerathen, eine Arrondirung anzuordnen; übrigens wollte hier die Regierung auch nur für ihre Gotteshausgüter sorgen.

Man begreift jetzt um so leichter, warum die Verordnung von 1791 eines Expropriationsrechts mit keiner Silbe gedenkt.

In den ältern Zeiten ging es mit der Genehmigung einfach her. Spruchleute und Gemeindsleute besprachen die Vertragspunkte, nachdem sie einem Jeden seinen zukünftigen Besitz ausgesteckt hatten. Dann gingen sie zur Hofkammer und baten diese um Genehmigung, worauf der Landammann die Vertragspunkte protokollirte. Damit war die Sache fertig.

Bei größern Gemeinden und besonders wo es an Einstimmigkeit fehlte, erforderte man jedoch mehr. Zunächst gab die Regierung den Consens, daß man überhaupt das Vereinödungswerk beginnen durfte. War man nun mit Schätzen, Messen, Zutheilen u. s. w. fertig, was gewöhnlich zwei, oft auch vier Jahre in Anspruch nahm, so wurde der schon aufgesetzte Beschrieb der zuständigen Behörde zur Revision und Bestätigung vorgelegt und dann protocollirt. In spätern Zeiten mußte sich die vereinödende Gemeinde zum Pflegeamt verfügen; daselbst wurde ihr der ganze Einödsbeschrieb noch einmal verlesen, und jeder befragt, was er gegen dessen Inhalt einzuwenden habe. Nachdem hier nun die allgemeine Zufriedenheit zu Protokoll genommen war,

wurden die verschiedenen Einödsbeschriebe der Hofkammer zur Genehmigung und Besieglung zugeschickt. Unter den ältern Urkundeu bis zum Jahre 1686 ist die (Beilage I. abgedruckte) von Hochgreit die einzige, welche des doppelten Consenses, sowohl vor als nach der Vereinödung erwähnt.

2. Feldschätzer und Feldmesser.

In den ersten Zeiten der Vereinödung betraute man mit der Ausführung des ganzen Werks angesehne, frei gewählte Männer aus benachbarten Gemeinden. Man hieß sie gewöhnlich Spruchmänner oder Tädingsleute, später meist Feldschätzer oder auch Unpartheiische. Je nach der Größe der Gemeinde wählte man 2 — 4 oder 6 solcher Spruchmänner. Viele hat man 4 — 6 Stunden weit her geholt; eine geschickt geleitete frühere Vereinödung hatte ihnen Ruf verschafft und tüchtige und routinirte Mänuer waren da am rarsten, wo man vielleicht mit dem Vereinöden in einer Gegend erst den Anfang machte. In den benutzten Urkunden ist derselbe Spruchmann jedoch nie über dreimal zu finden.

In der letzten Zeit findet man häufig, daß die früher frei gewählten Spruchleute „von gnädigster Herrschaft verordnet" gewesen sind; was der Grund dieser Ausnahme war, ist nicht zu ersehen.*)

Anfangs verlangte man in den meisten Fällen, später aber regelmäßig einen Eid von den Spruchleuten. Im Uebrigen gingen sie lediglich nach ihrem Gutdünken, und mehr als den guten Willen hat man von ihnen nicht gefordert. Für unabsichtlich begangene Fehler waren sie nicht verantwortlich. Hatte die Gemeinde Unerfahrene gewählt, so war es ihre eigene Schuld, wenn sie darunter zu leiden hatte. Damit aber die Spruchmänner um so sicherer gingen, gab man ihnen zwei oder mehrere des Bodens kundige Männer aus der Gemeinde mit, die den Schätzern und den Messern die Felder anzuweisen und die Erstern auf die Vor- nnd Nachtheile eines jeden Grundstückes aufmerksam zu machen hatten. Oft (z. B. in Frauenzell, 1770) hat man diese Leute zur Hälfte von und aus den Kleinbegüterten, zur andern Hälfte von und aus den Großbegüterten wählen lassen, damit später Niemand sagen könne, ein Theil der Gemeinde habe die Vereinödung durch falsches Berichten der Feldverständigen zu ihrem Vortheile ausgebeutet.

Es war zwar das ganze Land schon zu Steuerzwecken abgeschätzt, allein man findet nirgends, daß die Schätzleute sich an diese Abschätzung gehalten hätten. Es war ja auch nur das ganze Gut eingeschätzt, ohne Rücksicht auf die einzelnen Parzellen, und da man das arrondirte neue Besitzthum doch aus einzelnen Parzellen zusammensetzen mußte, so konnte man einer Schätzung jedes einzelnen Grundstückes nicht entgehen.

Auch als die Spruchleute noch die einzigen Factoren der Vereinödung waren, schätzten sie nur; Messen war eine höchst seltene Ausnahme. Höchstens um einen Anhaltspunkt zu gewinnen, schritten sie das Feld ab. Wenn man noch 1725 mit einer gewissen Ruhmredigkeit sagen kann, daß man drei Stunden sorgfältig dazu benutzt habe, um ein 100 Jauchert großes Gotteshausgut „so kaum in einer Stund zu umgehen", zu besichtigen und in zwei ungefähr gleiche Theile zu theilen, den neuen Hausplatz anzuweisen und die zu cultivirenden Räuhen zu bezeichnen, — wie viel Zeit wird man 150 Jahre früher auf ähnliche Dinge verwandt haben?

In der ältern Zeit begnügt man sich, wenn man nur „ungefährlich" gleiche Theile herausdividirt hat. In Buchen (1588) und Nesso (1663)

---

*) Oberhof (1760) Durach (1783).

theilt man nach Oeschen. In Häberlings (1555) sagt man zwar, man habe die Liegenheiten eines Jeden genau besehen; das hindert aber nicht, daß man dennoch nach den ideellen Antheilen, wie man selbe früher bei Theilung der Einöde zu einem Weiler festgesetzt hatte, abtheilt. Das Gotteshausgut bekommt die Hälfte des ganzen Weilers, „weil von alter bißhero der Halbtail des gantzen Häberlings zu Dorf, holtz vnnd veldern durchauß dem Stifft khempten zuegehört“; von der andern Hälfte bekommt der A. wiederum die Hälfte, B. und C. theilen sich zu gleichen Theilen in das letzte Viertel.

Es ist Schade, daß kein einziges Vereinödungsrapular jener ältern Spruchmänner mehr erhalten ist. Vielleicht hat man bei mancher Vereinödung kleinerer Gemeinden gar nicht einmal ein solches angefertigt. Man konnte den Werth des alten und des zu erhaltenden Besitzes im Kopfe überschlagen; dann steckte man mit einigen Stangen das Jedem zugedachte Feld aus und rückte so lange mit diesen Stangen hin und her, bis man mit den Gemeindsleuten einig war. Wo man aber ein Rapular einsehen könnte, da würde man staunen, daß man mit den einfachsten Mitteln so viel geleistet hat. Sollten früher auch manchmal gröbere Fehler vorgekommen sein: so viel ist gewiß, daß man mit der Austheilung der Spruchmänner viel zufriedener gewesen ist, als später, wo die Feldmesser zugezogen waren. Die sich immer mehrenden Prozesse nach der Vereinödung sind Zeugen dessen. Man hat freilich die so zunehmende Unzufriedenheit nicht dem Mangel an Wollen und Können der Feldmesser zuzuschreiben; sondern es waren einmal die später zu vereinödenden Gemeinden im Durchschnitt größer, und Vielen es recht zu machen ist nicht so leicht; dann gingen die Feldmesser auch viel unabhängiger zu Werke. Wenn sie auch häufig genöthigt waren, mit der Gemeinde Rücksprache zu nehmen, so war ein hochfürstlicher Landesfeldmesser doch nicht immer gewillt, so willfährig und herablassend zu sein, wie ein Spruchmann, den man frei gerufen und zu jeder Stunde wieder heimschicken konnte.

Die Rapularen der ältern Spruchmänner, wo solche angefertigt wurden, haben kaum mehr enthalten, als eine summarische Schätzung des alten und des neuen Besitzes, und eine Beschreibung des letztern nach seinen Grenzen. Die Schätzung konnte für die Gemeindsleute nur von augenblicklichem Interresse sein; hatten sie einmal die Zustimmung zur gemachten Austheilung gegeben, so war es nicht mehr von Wichtigkeit zu wissen, wie man bei der Abschätzung verfahren war. Für die Zukunft blieb nur die Beschreibung der Grenzen wichtig. Dies war aus dem Werke der Spruchmänner das Einzige, das in die Urkunde aufgenommen wurde. Die Verabredungen über Trieb und Tratt, Benutzung der Brunnen u. s. w. gingen nicht so sehr von den Spruchmännern aus, als aus dem Schoße der vereinödenden Gemeindsleute; obschon man auch hier einen wenigstens rathgebenden Einfluß den Spruchleuten nicht absprechen kann.

Die Vereinödung zur Obern Schmiede (1629) ist die erste, wo man bei der Beschreibung des neuen Gutsplanes die alten Bestandtheile namhaft macht.

Wie schon bemerkt, wurden die ältern Vereinödungsurkunden in die Landammannamtsprotokolle aufgenommen. Diese Eintragung scheint gratis gewesen zu sein. Wünschten die Interessenten aber eine oder mehrere Copien, so erlegte man für jede einen Gulden, oder mehr oder weniger, je nach dem Umfange der Urkunde. Wo Gotteshausgüter sich gegenseitig vereinödeten, war man gnädiger und begnügte sich mit 10 oder 12 kr., da die

Vereinödung doch mehr das Stift anging, als die zeitweiligen Beständner, denen man den Vortheil der Vereinödung beim nächsten Anfall durch erhöhten Ehrschatz und größere Gült abwendig machen konnte.

Der Feldmesser hatte sich um die Qualität des Bodens nicht zu bekümmern; dies blieb nach wie vor den Schätzleuten, wie man jetzt die alten Spruchmänner nennt, überlassen. Ob aber die Feldmesser immer wirklich gemessen haben, könnte bezweifelt werden; wenigstens wird ihnen in Wengen (1736) vorgeworfen, daß sie die Viehweidböden nicht mit der Kette gemessen, sondern ihre Größe nur geschätzt hätten, woher es denn gekommen sei, daß man die 2000 Jauchert große Viehweide zu 466 Jauchert taxirt habe. Aber auch die Messung mit der Kette war recht unvollkommen. Man maß das Feld in der Breite an beiden Enden und in der Mitte, nahm ohne alle Rücksicht auf unregelmäßige Ausbauchungen und Einschnitte den dritten Theil jener Summe als mittlere Breite an und multiplizirte diese mit der Länge. Die vielen runden Zahlen lassen selbst an der Genauigkeit der Längenmessung Zweifel aufkommen. Ein Fehler von 4 bis 5 Prozent war immer zu vermuthen; hat man doch Fehler von 20 Prozent nachgewiesen. Die kemptischen Landesfeldmesser ernten auch hier den Ruhm, daß sie am correctesten verfahren sind.

Der Feldmesser hatte die Rapularien zu führen. Das erste, das Schätzungsrapular, führte sämmtliche Felder nach ihrer natürlichen Lage auf; an die hier gegebene Reihenfolge hielten sich der Geometer beim Messen, die Spruchleute beim Schätzen des Feldes; jeder trug das Resultat in die betreffende Columne ein.

Das zweite Rapular, das Forderungs-Rapular oder Cataster, führte die in die Vereinödungsmasse eingeworfenen Besitzungen der einzelnen Eigenthümer auf.

Das dritte oder Zutheilungsrapular beschrieb den neuen Gutsplan nach seinen frühern Theilen.

Man hat nicht immer die drei Rapularien getrennt angelegt, sondern die beiden letzten vermengt, wie es der Beilage III. beigefügte Auszug aus dem Rapular von Akams zeigt. Dies ist übrigens das einzige Rapular, das jetzt noch ausfindig gemacht werden konnte, und zwar ist es nicht aus dem Hochstift, sondern aus dem Königseckischen genommen.

Das Amt der Feldschätzer war anfangs ein ziemlich leichtes. Man folgte ganz dem Instinkt. Der Schätzer drückte sich ungefähr so aus: „diese 25 Jauchert sind mir so lieb wie jene 28", und damit war er fertig. Es ist klar, daß in dieser Zeit, wo die Schätzung, in den Urkunden wenigstens, fast ganz zurücktritt, der Schätzer bei weitem die meiste Gewalt hatte. Der Instinkt ist nicht controlirbar.

Um das Jahr 1710 ändert sich die Sache in etwas; der Schätzer muß jede Parzelle in eine Klasse zu bringen suchen. Man nahm gewöhnlich drei Klassen, und zwischen den verschiedenen Klassen setzte man ein bestimmtes Verhältniß fest; z. B. gelten 10 Jauchert der besten Klasse gleich 12 Jauchert der mittlern und 15 Jauchert der schlechtern.

In den 30er Jahren machte man in der Genauigkeit der Schätzung noch einen Schritt weiter. Man hatte das einfachste Mittel gefunden, nicht die Felder in die verschiedenen Klassen zu zwängen, sondern die Klassen ganz nach der Güte der Felder aufzustellen; so viele verschiedene Qualitäten, so viele verschiedene Klassen gab es, und diese Klassifizirung hat man gemacht, ohne es zu wollen.

In Wengen zeigt sich uns 1736 das erste Beispiel. Man begehrt das

Feld Parzelle für Parzelle; man schätzt den Boden nach dem Ackergrunde, der klimatischen Lage, der Entfernung vom seitherigen Wirthschaftshofe, der Gelegenheit zur fernern Cultivirung, der Bewässerungsgelegenheit 2c. und vertheilt die Vor- und Nachtheile nach Kreuzern auf die Quadratruthe. Hier hat man freilich einen Zirkel gemacht. Der Bauer weiß eher den Werth eines großen Stückes zu schätzen, als den eines kleinsten Theilchens. Er berechnet leichter, wie viel Arbeit ihm ein ganzes Tagwerk kostet, wie viel Ernteertrag er davon ziehen wird, und was nach Abzug der Kosten der Ueberschuß sein wird, als er sich zu sagen weiß: diese Ruthe zu ackern kostet so viel Kreuzer, die Aussaat so viel Kreuzertheile, der Ertrag so viel, also ist der Werth dieser Ruthe so hoch. Man hat sich auch bei der Schätzung ohne Zweifel zuerst den Werth des Ganzen klar gemacht und dann denselben auf die Ruthe repartirt, um ihn wieder zur Berechnung des Ganzen anzuwenden. Nicht die Genauigkeit, sondern die größere Uebersichtlichkeit und die Leichtigkeit der Berechnung hat das Aufkommen dieser Verfahrungsweise bewirkt.

Diese Art der Schätzung nun hat zu einer eigenen Klassification den Ursprung gegeben. Was anfangs nur eine Angabe des absoluten Werthes sein sollte, wurde in Folge der Nebeneinanderstellung zugleich eine Verhältnißzahl der Klasse. Die Anzahl von Kreuzern, die eine Quadratruthe kostete, war zugleich die Bezeichnung der Klasse, welcher das Grundstück angehörte. Man ist freilich nicht immer bei Kreuzern stehen geblieben; man bestimmte auch wohl nach Pfennigen oder Hellern, so daß man erst aus dem Resultat ersehen kann, ob „Klasse 80“ heißt, daß die Quadratruthe zu 80 Kreuzer, oder Pfennig oder Heller geschätzt sei.

Man hat behauptet,*) man habe nur ein Verhältniß der verschiedenen Qualitäten festsetzen wollen, und nach diesem Verhältniß habe man die Bezeichnung der Klassen ganz willkürlich genommen. Sei z. B. der beste Boden $4^1/_2$ mal so gut gewesen als der schlechteste, so sei es ganz gleichgültig, ob man letztern in die Klasse 20 oder 24 gesetzt habe, wenn man nur das Verhältniß dargestellt habe; im ersten Falle wäre der beste Boden in die 90. Klasse, im letzten in Klasse 108 zu stehen gekommen und man habe die Felder mittlerer Qualität nur je nach ihrem Güteverhältniß in die betreffende Klasse einzureihen brauchen, wie etwa in Klasse 60 im ersten, oder in Klasse 72 im letzten Falle.

Trotz allem Bemühen ist es vergebens gewesen, einen Beschrieb aufzufinden, in dem man das Augenmerk nicht auf den absoluten, sondern auf den relativen Werth gelegt hätte.

Wozu hätte es auch genützt zu sagen: Parzelle Nr. 123 enthält 400 Quadratruthen; die Klasse ist 70, also die Verhältnißzahl der Parzelle ist gleich 2800, oder: die Parzelle enthält 2800 Werthseinheiten, welche bei der Vereinödung ersetzt werden müssen? Was wäre das anders gewesen als ein Mittel, dem Bauern durch unverständliche Ausdrücke einen gespensterhaften Respect vor seines Gleichen, den Schätzleuten, einzuflößen, die da mit Dingen manipuliren, welche sie selbst nicht recht verstehen? denn die Schätzleute haben ebensowenig über das Abcbuch hinausstudirt, wie er selbst. Es wird dem Bauern die Controlle erschweren, aber dadurch das Mißtrauen nur fördern, und ich bin gewiß, der nur am greifbaren haftende Bauer würde sich jenen Hokus-Pokus höflich verbeten und gefordert haben, daß er sich unter jeder Ziffer auch etwas Wirkliches denken könne, wenn auch nur einen Pfennig oder gar einen Heller.

*) Vgl. Ausführliche Prüfung der Gebhardischen Preisschrift, München 1818.

Und sind die aus dem absoluten Werth sich ergebenden Zahlen nicht ebensogut Verhältnißzahlen? Und hat man irgend etwas dadurch an Leichtigkeit der Ausführung gewonnen, daß man die Bezeichnung einer Normalklasse willkürlich gewählt hat?

Man hat sich nie darum gestritten, ob man die Felder nach dem reinen oder nach dem rohen Ertrage abschätzen solle. Vielleicht ist man sich nicht einmal bewußt geworden, daß ein solcher Gegensatz überhaupt existiren könne. Man schätzte eben das Feld nach dem Werthe im allgemeinen, unbestimmten Sinne des Wortes. Und dabei ist man am besten gefahren. Werth ist die Aeußerung eines Gutes auf die Außenwelt in allen seinen Beziehungen. Wer den Werth vollkommen bestimmen will, muß alle Beziehungen aufsuchen. Tauschwerth, Gebrauchswerth sind nur Seiten des Werthes, ebenso Reinertrag, Rohertrag, Lage des Feldes nur Theile zur Bestimmung des aus tausend Beziehungen zusammengesetzten Werthes. Alle diese Beziehungen einzeln in Erwägung zu ziehen, ist bei der Schätzung des Feldes rein unmöglich; man müßte dann z. B. auch untersuchen, inwiefern Hecken und Bäume in der Nähe die nützlichen oder schädlichen Vögel herbeiziehen, welchen chemischen Bestandtheil das Wasser hat, womit man berieselt u. s. w. — Von einem Theile aber auf das Ganze zu schließen, führt hier wohl nur zufällig zur Genauigkeit. Und warum soll man sich also, wo man diese doch nicht erreichen kann, den Weg durch Minutiositäten erschweren?

So hat man dem Takte überlassen, was man von der ängstlichsten Berechnung doch nicht vollkommen erwarten konnte.

War das Messen und Schätzen geschehen, so begann das Ausstecken des Feldes und der neuen Wege. Der Beschrieb von Hochberg sagt, daß man zu dieser Austheilung (Oktober 1793) 4 — 5 Tage gebraucht habe; die Gemeinde hatte 7 Güter. In wie fern hiebei die Gemeindsleute thätig waren, siehe unten.*)

3. Kosten.

Was die Kosten der Vereinödung betrifft, so ist man hierüber für die ganze Zeit bis 1791 völlig im Unklaren gelassen. Keine einzige Notiz darüber. Es war eben keine Mode bei den Feldmessern, die Kosten zu erwähnen. Ob die Regierung den lehensherrlichen und obrigkeitlichen Consens sich hat bezahlen lassen, oder ob sie sich mit der einfachen Vergütung der Kosten begnügt hat, darüber kann man nicht einmal Vermuthungen anstellen. Man kann nicht sagen, war die Einsicht größer, die das nützliche Werk der Vereinödung nur zur Wohlfahrt des Landes fördern wollte und dasselbe nicht als eine Quelle für den Staatssäckel ansah, oder die Habgier, die sowohl durch Förderung des Werks den Staatsschatz bereichern, und noch dazu sich die Erlaubniß bezahlen lassen wollte, um sich dieses zu ermöglichen.

Nur das ist wahrscheinlich, daß die Kosten, welche das Vereinöden der Regierung selbst verursachten, von der Gemeinde mußten getragen werden. Ein Hofrath mußte die Streitigkeiten schlichten und das arrondirte Feld besichtigen. Diese Gänge zum Ort der Vereinödung hat man sich gewiß bezahlen lassen. Man kann es auch aus der Praxis schließen, wie sie im Anfang unseres Jahrhunderts gebräuchlich war.

*) Die Gemeinde Moos, Pf. Martinszell, vereinödete 1743 selbst, ohne Zuzug fremder Schiedsleute und Feldmesser.



Die Schätzleute wurden in späterer Zeit tagweise besoldet. Vielleicht war ihr Amt ursprünglich ein Ehrenamt; es dauerte im 16. Jahrhundert bei den kleinen Gemeinden von 2 oder 3 Häusern vielleicht ebensoviele Tage. Und eine gute Bewirthschaftung war dazumal noch jedem ächten Deutschen, selbst dem Algäuer, lieber als 1 oder 2 Gulden Verdienst; und jede Aushülfe überhaupt eher gratis.

Mit der Zeit aber war Remuneration in Geld die ausschließliche Regel geworden. Die Verordnung von 1791 setzt für den Schätzer 2 fl. für den Tag fest. Reiche Gemeinden hatten aber mehr gegeben, und da die ärmeren hinter jenen nicht zurückbleiben wollten, wurde mit dem Schlusse der 90er Jahre 3 fl. die regelmäßige Besoldung. Aus diesen Angaben mag man vielleicht Schlüsse auf die frühern Zeiten ziehen.

Für den Feldmesser bestimmt das Gesetz von 1791 auf den Tag 3 fl. Gemeinden haben aber meist vorgezogen, jenem seinen Lohn nach Verhältniß der Tagwerke zu geben. Im Durchschnitt erhielt er für die Jauchert 1 fl. Bei der Vereinödung von Bihlers (1804) hatte sich der Feldmesser 1 fl. 12 kr. ausbedungen, die (bayer.) Regierung aber setzt den Preis auf 1 fl. herab.

Da in beiden Ansätzen keine große Verschiedenheit sein konnte, so ist man zu dem Schlusse berechtigt, daß im Durchschnitt auf 3 — 3½ Jauchert ein Tag verwendet worden ist, oder daß ein Feldmesser mit 2 Gehülfen jedes Jahr 3 Gemeinden mit je 1200 Jauchert d. i. drei schon zu den größern zählende Gemeinden, vereinöden konnte.

Um obengenannten Preis war der Feldmesser nicht allein zur Ausmessung und Aussteckung der Plane und der Wege, sondern auch zur Verfertigung der sogenannten Einödsbeschriebe verpflichtet. Diese Beschriebe wurden früher 3mal, seit 1791 4mal angefertigt, und zwar sollte ein Exemplar davon im Archiv, ein zweites beim Pflegeamt, das dritte bei der Hofbuchhaltung und das vierte bei der betreffenden Gemeinde hinterlegt werden. Für den Feldmesser war die Anfertigung dieser Beschriebe keine geringe Arbeit. Abgesehen von der Redaction der Verabredungen, die die Gemeindsleute unter Mitwirkung der Schätzleute aufgestellt hatten, und bei den Verhandlungen, über welche der Feldmesser oft wochenlang anwesend sein mußte, da man jede Einrede doch anhören und besprechen mußte, — abgesehen hievon braucht man nur zu bedenken, daß es Einödsbeschriebe von mehr als 80 Bogen gibt. Um aber 320 Bogen sauber zu copiren, konnte der Feldmesser seinen Schreiber wenigstens 10 Wochen beschäftigen.

Die Einödsbeschriebe enthalten außer einer bombastisch-historischen Einleitung über die Motive der Vereinödung, über die Lage der Gemeinde und dann und wann über das ungeheure Wohlwollen seiner hochfürstl. Hoheit, eine Beschreibung des Gutsplanes eines Jeden nach seinen Grenzen und seinem Inhalt. Am Schlusse sind dann die Verabredungen über Ausbauen, Brunnen, Wege u. s. w. beigefügt.

Die Beschreibung der Felder mit ihren Servituten war das Wichtigste. Der Beschrieb ist noch heute der hauptsächlichste Besitztitel. Um so wichtiger war eine correcte Redaction dieses Theils. Wo man die kemptischen Feldmesser nicht hatte, sieht es um die Einödsbeschriebe oft recht traurig aus. Das Wörtchen „an" anstatt „in" hat eine ganze Gemeinde in Prozeß gebracht. Außer besagter Anfertigung der Beschriebe hatte der Feldmesser die Kettenträger und das Fuhrwerk zum Transportiren seiner Geräthe selbst zu stellen. Wo die Gemeinde die eine oder andere Last auf sich nahm, wurden dem Feldmesser die Diäten wohl entsprechend abgekürzt.

Nach welchem *Verhältniß* wurden die Kosten vertheilt? Im Anfange der Zeit der Vereinödung wahrscheinlich nach Uebereinkunft, und wo die Besitzverhältnisse nicht gar zu sehr differirten, hat wohl ein Jeder das Gleiche beigetragen, da man keinen Ausdruck für den Antheil hatte, den Jeder an der Vereinödung nahm. Die Jauchertzahl konnte man nicht billig zum Maßstabe nehmen; denn die Quantität ohne Berücksichtigung der Güte gab über den Grad des Antheils wenig Aufschluß. Sollte man in diesem Falle die Jauchertzahl des alten oder des neuen Besitzes in Rechnung bringen? Hätte man den Schätzungswerth zu Hülfe gezogen, so war alle Ungenauigkeit beseitigt; ja man hätte hier sogar einen geringen Theil der bei der Schätzung gemachten Fehler wieder aufgehoben, indem der hiebei Verkürzte auch weniger zu den Kosten beizutragen hatte. Wo freilich die Jauchert über 100 fl. werth war, da machten die 2 fl. Kosten für Geometer *und* Schätzleute nur 1/50 des Werthes und auch der Ersatz nur 1/50 des Verlustes aus.

Da aber nie von Vertheilung der Kosten die Rede ist, so läßt sich nicht behaupten, daß der Schätzungswerth je als Vertheilungsmaßstab der Kosten benutzt worden sei. Der amtliche Bericht über das Verfahren bei den alten kemptischen Arrondirungen*), den die bayerische Regierung 1809 von der Regierung des bayerischen Illerkreises einholte, behauptet, man habe die Kosten nach dem Weidenfuße vertheilt. Unter „Weide" hat man einen Grundbesitz von 100 fl. Werth zu verstehen; man zahlte davon 30 kr. Steuer und weil das Mobiliarvermögen unbesteuert blieb, 3 kr. Zulage. Gewerbegerechtsame und ihre Einrichtungen, wie auch die Häuser, wurden ebenfalls nach Weiden geschätzt und besteuert. So konnte ein Gastwirth 10 Weiden im Vermögen haben, wovon nicht eine in Grundbesitz zu bestehen brauchte. Hat man auch bei der Vertheilung der Vereinödungskosten Rücksicht darauf genommen und nur die „Grundweiden" in Berechnung gezogen: wo blieb dennoch die Gleichheit, wenn ein vor 50 Jahren zu Steuerzwecken geschätztes Gut durch Melioration, durch die Landstraße u. s. w. den dreifachen Werth angenommen hatte, während viele andere im Werthe sich gleich geblieben waren?

Auf welche Weise man nun auch die Kosten vertheilt haben mag, auf einen Umstand hat man keine Rücksicht genommen, nämlich darauf, in wie weit der Besitz des Einzelnen schon früher durch Privatbemühung vereinödet war. Wie wenn der Eine durch fortgesetztes Kaufen und Austauschen sein ganzes Gut bereits zu 2 oder 3 Parzellen zusammengezogen hatte? Sollte er gerade so viel beitragen, wie das Nachbargut von gleichem Werthe, das seine Besitzungen an 40 Enden in allen Oeschen umherliegen hatte? Auch in den Gemeinden mit der am meisten zerstückelten Flur hat es theilweise arrondirte Güter gegeben**).

Eine besondere Betrachtung verdienen die Widum- oder Pfarr-, und die Spital- und Gotteshausgüter.

Das *Widumsgut* war der Regel nach der Kosten der Vereinödung ganz enthoben. Da es fast bei allen Gemeindelasten ein Privilegium hatte,

---

*) Handschriftlich; das Concept liegt beim Bezirksamt zu Kempten.

**) Wollte man dies bei der Kostenvertheilung berücksichtigen, so wäre dabei nach Verhältniß der Zahlen zu verfahren, die sich aus der Formel $\frac{Wp}{\pi}$ ergeben würden. Hier bezeichnet W den Werth des Gutes (Quantität mal Qualität), p die Zahl der verlassenen, π die der empfangenen Parzellen.

so lag es damaligen Zeiten sehr nahe, auch hier ein Auge zuzudrücken. Von Seiten des Klerus aber war man gewohnt, dies nicht als Gnade, sondern als billiges Recht anzusehen, und nicht ganz mit Unrecht. Denn durch das mit der Arrondirung verbundene Ausbauen der Häuser war außer dem Ortspolizeidiener der Pfarrer am meisten beschwert. Taufen bei schlechter Witterung, Krankenversehen, Einsammeln der Hühner, Eier, des Korns, Quattembergeldes u. s. w. auf den Einöden nöthigte ihm immer einen weiten Weg ab, wo er früher im Orte bleiben konnte. Durch das Vereinöden mehrte sich die Culturfläche; war nun der Neubruchzehnt abgelöst und war der Naturalzehnt fixirt, so konnte hiebei der zehntberechtigte Pfarrer nicht gewinnen. Dagegen mehrten sich seine Geschäfte; denn durch die Vereinödung vermehrte sich auch die Bevölkerung rascher, wie man sich leicht denken kann. Der Pfarrer in Wengen beklagt sich, wie er 1716 (20 Jahre nach der ersten Vereinödung) nur 251 Communicanten gehabt habe; jetzt, 1740 (4 Jahre nach der zweiten) habe er deren 401; dazu seien unterdeß 21 Häuser aus dem Dorfe zu den Einöden hinausgebaut. Andere Pfarrer haben bei ähnlicher Gelegenheit auf neue Zehntcontracte oder auf den Zehnt in natura gedrungen; er habe das nicht gethan u. s. w. Der Pfarrer war von Anfang an gegen das Vereinöden gewesen, und man begreift leicht, warum. Ihm war sein altes Widum, auch wenn es 1667 an 36 Stellen zerstreut gewesen war, bequemer zu bewirthschaften gewesen, da er noch die ganze Gemeinde in der Nähe hatte, als ihm jetzt das in bester Lage gelegne neue war, wo er die Hälfte seiner Gemeinde um 1/4 oder 1/2 Stunde von sich entfernt sah.

Wahrscheinlich ist in Wengen der Ehegulden als eine Art Entschädigung für die vermehrte Last des Pfarrers angesehen. Er sollte entrichtet werden von jeder durch Theilung eines Gutes neu entstandenen Hofstätte. Auch jeder neue Huber (Beisaße) war dazu angehalten; für diesen haftete der Hauseigenthümer. Ob diese Entschädigung häufiger gewesen ist, vermag ich nicht zu behaupten.

Da der jeweilige Inhaber des Gotteshaus- oder des Spitalgutes nicht gewiß war, ob seine Nachkommen auch seine Gutsnachfolger würden, und da, selbst wenn er dessen versichert war, er zu fürchten hatte, das durch die Vereinödung im Werth erhöhte Gut werde bei der neuen Verleihung entsprechend verehrschatzt, und ihm so aller Vortheil entzogen, so hätte Niemand daran zweifeln können, daß nicht der Beständner, sondern das Stift oder Spital die Vereinödungskosten zu tragen habe. Allein wir erfahren aus einer Vereinödung aus unserm Jahrhundert, daß es sich anders verhält. Der Spitalbeständner H. in Minderbetzigau (1803) weigert sich, die Kosten der Vereinödung zu tragen. Das Spital beruft sich auf das alte Herkommen. H. verlangt, daß man den Besitz des Gutes auch seinem Sohn zusichere, was ihm das Spital erst dann zugesteht, als das Landesdirektorium von Schwaben (1805) jene Sitte als eine offenbare Ungerechtigkeit bezeichnet, wenn dem Beständner nicht ein längerer Besitz zugesichert sei.

Man kann von jenem Gebrauch eher darauf schließen, daß die Gotteshaus- und Spitalhuber sich früher entweder jedesmal durch einen Vertrag gesichert haben oder sich ohne einen solchen schon gesichert fühlten, daß ihnen die Auslagen wieder würden eingebracht werden, als darauf, daß Stift und Spital Erpressung getrieben haben. Bis 1732 konnte man freilich jeden Beständner, trotz des erlegten Ehrschatzes, und ohne Entschädigung zu jeder Zeit schupfen, wenn das Stift seinen Vortheil dabei fand. Dies wurde

damals verbeten. Würde aber nicht mancher Gotteshaushuber, besonders derjenige, der sich dem Ableben nahe fühlte, bei schwerer Zeit es vorgezogen haben, das Gut ganz aufzugeben, als für die paar Tage seines Lebens noch einmal 3% des Gutswerths oder $^1/_3$ des Ehrschatzes wegen Wegebau, Feldmesser und Feldschätzer zu zahlen, wenn er nicht versichert war, daß ihm diese Auslage wieder vergütet werde? Daraus, daß der Huber die Kosten ausgelegt hat, folgt nicht, daß er sie getragen hat. Ein Vertrag mit dem Stift, den Ehrschatz und die Gült bei der nächsten Verleihung nicht zu erhöhen, ersetzte ihm die Kosten reichlich.

Hiermit verlassen wir die äußere Seite des Vereinödungsgeschäftes.

B. Inhalt der Vereinödung.

Da sich der Inhalt der Vereinödung den örtlichen Verhältnissen anpassen muß, wohingegen man sich bei den bisher besprochenen Punkten nach allgemeinen Normen richten konnte, so hängt hier alles mehr von specieller Verabredung ab. War es früher die nicht nach dem Grunde fragende Gewohnheit und das sich daraus entwickelnde Recht, welche die Gleichheit in den Erscheinungen hervorbrachten, so bewirkt diese Gleichheit jetzt mehr ein sich des Zweckes bewußtes Streben; wir haben es jetzt nur mit der freien Regel zu thun, die deßhalb auch viele Ausnahmen erlaubt. Berg- und Thalgemeinde, Viehzucht und Ackerbau, Oberland und Unterland, das alles erfordert eine verschiedene Behandlung.

1. Haus und Hofstätte.

Hat man auch die Arrondirung überall nachgeahmt, so steht doch mit dem Ausbau der Häuser das kemptische Land mit seiner nächsten Umgebung vereinzelt da. Es ist schon bemerkt, daß die vielen Einöden im Lande nicht durch planmäßiges Ausbauen enstanden seien. Außer den vielen ursprünglichen Einöden gibt es eine große Anzahl solcher, die vielleicht erst ein Menschenalter nach der Zusammenlegung der Felder entstanden sind. Nach einer Feuersbrunst oder bei Baufälligkeit zog man vor, das neue Haus zum arrondirten Felde zu setzen. In den ersten Zeiten der Vereinödung ist dies Regel für das Entstehen neuer Einzelhöfe. Günzach (1551) und Hochgreit (1585) bilden in dieser Beziehung die einzige nachgewiesene Ausnahme. Später dagegen wird das Ausbauen zugleich mit der Arrondirung die Regel, so daß man es im 18. Jahrhundert, charakteristisch genug, in den meisten Einödsbeschrieben für nöthig hält zu bemerken, daß dieser und jener seine Hofstatt und sein Haus behalte.

Bei einer Kornwirthschaft, so lange sie extensiv ist, wird die weite Entfernung des Feldes nicht halb so lästig, als dort, wo das Vieh die Nahrungsquelle des Landes ist und dieses tagtäglich den weiten Weg zur Weide mit großem Verlust an Milch und Fleisch, vom Dünger nicht zu reden, abmessen muß. Wo man bei extensivem Kornbau jährlich vielleicht 3 oder 4 mal zu seinem Felde kommt, da vergißt man die Entfernung leichter. Alle Länder der Viehzucht und der Milchwirthschaft sind dagegen allmälig zum vorwiegenden Hofsystem übergegangen, und darin hat auch das Hochstift und das ganze Algäu nichts Apartes. Worin aber dieser Landstrich einzig dasteht, ist, daß er auch durch planmäßige, künstliche Mittel die Hinauslegung der Hofstätten auf das Feld bewirkt hat.

In den ersten Zeiten der Vereinödung war das Ausbauen in eines Jeden freien Willen gestellt. Die Regierung mischte sich in die Angelegen-

heit nicht; sie forderte nur Einholung der Bestätigung, da keine neue Hofstätte sollte errichtet noch ein neues Haus erbaut werden, als mit ihrem Consens. Hat man auch unter dem „neu" ursprünglich weniger das novum als den Zuwachs zu verstehen gehabt, so hat es die Regierung doch bald zur Mehrung ihres Einflusses im erstern Sinne ausgelegt. Die Aengstlichkeit, welche die Regierung anfangs bei Ertheilung des Consenses durchblicken ließ, ist auffallend. In Günzach (1551) durfte kein Haus abgebrochen werden, wenn nicht die Garantie da war, daß ein neues dafür auf dem Felde entstand; hingegen durfte auch kein Haus mehr gebaut werden, als abgebrochen wurde. Im erstern Falle hätte ja das Land Gefahr gelaufen, eine Familie zu verlieren; das wäre finanziell und politisch ein Nachtheil gewesen; im letztern Falle drohete dem ganzen Hochstift Uebervölkerung. Auch durfte im Weiler kein Schatten vom alten Gebäude stehen bleiben; dies hätte den Bettlern und Landstreichern eine willkommene Herberge werden können, von wo aus sie die Umgebung mit Kriegsplänen und Feldzügen hätten in Aufregung bringen können.

So lange die Vereinödungen sich mehr auf die kleinern Weiler beschränkten, war der Ausbau meist nicht nöthig; auch konnte ein Zwangsrecht zum Ausbauen von Seiten der Regierung nicht gut durch die Gewohnheit aufkommen, weil hier, zwischen 2 oder 3 Gemeindsleuten, die freie Uebereinkunft meist selbst zum Ziele führte. So wie aber größere Gemeinden und selbst Dörfer Gegenstand der Vereinödung wurden, entwickelte sich neben dem Expropriationsrechte in Bezug auf Grund und Boden auch das Recht, zum Ausbau des Hauses zum Felde zu zwingen.

Man ist aber nicht sehr häufig in die Lage gekommen, diesen Zwang ausüben zu müssen. Wo an der Arrondirung Alle sich betheiligen mußten, wenn das Werk nicht sollte vereitelt werden, da genügte Einer oder vielleicht 1/10, welche willig waren auszubauen, und so viele mochten sich leicht finden.

Die Frage, ob man ausbauen sollte, wohin, und wer Einödebauer werden solle, wurde erledigt, ehe man zum Ausmessen schritt. Wollte sich Niemand freiwillig zum Ausbauen verstehen, so hat man auf verschiedene Weise den oder die dazu Zwingenden ausgewählt. Die Regierung ließ die Sache so lange in den Händen der Gemeinde, als noch Aussicht war, den Einen oder Andern zu bewegen. Durch Versprechen von Vortheilen konnte man es hier leicht zum Erfolg bringen. Eine halbe Jauchert Viehweide mehr übte schon eine große Anziehungskraft aus.

Half das Einräumen von Vortheilen nicht, so kam das Zwangsrecht in Anwendung. Obschon dies der Regierung allein zustand, so hat sie es doch häufig den Gemeinden übertragen. Auch die Schätzleute und Feldmesser scheinen dabei einigen Einfluß gehabt zu haben.

Wie verfuhr nun die Gemeinde, um die erforderliche Anzahl herauszuwählen? Zunächst würde sie Rücksicht auf den Grad und das Gewicht des Widerstrebens nehmen, das die Einzelnen entgegensetzten; die Löwen des Dorfes hat man wohl nie wider deren Willen zum Ausziehen vermocht. Dann mußte der Zustand der Häuser im Dorfe ein Hauptbestimmungsgrund sein. Ein neu erbautes Haus abzubrechen, wo noch baufällige genug vorhanden waren, wäre Thorheit gewesen. Den Eigenthümer eines neuen Hauses, mit Rücksicht darauf, daß sein Feld am größten und daher zur Einöde am passendsten war, zum Verkaufe des Hauses zu zwingen und dafür ein feuergefährliches und baufälliges eingehen zu lassen, hat man nicht gewagt. Auf das, was den nachhaltigsten Vortheil gewährt hätte, hat man

aber viel zu wenig Rücksicht genommen, auf die Größe des Gutes. Viel zu häufig hat man die mittlern, oft nur die kleinern Grundbesitzer ausbauen lassen*); durch das Hinausbauen mehrerer kleinen Leute wurde das übrige Feld der Gemeinde natürlich nicht so nahe gerückt, als durch die Ausscheidung größerer Flächen. Jedoch war das Außerachtlassen jener Rücksicht bei den kleinen Gemeinden, die hier zu Lande selten auf 30 Hofstätten steigen, weniger schädlich, als es anderswo bei größern Gemeinden sein dürfte.

Bei der Vereinödung in Durach (1781) wollte sich Niemand zum Ausziehen verstehen, so viel man auch in Einzelne gedrungen war. Jeder sagte, „er wolle sich lediglich dem Schicksal der Theilung fügen, wo man ihm auch sein Feld anweise." Die Regierung verordnete daher, „alles so zu besorgen, wie es die güether und laage der Häuser erlauben dörfen." Man scheidet vier zum Ausbauen aus. Zwei davon bauen zu zwei schon bestehenden Einöden; die zwei Andern aber bleiben im Dorfe, weil ihnen die Gemeinde nachträglich erlaubt, ihre Hofstätten zu behalten.

Das Verhältniß der Ausbauenden zu den in der Gemeinde Bleibenden ist verschieden. Es wechselte zwischen $^1/_{30}$ und $^1/_2$ und mehr. In Buchenberg (1710) bauen von 31 Gemeinder 15 aus, nachdem schon einige Jahre vorher 5 Andre Einöden gemacht hatten. In Wengen, das 1740 401 Communicanten, also vielleicht 60 grundbesitzende Familien zählte, sind von 1690 — 1740 nicht weniger als 32 Einöden entstanden, und zwar noch 8 nach der zweiten Vereinödung (1736).

Man findet, wie in Wengen und Buchenberg, auch sonst noch, daß Vereinödungen größerer Gemeinden von kleinen Vorläufern und Nachzüglern begleitet sind. Die Nachzügler bauen einfach auf das arrondirte Feld. Wie man sich aber mit den Vorläufern ohne Arrondirung zurecht gefunden hat, davon sagen die Urkunden nichts. Wahrscheinlich hat sich der Ausbauer die Mühe nicht verdrießen lassen, die Parzellen einzeln auszutauschen und anzukaufen und sich hernach mit der Gemeinde über Trieb und Tratt zu verständigen.

Die neuen Einöder bauen sich nicht gerade auf die Mitte ihres Feldes, sondern dort, wo die Felder mehrerer Einöden zusammenstoßen, so daß zwei oder drei Häuser zusammen zu stehen kommen. In Buchenberg zogen ungefähr 10 Einöder ihre neuen Hofstätten zusammen und nannten den neuen Weiler die „Einöde."

Die Kosten, die das Ausbauen verursachte, wurden zum größten Theile von der Gemeinde getragen. Man muß sich dieselben nicht zu groß vorstellen. Nach einem aus circa 100 Güterschätzungen des 17. Jahrhunderts genommenen Durchschnitt waren die Gebäude mit Hofstatt und Krautgarten gleich dem sechsten Theile des ganzen Gutswerths; nimmt man das schlechteste Drittel heraus, so ist das Verhältniß wie 1 zu 9. Ja man findet hie und da bemerkt, daß Haus und Zugehör „pur nichtzit" werth seien.

Hat man auf den Zustand der Häuser Rücksicht genommen, so wird sich der Werth der wenigen eingehenden Häuser, abgesehen von Hofstatt und Gärten, die im Werthe nichts durch den Ausbau verlieren, zu dem ganzen übrigen Anwesen höchstens wie 1 : 12 gestellt haben. Und da das Gebäude durch das bloße Versetzen höchstens 40 Prozent am Werthe einbüßte, so war der Werthverlust durch das Ausbauen gleich 5 Prozent vom Guts-

*) Um nur ein Beispiel anzuführen, betrug die Größe der drei (1771) zu Frauenzell zu vollständigen Einöden gemachten Güter: 25⅞, 7⅞ und 4 Jauchert.

werth. Da wir oben sämmtliche Kosten auf 3 Prozent der liegenden Gründe berechnet haben, so konnte die gute Hälfte ausbauen, ehe diese Kosten denen der Gutsarrondirung gleich kamen.

Die Gemeinde mußte helfen das alte Haus abbrechen und das neue aufrichten. Man verlangte dafür nach alter Sitte vom Eigenthümer des Hauses eine gute Bewirthung, wogegen er von jedem Gast ein annehmbares Geschenk an Viktualien oder an Geld zu erwarten hatte.

Waren Gemeindewaldungen da, so lieferten diese das nöthige neue Bauholz. Die Gemeindsleute mußten es auf den Zimmerplatz schaffen helfen.

Außerdem erhielt der neue Einöder noch eine Geldentschädigung, die größer oder geringer war, je nachdem die übrigen Unterstützungen bedungen waren. Theils bestimmte man die Vergütung im Ganzen, theils berechnete man sie nach der Größe des Gutes. So bekommt in Frauenzell der Ausbauer 35 fl. Baarunterstützung, in Durach kommt auf die Weide des Ausbauers 10 fl., in Weiler (1734) gab jeder Gemeinder dem Ausbauenden auf die Winterfuhr 20 kr.

Die Kosten, soweit sie Baar anlangten, wurden wohl nach demselben Maßstabe vertheilt, wie die übrigen Vereinödungskosten. Ueber das Verhältniß der Hand- und Spanndienste geben uns die Urkunden gleichfalls wenig Aufschluß. In Buchenberg wurden die Spanndienste nach Verhältniß der Roßweiden vertheilt. Wer Pferde und keine Weide hat, ist nur zu Handdiensten verpflichtet; wer dagegen Roßweiden besitzt, muß die ihn treffenden Fuhren durch Andere verrichten lassen, wenn er selbst kein Zugvieh hat.

Die Pflichten und Rechte der Ausbauenden in Bezug auf die Gemeinde blieben im Wesentlichen dieselben. Der neue Einöder mußte zu allen Lasten wie früher beitragen; jedoch war er der Erhaltung der Dorf- und Feldwege, nicht jedoch der Landstraße außerhalb des Dorfes, entbunden, wofür er ja auch die Wege auf seiner Einöde allein zu unterhalten hatte. In Hochberg (1793) wird bestimmt, daß die Kapelle Eigenthum der vier zurückbleibenden Gemeinder sein solle, wogegen dieselbe in Weiler (1734) gemeinsam blieb. Rechtlich blieben die Einöder auch zur Uebernahme eines Theils der militärischen Einquartirung verpflichtet; jedoch mag das Militär es vorgezogen haben, sich bei bloßen Durchmärschen auf das eigentliche Dorf zu beschränken. Hierauf beriefen sich auch die Gemeinder zu Wengen, als sich die Einöder beklagten, man habe sie bei der Zumessung der Viehweide verkürzt. Die Einöder erwidern auf jene Berufung, „das erfordere die Convenienz des Militärstaates, doch werden sie für die Versäumniß und Unkosten wohl bezahlt.“

In einer eignen Lage waren diejenigen Gemeinden, durch deren Feldmark die Grenze des Hochstifts ging. Hier mußte durch Ausbauen auf jenen Theil der Feldmark, der nicht stiftisch war, der neue Einöder Unterthan eines andern Herrn werden. Einer Vereinödung, die dergleichen mit sich gebracht hätte, würde das Stift seine Zustimmung verweigert haben.

Hier konnten jedoch landesherrliche Verträge Abhülfe verschaffen. Man behielt sich gegenseitig vor, daß am Unterthanenverband nichts geändert werden sollte, oder man wechselte Unterthanen aus. So war es 1551 mit Günzach der Fall. Die Landesgränze von Ottobeuren und dem Hochstift ging durch die Feldmark, jedoch dergestalt, daß die Hofstätten alle nach Kempten gehörten, und dieses daselbst die hohe Obrigkeit hatte. Einige

Lehen jedoch und die niedere Gerichtsbarkeit waren ottobeurisch. Auf Anrufen beider Herrschaften von Seiten der Gemeinde vereinigen sich diese dahin, daß alle Hofstätten dem Stift verbleiben, auch wenn sie auf ottobeurisches Gebiet sollten gelegt werden; desgleichen bleiben alle übrigen herrschaftlichen Verhältnisse unverändert.

Wo aber derartige Verträge fehlten, da mußte die Vereinödung nach einer Seite hin lahm gelegt werden. Hievon gibt Frauenzell (1771) ein Beispiel. „Ob man nun," sagt der Beschrieb, „zwar gewunschen hätte, die wichtige Abtheillung deren feldern einem jeden gemeindtsmann so schicklich als bequemb, folglich recht füeglich und gelegen zu machen, so mußte man doch von solchem gueten Vorhaben vm der Vrsachen willen ziemblicher Maßen abstehn, weil die mehriste feldungen in der ober-oesterreichischen Landvogtey und daselbstig hoher Jurisdiction befindlich waren, alldahin man eben ohne deß hochf. Hochstifft Kempten Nachtheil Kein Hauß hinerbauen wollte, noch weniger hiedurch einen vnterthanen verlieren könnte."

Der neue Einöder durfte von der alten Hofstätte nur dasjenige mitnehmen, was er mit Rechen und Gabeln zusammenscharren konnte. Pflastersteine, Mauern u. dgl. verfielen mithin dem neuen Besitzer.

Häufig legt sich auch die Gemeinde die Pflicht auf, die leeren Hofstätten nie wieder besetzen zu lassen. Hauptsächlich war hierbei Rücksicht auf Feuersgefahr im Spiele. In Buchenberg soll zur Aufhebung dieses Beschlusses nicht der fürstliche Consens genügen, sondern man fordert ausdrücklichen Befehl.

Die leeren Hofstätten gingen nicht immer in Privatbesitz über; man hat sie häufig als Gemeindeplätze oder zur Regelung und Erweiterung der Wege benützt.

2. Garten und Beund.

Wie Haus und Hofstatt, so haben auch Garten und Beund eine Zeit erfordert, ehe sie im Tigel der Feldmesser und Feldschätzer so flüssig gemacht werden konnten, daß sie aus der Vereinödung in ganz neuer Form und von mancher alten Schlacke befreit herausgingen.

Garten und Beund bilden durchgängig die nächste Umgebung des Hauses; wo nun das Haus am alten Orte bleibt, da kann man auch durch Besitzveränderung der Gärten und der Beund wenig gewinnen. Dazu kommt noch, daß der individuellere Charakter beider sie zum allgemeinen Umtausche viel untauglicher macht. Ein Garten mit kostbarer Umzäunung läßt sich nicht immer füglich gegen einen andern größern mit einfacher Einfriedigung eintauschen; dem ersten Besitzer ist ein schöner Garten die Hauptsache, dem zweiten ein großer. Die einfachsten Anlagen, die dem etwaigen zukünftigen Besitzer kaum von Werth sind, mögen dem jetzigen unbezahlbar sein. Was jeder Bauer Individuelles hat, zeigt sich zunächst in der Einrichtung von Haus und Hof, dann aber in der Anlage von Garten und Beund.

Bei Garten und Beund hatte sich der privatrechtliche Charakter viel eher und schärfer entwickelt, als bei dem dem Flurzwange unterworfenen Felde. Daher war der Charakter jener auch viel gebundener. Jeden Schritt Garten und Beund hatte man zweimal erwerben müssen, einmal als Feld und dann als privilegirtes Feld, das man einzäunen und von dem man Andre ganz ausschließen durfte. Beund und Garten hatten das doppelte Wergeld; sie waren die adeligen Parzellen.

Die Vereinödung, die Aufhebung des gemeinen Triebs, der gemeinen Tratt und des Flurzwangs, verwischte zwar den Unterschied zwischen Beund-

recht und Gemeindsrecht so ziemlich, und wenn man von der Herbstweide absieht, so hatte jetzt jedes Feld Beundrecht. Aber dennoch konnte man den frühern Unterschied nicht sobald vergessen; man hütete sich, den alten Adel gegen den neuern zu vertauschen. Abgesehen von manchem Parvenü, der sich vom gemeinen Felde mit dem Beundrecht auch das Wesen und den Namen einer Beund erworben hatte, blieben die alten Gärten und Beunden in den ersten Zeiten der Vereinödung noch ausschließlich in ihrer Würde und zugleich im Besitze ihrer alten Herren.

Wo dennoch Beunden und Gärten ausnahmsweise ihre Herren wechseln, da vertauscht man sie am liebsten nur gegen ihresgleichen; man wirft sie nur selten in die allgemeine Masse.

Ihren bevorzugten Adel verlieren Beund und Garten, als mit der Zeit die neu zu Beunden geadelten Felder sich mehr und mehr an die Stelle der alten zu setzen wissen. Bei dem Immerhäufigerwerden neuer Einöden war man gezwungen, von der Strenge der alten Unterscheidung viel nachzulassen. Noch minder schroff wurde der Unterschied, als man mit dem ersten Feldmesser anfing, nicht mehr auf den Charakter des Grundstückes, sondern auf dessen Werth die hauptsächlichste Rücksicht zu nehmen; jetzt ging man mit der alten Beund weniger rücksichtsvoll um, und seit dieser Zeit wird auch Garten und Beund meist ein Ingredienz zu dem Teige, aus welchem jedem seine arrondirte Besitzung herausgeschnitten wurde. Aber auch jetzt noch wagt man nicht, so ganz radical mit ihnen zu verfahren. Als die persönlichsten Grundstücke waren sie am meisten Gegenstand von Reservationen und Bedingungen, die mancher stellte, ehe er seinen Beitritt zur Betreibung der Vereinödung erklärte. Hier war auch ein Willfahren am wenigsten hinderlich. Enclaven ~~würden~~ dadurch selten entstehn; und wenn auch manche Parzelle auf diese Weise mehr entstand, indem man sonst oft hätte die Beund oder den Garten, in gleicher Entfernung, zu den übrigen Feldern desselben Herrn legen können, so ist doch die Benützung jener so selbstständig und unabhängig von dem übrigen Besitzthum, daß sich der ganze Nachtheil dieser größern Parzellirung kaum weiter ausdehnt, als darauf, sich die Gelegenheit abgeschnitten zu haben, nach Belieben Beund und Garten auf Kosten des Feldes zu vergrößern oder umgekehrt. Nach hiesiger Sitte wird kein Zaun erspart, wenn auch der Garten oder die Beund mitten im Eigenthume liegt.

Eine Sitte zeigt deutlicher als alles, mit welcher Zähigkeit diese geadelten Parzellen am alten Gute hingen. Nur die Bodenfläche des Gartens hat sich dem Federstriche des Feldmessers gefügt, und nur über die Bodenfläche und Lage hatte der Feld~~messer~~ seine Schätzung zu machen. Das Erdreich des Gartens, die Anlagen, und die Bäume von Garten und Beund nahm der alte Eigenthümer mit auf das neue Feld, wie der Auswanderer ein Gefäß voll heimatlichen Bodens mit in die neue Welt nimmt. Es ist ausnahmslose Regel des 18. Jahrhunderts, daß Jeder befugt ist, die alten Gärten und Beunden vollständig zu leeren und aus erstern den obersten Spatenstich „mit Manier" wegzuführen.

Man hat auch die Vereinödung dazu benutzt, Gärten und Beunden auf Kosten des übrigen Gutsfeldes zu vergrößern, z. B. in Frauenzell.

3. Acker, Wiese, Weide, Wald.

Das Gutsfeld i. e. S. bestand 1. für den Kornbau a) aus Ackerfeld in Oeschen, und b) aus Ergeten; für den Futterbau außer den Beunden a) aus Grasböden b) aus Wiesen.

Das in den Oeschen (Zelgen, Gewannen) sich befindliche Ackerfeld wurde nach der Dreifelderwirthschaft bearbeitet. Im Brachjahre konnte man auf eigene Gefahr gegen die Viehheerde gewisse Handelsgewächse anbauen, wenn man das Feld umzäunte. Als der Flurzwang mit der Vereinödung aufgehoben wurde, bewirthschaftete man dies Feld gern als Erget, jedoch mit sehr beschränkten Gras- und Weidejahren. Aus dem heutigen Anbau kann man auf den vor 100 Jahren einen Schluß ziehen. Man baut das bessere Feld oft drei oder viermal in fünfjährigem Turnus, ohne inzwischen zu brachen; nur düngt man sehr fleißig. Nach 15 oder 20 Jahren läßt man dann das Feld einige Jahre als Erget liegen. Nur wenn man die Erget aufbricht, pflügt man 3 mal; vor Hülsenfrüchten und Handelsgewächsen (Kartoffeln, Lein, Rüben) wird zweimal geackert; sonst begnügt man sich meist mit einfachem Umbrechen der Stoppel, worauf man das Feld bis zur Besäung liegen läßt. Dann wird entweder die Furche mit schweren Eggen zerrissen oder mit der Handhacke zerstückelt („gehauen").

Die Ergeten oder Eggerten, anderwärts unter dem Namen Egarten bekannt*), lagen meist außerhalb der Oesche. Hätte man im Algäu Gebundenheit der Güter gehabt, so wären die Ergeten als auf dem Außenfelde liegende walzende Grundstücke anzusehen gewesen. Man baute auf ihnen zwei oder drei Jahre Korn; dann ließ man sie 4 — 5 Jahre zur Weide und zum Graswuchs liegen. Auf Georgi (25/4) schlug man die Ergeten ab und bis alten Jacobi (4/8) oder nach dem rauhern oder milden Klima der Gemeinden später oder früher mußten sie geräumt sein. Diese Art Ackerfeld hat mit der Zeit an Ausdehnung gewonnen; jedoch sind heute die Grasjahre auf Kosten des Fruchtbaues mehr zusammengezogen. Die gewöhnliche Fruchtfolge ist heutzutage: 1) Winterfrucht, 2) Sommerfrucht, 3) Hülsenfrucht oder Handelsgewächse, 4) Winterfrucht, und zwar nach Lein am liebsten Roggen, nach Wicken am liebsten Vesen (Dinkel), 5) Sommerfrucht mit Klee, 6) und 7) Kleefeld, 8 — 10) oder 12) Erget, d. i. einmädiges Grasland mit Weide**)

Oeschfeld und Erget waren während des Flurzwanges die Träger des „Ackerrechts".

Die Wiesen theilt man ein in zweischürige, genannt Heuet, Anger, oder Grasböden, und in einschürige, genannt Wiesmad oder Wiese i. e. S. Während vor 200 Jahren die zweischürigen Aenger die Ausnahme bildeten, sind dagegen jetzt die einmädigen, das saure Pferdeheu gebenden Wiesen recht selten.

Die frühern Zeiten kennen noch eine Feldart, die man jetzt nur noch im Namen einiger Ortschaften und Felder kennt (den Bischlag). Das Widumgut in Wengen ist das einzige Gut, auf dem sich das Bischlagen noch erhalten hat. Man läßt nämlich eine Weide mit Nadelholzsamen anfliegen; die Bäumchen kommen ohne alle Pflege auf und verdrängen allmälig die Weide ganz. Nach ungefähr 24 Jahren treibt man den Schlag um; dies nennt man bischlagen (Gebüsch schlagen?). Das gerodete Feld wird 3 — 4 Jahre mit Korn bebaut; dann gibt man ihm eine Grasnarbe und läßt die Weide wieder so lange Weide sein, bis sie sich selbst wieder mit Holz überzogen hat.

*) Nach Schmeller zusammengezogen aus „ehe ge—art" (gepflügt); Gebhard über Güterarrondirung glaubt an „ehe Garten."

**) Im Kornbau treibenden Unterland kennt man die Ergeten weniger; hier ist auch die Fruchtfolge eine andere, und an Stelle der Weidejahre tritt dort intensiver Futterbau.

Das uncultivirte Feld, mit Ausschluß der Weide, faßte man zusammen unter dem Namen Räuhen. Dahin gehörten Sümpfe (Brühl und Rind), steile und steinigte Abhänge (Halden) und unfruchtbare Oedungen (Leithen, Bergäcker oder Räuhen i. e. S.) Sie waren sowohl im Privat- wie im Gemeindeeigenthum. Die Leithen scheinen in jedem Menschenalter vielleicht einmal unter den Pflug gekommen zu sein, weniger vielleicht der Fruchtärnte halber, als um das wuchernde Haidekraut zu zerstören und einen Graswuchs wieder möglich zu machen.

Wie sich von selbst versteht, kann von einer Privatweide bei Gemengewirthschaft und Flurzwang keine Rede sein, wenn man nicht fremden Trieb darauf aufgehoben hat. Nur bei Einöden hat man letzteres lohnend gefunden.

Wo nicht unbedingter Waldboden war, hat man Wald ungefähr angesehen als eine Weide mit Bäumen.

Wie verhalten sich nun diese einzelnen Arten des Grundbesitzes zu einander? Werden Aecker, Ergerten, Heuet und Wiese, Räuhen, Weide und Wald als homogene Dinge betrachtet, oder sind sie, als ungleichartiger Natur, nicht mit einander zu vermengen und zu vertauschen?

Obwohl man sich gewiß möglichst bestrebt hat, Jedem die verschiedenen Feldmarken im Verhältniß des alten Besitzstandes zuzutheilen, so war es doch im Interesse einer möglichst vollkommenen Arrondirung nicht immer möglich. Oft mußte es auch dem Einen lieber sein, für einige Jauchert Ackers dreimal so viel an Weide zu erhalten. Besonders war dies für den Einöder von Werth. Ihm war die Weide von doppeltem Nutzen wie dem Dörfler. Er verlor durch das Weiden keinen Dünger; was ihm an Stalldünger entging, kam ihm auf der Weide zu Gute, wogegen den im Dorf Bleibenden nicht allein durch den weiten Weidgang Abbruch an Milch und Fleisch geschah, sondern auch besonders an Dünger, welcher vorzüglich auf dem langen Heimwege verloren geht. Darum mag der Einöder ebensooft um Vergrößerung der Weidefläche auf Kosten des Ackerfeldes und der Grasböden gebeten haben, wie der Dörfler um das Entgegengesetzte. Vorliebe für Kornbau auf der einen und für Viehzucht auf der andern Seite bewirkte dasselbe in Bezug auf Ackerfeld und Wiesen.

Von solchen Rücksichten jedoch abgesehn, bestrebte man sich, einem Jeden die Theile seines neuen Besitzes möglichst in demselben Verhältnisse wie beim alten einzurichten. Uebrigens hat man nicht jede einzelne oben aufgeführte Feldart für sich berücksichtigt, sondern größere Gruppen gebildet, und man glaubte zufrieden sein zu können, wenn man innerhalb dieser den neuen Besitz dem alten an Werth gleich fand. Man unterschied nicht Acker von Egert, nicht Heuet von Wiese, nicht Räuhe von Weide, nicht angeflogenen Bischlag von Wald; man kannte nur die Rubriken Acker, Wiese, Weide, Wald.

Innerhalb einer solchen Gruppe von Feldarten konnte nun zwar, bei demselben Werthe des Ganzen, das Verhältniß von Quantität und Qualität recht verschieden sein. Es war ja möglich, daß das neue Acker- oder Wiesfeld nur die Hälfte des Areals der alten Felder faßte; durch Entschädigung der alten Ergeten und Wiesmäder mit Ackerfeld und Heuet mochte dies bewirkt werden. War der Eigenthümer mit dieser Zutheilung nicht zufrieden, so blieb ihm nichts übrig, als Feldmesser und Feldschätzer bei der Hofkammer zu verklagen. Ein Hofrath nahm dann an Ort und Stelle von der Sache Einsicht und entschied entweder selbst oder referirte dem Collegium, damit dieses entscheide.

Die Entfernung der Felder vom Orte wurde natürlich bei der Schätzung berücksichtigt, es scheint aber, nicht genug. Wer nicht ausbaute, hat immer die nähern Complexe lieber gehabt und sich über die Entfernung gar zu gern beschwert.

Man mußte eben an den Grenzpfählen so lange vor und rückwärts rücken, bis der Werth des neuen Complexes mit dem verlassenen übereinstimmte. Kleinere Differenzen von ein paar Gulden konnte man wegen natürlicher Grenzen nicht immer verhindern; der Vor- und Nachtheil solcher Ungenauigkeit scheint jedoch den Eigenthümer getroffen zu haben; so viel man sieht, ist eine Entschädigung oder Vergütung nicht vorgekommen. Ebenso unwahrscheinlich ist es, daß größere Differenzen in Geld ausgeglichen sind.

Am meisten bevorzugt scheint das Widumgut. Es hatte ja auch die meisten Vertreter. Anstatt Einen Eigenthümer, mußte man hier drei Herren zufrieden stellen, den Pfarrer, den Commissar, den der bischöfliche Stuhl aus einem der benachbarten Pfarrer wählte und dann noch den bischöflichen Stuhl selbst, der meist schlimmer war als beide, weil man die Leute in Constanz oder Augsburg nicht so leicht von den Vortheilen der Vereinödung überzeugen konnte. Die Widumgüter verursachten den meisten Widerstand und später anch die meisten Klagen. Man war dabei aller Rücksichten gegen sie voll. Sie erhielten ihr Feld am gelegensten und auf der besten Flur; man befreite sie von den Kosten, nicht nur der Schätzung und Messung, sondern auch der nöthigen Anlagen für neue Wege, ~~als~~ Brücken und Dämme; den ersten Zaun um die Felder des Widumgutes legte die Gemeinde an. In Rechtis (1777) wird ausgemacht, daß der dem Pfarrhof benachbarte Wirth das Feld seinem Hause gegenüber nie zu einem Garten machen dürfe, „um sich nicht etwa über eines jeweiligen Herrn Pfarrers Geflügel beklagen zu können.“ — Aus diesen Bevorzugungen soll man nicht zu viel schließen; war auch bei der Vereinödung das Widumgut von der Gemeinde am besten behandelt, so stand es doch den übrigen Gütern gegenüber sehr im Nachtheil und nach einer Reihe von Jahren war das Widumgut wieder am übelsten daran, weil sich jene durch die Vereinödung aufgehobenen Servituten hier wieder am ersten einschlichen. Das Widumgut war meist verpachtet; der erste Pächter erlaubte dem guten Freunde eine nicht zu beanspruchende Fuhr; kommt nach langer Zeit ein zweiter Pächter, so ist es leicht, ihn durch Berufung auf das „alte Recht“ mit Hinweis auf die Gewohnheit zu übertölpeln oder ihn durch Gefälligkeit zu bestechen. Ein häufiger Wechsel der Pfarrer, als der rechtlichen Vertreter des Widums ist der Grund, daß diese dessen Rechte weder gehörig vertheidigen können, da oft Jahre dazu gehören, um überhaupt den Mißbrauch zu merken, noch auch kräftig vertheidigen wollen, da für sie der Nachtheil nur vorübergehend ist.

4. Wege.

So lange nur die kleinen Gemeinden vereinödeten, beschränkte man sich darauf, die überflüssig gewordenen Wege aufzuheben; die übrig gebliebenen hat man meist im alten Zustande gelassen. Ein Weg, der eine halbe Stunde weit um jeden Acker sich im rechten Winkel schlingt, ist dadurch schon merklich verlängert, und bei der Regelung ist Raum und Zeitgewinnung eher auffällig. Wo sich aber die Gemeinde kaum ein paar hundert Schritt nach jeder Seite hin ausdehnt, da fühlt man den Umweg nicht und läßt das Alte bestehen.

Außer der Regelung von Trieb und Tratt handeln die ältern Einödsbeschriebe bis 1690 der Regel nach nur von Aufhebung alter überflüssiger Wege. Im Zweifel muß man in dieser Beziehung immer auf die alten Zustände präsumiren.

Anders wurde es durch das Dazwischenkommen der Feldmesser. Dem Auge eines Feldmessers mußte eine krumme Weglinie, wie alles Krumme wenigstens unbehaglich sein; wie viel unwillkommener noch, wenn sie seine Abmessung doppelt so schwer machte! Wollte man die Complexe möglichst vollkommen arrondiren, so hatte man vielleicht manchen Weg im neuen Gutsplane, der das „Vereinöden" in lästiger Weise zum Theil wieder aufhob. Wollte man umgekehrt die Wege aus dem Gutsplane entfernen, so mußte man vielleicht das ganze Gut zwischen zwei nahe Wege, Bäche, Halden, u. dgl. in einen unvortheilhaft schmächtigen Streifen legen, und dabei war doch nicht immer zu vermeiden, daß schließlich ein Rest übrig blieb, der einem jenseits liegenden Complexe zugetheilt werden mußte.

Der praktische Verstand ist immer schüchterner, als der Mann der abstracten Theorie. Was die alten Spruchleute noch lange nicht würden gewagt haben, das that der Feldmesser mit einem Linealstriche auf dem Papiere. Es muß eine wahre Augenweide für den Feldmesser gewesen sein, wenn er den bunten alten und den einfachen neuen Plan nebeneinander hielt, und sich dann sagte, daß es sein Werk sei, daß sich Alles so vierkantig ausnehme.

Wäre man nicht bei dem conservativen Bauern auf Widerstand gestoßen, so wäre gewiß mancher Geometer in seiner wegeschaffenden und wegevernichtenden Thätigkeit weiter gegangen, als es nützlich gewesen wäre. „Eine gute Krümme ist nicht immer ümme" und der geradeste Weg ist nicht immer der nächste; das weiß man besonders im Gebirge gut zu schätzen. Areal gewinnt man freilich durch Streckung der Wege; aber Areal- und Werthvermehrung ist nicht immer dasselbe. Wenn die Fläche schon Kulturwerth hätte, warum gibt es denn jetzt noch so viele öde Strecken? Man wird sich leicht überzeugen, daß die Cultivirung eines Weges, dessen Ausfüllung oder Abtragung, dessen Befahren mit Ackerkrumme mehr kostet, als ein erkauftes gleich großes und gleich gutes Feld.

Daß man aber trotz des Zurückhaltens der Bauern ziemlich weit gegangen ist, davon zeugt schon zur Genüge, daß bei jeder Vereinödung im 18. Jahrhundert über jeden einzelnen Weg verhandelt wurde, ob er bleiben solle oder nicht. Der eingegangenen Wege zu erwähnen, fand man nicht für nothwendig. Nur die Wege hatten Recht zu existiren, die im Beschriebe aufgeführt waren, und nur, soweit sie der Lage nach beschrieben waren. Die übrigen gingen ein. Sie mögen vielleicht noch lange ihr precäres Dasein gefristet haben, indem die Besitzer vorzogen, sie mit Gras bewachsen zu lassen, anstatt sie mit Acker zu befahren. Die barmherzige Natur hat sie dann im Laufe von Jahrzehnten mit einem dürftigen Kleide beschenkt, eben hinreichend, anständig ihre Blößen zu bedecken, bis zuletzt der steigende Bodenwerth und die dem Boden durch die Atmosphäre geschenkten Bestandtheile die Inculturnahme lohnender machten.

Die gewöhnlichen und vielbefahrenen Feldwege hatten eine Breite von 12 Schuh. Wenig benutzte müssen sich oft mit 8 Schuh begnügen. Für den Viehtrieb ließ man einen Streifen von 20 — 24 Fuß liegen.

Wenn auch das durch die Regelung der Wege selbst gewonnene Areal zu gar wenig anzuschlagen ist, so wurden dadurch doch eine Menge zufälliger Anhängsel des Weges, wie Ausbauchungen und Ecken beseitigt. Die

paar Jauchert, die hiedurch gewonnen wurden, sollten nach Maßgabe des eingeworfenen Werthes vertheilt werden.

Die Wege waren entweder private oder öffentliche: letzteres war dann der Fall, wenn sie den Verkehr zwischen zwei Gemeinden oder zwischen dem Dorfe und einem ungetheilten Gemeindegrundstück, als Weide, Torfmoos oder Wald vermittelten. Die bloßen Feldwege waren Privatwege; sie gehörten den Anstößern und den übrigen durch Vertrag zu deren Benutzung Berechtigten. Diese Berechtigung ging in die Pflicht auf, den Weg ausschließlich zu unterhalten. Dafür konnten die Berechtigten Andern auch die Benutzung des Weges untersagen, wenn sie nicht die Lasten wollten tragen helfen. Die vielen Thore au solchen Wegen passen gut zum Charakter des Privateigenthums.

Die Einöder hatten in der Regel nur die Wege zu unterhalten, die auf ihrer Einöde lagen; von den Gemeindewegen nur die, die sie selbst mit benützten; was dem großen Landesverkehr diente, ging dagegen sowohl die Einöder, wie die Dörfler an.

5. Trieb und Tratt.

Gegenstand des Triebes war außer den Aeckern und Wiesen ohne Beundrecht hauptsächlich die Viehweide.

Die ewige Weide war Gemeindeeigenthum. Ursprünglich war jeder Markgenosse berechtigt, so viel Vieh auf dieselbe zu treiben, als er wollte. Erst als die Nährkraft der Weide völlig in Anspruch genommen wurde, und ein Mehr der Ausschlagung nicht gerathen schien, suchte man den Antheil eines Jeden an der gemeinsamen Weide zu bestimmen. Vielleicht hat man bei der ersten Festsetzung dieser Antheile die Rechte aller damaligen Markgenossen als gleich groß angesehen und Jedem den gleichen Theil an der Benutzung zugeschrieben. Wahrscheinlicher aber hat man den damaligen Besitzstand als Vertheilungsmaßstab walten lassen, und dann dem größten Gut das größte Weiderecht eingeräumt. Das Letztere war wenigstens viel praktischer: das größte Gut konnte nicht nur das meiste Vieh überwintern; es hatte auch den meisten Dünger für sein Feld nöthig, und es lag dazu im Interesse der Gemeinde, welche ja auch das halbe Jahr hindurch diese Felder als Weide benutzte, sie nicht aussaugen zu lassen.

So regelte Leubas 1582 seine Beschlagung. Die ganze Weide wurde für 196 Stück Rindvieh Futter gebend berechnet. Man hatte in der Gemeinde auf 18 Güter 240½ Jauchert Ackerfeld und 99¾ Tagwerk Wiesmad Privateigenthum. Man vertheilte nun das Beschlagungsrecht so, daß auf je 1¼ Jauchert Ackerfeld und ½ Tagwerk Wiesmad ein Rind kam, so daß z. B. das Gut A auf 18½ Jauchert und 8½ Tagwerk 16 Stück Vieh ausschlagen konnte.

Man rechnete auf eine Rindsweide gewöhnlich 3 Jauchert (4 bayer. Tagwerk). Hieraus entwickelte sich dann später ein eigenes Flächenmaß, genannt Winterfuhr oder Rindsweid. Wandte man dies Maß auf Ackerfeld an, so hat man immer drei Jauchert darunter zu verstehen; wollte man aber eine Weide nach Winterfuhren oder Rindsweiden bestimmen, so hat man neben der Flächenausdehnung auch noch auf die Güte Rücksicht genommen. So waren die Winterfuhren keineswegs an verschiedenen Orten von gleicher Größe, und doch auch wieder nicht von gleichem Werthe. Im bessern Unterland rechnete man auf das Rind meist nur 2½ Jauchert und nannte dies Rindsweid oder Winterfuhr; im Oberlande genügten oft nicht drei und hier verstand man deßhalb eine größere Fläche unter jener Be-

zeichnung. Aber auch hier bestrebte man sich, innerhalb gewisser Grenzen zu bleiben; wo 5 Jauchert gerade hinreichen, ein Rind zu nähren, spricht man lieber von „$1^1/_2$ schlechten Rindsweiden, da kaum ein Rind zu fressen hat".

Diese ermittelte Größe der Winterfuhr oder Rindsweid gibt uns zugleich einen Anhaltspunkt, das damalige Verhältniß der Viehweide zum Privatgrundeigenthum zu bestimmen. Für Leubas würde man für jene Zeit auf fast 600 Jauchert Weide auf 100 Tgw. und 240 Jauchert Privateigenthum zu schließen haben, was ein Verhältniß von 10: 17 ausgeben würde. Dies mag ungefähr auch das Durchschnittsverhältniß fürs Land gewesen sein; auf das Unterland weniger, auf das Oberland mehr Weide.

Durch die Beschlagungsbriefe wurde der Antheil eines Jeden an der Gemeindeweide bestimmt. Jeder erhielt eine bestimmte Anzahl ideeller Theile, deren Einheit gewöhnlich eine Rindsweide hieß und war. Merkwürdig ist die Eintheilung der Gemeindeweide in Frauenzell (1596); man theilt das Ganze in $3^1/_2$ Höfe; jeder Hof hat 40, somit das Ganze 140 Weiden; davon treffen z. B. den A. 17 Weiden, 1 Fuß 1 Klaue (= $17^3/_8$ Weiden).

Solche ideelle Theile konnte man nun auch vom Gute verkaufen, wie man Gutstheile ohne Abtretung solcher Weiderechte veräußern konnte. So konnte es kommen, daß wenige Jahrzehnte nach der Ausschlagung das Verhältniß vom Weiderecht und Besitzstand das umgekehrte war, daß die kleinen Güter jetzt das meiste Recht auf die Weide und die großen das wenigste hatten.

Dies war nur ein Grund mehr zu neuer Verwirrung. Die großen Güter mußten für ihr Feld mehr Vieh halten, als sie austreiben konnten; die kleinen konnten nicht so viel Vieh überwintern, als sie Sommers zur Weide trieben. Sich durch Tausch von Dünger gegen Heu auszuhelfen, war bei einer Gemengewirthschaft, wo von der Fruchtbarkeit des Feldes die Gemeindeheerde fast so viel Nutzen zog wie der Anbauer, nicht gut zu erwarten. Da Viehzucht die Hauptnahrungsquelle war, so hätte der Bauer, der Futter verkaufte, nur glauben können, ein Verderben auf das andere zu häufen. Jeder suchte möglichst viel Vieh zu halten. Der Eine ließ das Zuviel im Sommer auf einer Beund, der andere im Winter auf dem Stalle aushungern.

Die Großen halfen sich jedoch meist besser als die Kleinen; sie trieben ungenirt soviel Vieh zur Weide als sie im Stall hatten. Ein gutes Einverständniß mit dem Hirten konnte den Gemeindsleuten lange den Mißbrauch verbergen. Und wenn man ihn auch bemerkte, so lag es doch im Interesse manches Berechtigten zn schweigen. Man weiß ja zu gut, daß nicht allein im Staate, sondern auch in den Gemeinden so gerne Macht vor Recht geht, und daß man sowohl hier wie dort nur die kleinen Diebe hängt und die großen laufen läßt.

Es gibt Orte, wo man alle 60 Jahre einen solchen Fortschritt zur Verwirrung machte, daß man von neuem die Beschlagung wieder ordnen mußte.

Um jedoch der ewigen Wiederkehr dieses Uebels vorzubeugen, kam man auf folgendes Mittel. Dünger durfte nie aus der Gemeinde geführt werden, Heu und Stroh nur, nachdem es vorher durch den Gemeindevorsteher zum Verkaufe ausgeboten war; erreichte man hier einen bestimmten Preis, so war der Verkauf in eine andere Gemeinde verboten. Regel war, daß

man nur Vieh aus der Gemeinde ausschlagen dürfe. Duldete man auch häufig fremdes Vieh, so geschah dies doch nur dann, wenn sich aus der Gemeinde Niemand meldete, dem man sein Beschlagungsrecht hatte verpachten können. Für fremdes Vieh forderte man einen 5—6 Mal höhern Hirtenlohn, wie für das den Gemeindern gehörige (hier 6—8 kr., dort 30—36 kr.)

Hiedurch hatte man den Ab- und Zukauf von Feld, ohne gleichzeitige Veräußerung oder Erwerbung von Weidegerechtsamen genugsam erschwert.

Heute gibt es wohl noch Gemeindealpen, aber keine Gemeindeweide mehr, auf die der Gemeindehirt täglich das Vieh zu treiben hat; es gibt keinen Gemeindetrieb mehr.

Die Austheilung der Gemeindeweide, theils total, theils partial, ist nicht gar häufig der Vereinödung vorausgegangen. Meist ist sie mit der Arrondirung verbunden gewesen, obschon es auch gar nicht selten ist, daß sie erst auf dieselbe gefolgt ist.

Bei der theilweisen Austheilung der Gemeindeweide hat man entweder einen Theil (die Einöder) ganz abgefunden, oder Alle zum Theil. Verschieden davon ist die unvollkommene Austheilung, wie sie z. B. 1623 Wagenbühl vornahm; die sechs Gemeinder theilen die Weide in zwei Hälften; das Berechtigungsverhältniß der drei mit der einen Hälfte Abgefundenen soll sein = 2: 7: 7, das auf dem andern Halbtheil = 11: 5: 4.

Wo die Nutzungsrechte bestimmt waren, da dienten sie bei der Austheilung als Vertheilungsmaßstab. War dies aber nicht der Fall, so mußte man jene vorher erst wieder bestimmen. Im vorigen Jahrhundert und früher hat man Grundbesitz oder Durchwinterungsvermögen als Maßstab dabei gelten lassen („Winterfuhr!"); zu Anfang unsers Jahrhunderts diente der Steuerfuß als solcher, ob wegen anderer Grundsätze der neuen Regierung, weiß ich nicht. Man war dabei gegen die Kleinen ziemlich liberal, indem z. B. in Hochgreith (1809) die 4 Kleinsten je 4 Jauchert Zuschlag bekommen, was den 5 Größten abgezogen wird; desgleichen büßen in Hauptmannsgreith die 5 Größten 24 Jauchert ein, welche auf die 6 Kleinsten vertheilt werden, u. s. w. — Ein Maßstab war die Besteuerung jedenfalls, ob aber nicht ein fehlerhafter, indem man die agrarische Gemeinde in die politische aufgehen ließ, bleibe dahingestellt.

Wo die Gemeindeweide vollständig aufgetheilt wurde, da hörte mit der Vereinödung der gemeine Trieb vollständig auf; man legte die Felder „in ewige Bennen", wie man sagte.

Wo noch Gemeindeweide blieb, blieb auch noch ein Gemeindehirt, dem die geleerten Felder offen standen. Der Flurzwang existirte aber nicht mehr; jeder konnte sein Feld bauen und die Frucht einheimsen, wann und wie er wollte.

Die Viehtratt, d. i. das Recht, das Vieh über fremdes, nicht dem Triebe unterworfenes Feld treiben zu dürfen, wurde immer sehr beschränkt; seit den wegeschaffenden Feldmessern aber fast ganz beseitigt.

Wenn auch die Wegeservituten nicht ganz zu vertilgen waren, so sind sie doch nachgerade eine Seltenheit geworden. Die Regierung scheint auf deren Beseitigung ganz besonders gedrungen zu haben. In Rechtis (1777) gestatten sich zwei Nachbarn gegenseitigen Weg über ihre Grundstücke gegen halben Ersatz. Die Regierung erklärt den Vertrag aber für ungültig und bestimmt, Jeder solle auf dem Seinigen bleiben. Zur Winterszeit hat man es jedoch nicht so strenge genommen; man hat sich oft vorbehalten, im Winter fahren zu können, wo es am bequemsten sei;

besonders mußten die an Hohlwege stoßenden Grundstücke, des Schnees wegen, sich hierin viel gefallen lassen.

Am vorsichtigsten in dieser Beziehung war man in Eckarts (1710), wo man die Wege ausmacht, welche etwa zukünftig zu entstehende Bruderschaftsprozessionen zu nehmen haben sollen.

Das „Treten und Ackerfurchengeben", d. i. das Umwenden des Pfluges auf dem anstoßenden Grundstücke wurde ebenfalls aufgehoben, konnte jedoch durch gegenseitige Bewilligung wieder eingeführt werden.

Die Fremden, welche in der vereinödenden Gemeinde Grundstücke liegen hatten, mußten sich fügen. Was die Verordnung von 1791 damit sagen will, wenn sie bestimmt, daß man auch auf die Fremden „Rücksicht nehmen" solle, ist nicht gut zu ersehen. Lagen deren Grundstücke am Ende der vereinödenden Mark, so wurden sie gleich von vorneherein aus der Vereinödungsmasse geschieden und der Eigenthümer blieb von den Kosten befreit. — Wurde der gemeine Trieb aufgehoben und hatte das betreffende Feld Gemeindsrecht, so wäre es jetzt ohne Zuthun des Eigenthümers zur Ehehäfte oder zu einem Felde mit Beundrecht geworden. Die vereinödende Gemeinde wollte aber diesen Vortheil dem Eigenthümer nicht unentgeltlich zukommen lassen. Entweder zog sie ihm $^1/_3$ am Werthe des Grundstückes ab, oder jener mußte diesen Werth baar ausbezahlen. Wie der angeführte „Amtliche Bericht" von 1809 sagt, hätte man sich bei jenen Grundstücken, auf welchen man im Brachjahre erst eine Heuernte gewinnen konnte, ehe man sich den Hirten gefallen zu lassen hatte, mit der Entschädigung von $^1/_6$ des ganzen Werthes begnügt.

6. Zäunung.

Der neue Plan wurde regelmäßig umzäunt. Sehr nöthig war dies eben nicht. Aber es war jedenfalls ein behagliches Gefühl für den aus dem Flurzwang herübertretenden Landwirth, seine unumschränkte Herrschaft durch völlige Absperrung des Feldes wenigstens andeuten zu können. Mit dem Rechte der adeligen Beund überkam das Feld auch die Verpflichtung, sich standesgemäß einzurichten.

Jeder mußte den Zaun um sein Feld selbst aufführen. Der Zaun, welcher das Feld zweier Privateigenthümer schied, wurde von jedem Anstößer zur Hälfte errichtet und unterhalten. Wo ein Feld an einen Weg oder an ein Gemeindegrundstück anstieß, fiel die Last dem Besitzer des Privatgrundstückes allein zu. Jedoch war die Gemeinde oft so liberal, bei der Vereinödung diese Zäune auf ihre Kosten neu aufzurichten, wogegen sie dann später vom Anstößer allein zu unterhalten waren. Hatte die Gemeinde eigene Waldungen, so lieferte sie auch wohl das Holz für die erste Zäunung.

Die Beund mußte den Zaun allein versorgen, so daß der angrenzende Acker auf dieser Seite frei blieb. Die Beund war dazu ja auch von Alters her verpflichtet gewesen. — Dasselbe galt auch von den Hofstätten.

Das Widumgut bekam in artigen Ortschaften seinen ersten Zaun auf Kosten der Gemeinde. Die spätere Unterhaltung fiel ihm jedoch zur Last.

Die alten Zäune fielen theils dem neuen Eigenthümer des Feldes zu, theils und zwar am häufigsten durfte sie der alte auf seinen neuen Plan mitnehmen.

Das 18. Jahrhundert glaubte im Grunde eine größere Quelle des Volkswohlstandes zu finden, als im Felde selbst. Nach seinen Begriffen

war das Feld dazu da, um gute Zäune möglich zu machen. Wer sein Feld nicht gehörig eingefriedigt hielt, wurde für einen Gutsabschwender erklärt, und nach einem bayerischen Gesetz von 1762 war jeder Gutsabschwender des Gutes verlustig! Auch die kemptische Regierung glaubte hierin nicht zu viel thun zu können. Nach alter Landesgewohnheit mußte um Georgi das ganze Feld abgeschlagen sein. Wer seine Schuldigkeit nicht that, mußte der Regierung angezeigt werden. Nachdem diese ihm eine Menge ehrender Prädicate, als: liederlich, verschwenderisch, gottvergessen u. dgl. beigelegt hatte, zahlte er der Regierungskasse eine angemessene Strafe und der Gemeinde die Kosten für den unterdeß von ihr hergestellten Zaun.

Die Verträge vom 16. Jahrhundert an bestimmen, daß man bei Feld mit Beundrecht drei Stangen übereinander an den eingerammten Pfählen zu befestigen habe; für das übrige Feld genügt eine einfache oder doppelte Querlage. Das 18. Jahrhundert fordert aber besonders lebendige Hecken. Man überhob sich dann jährlich des Abschlagens und entging so manchen Anzeigen. Wenn man Holzersparniß als Hauptgrund für lebendige Hecken ansah, so führte doch diese Ersparniß nur dahin, in andern Punkten die Holzverschwendung um so brillanter machen zu können.

In den letzten Jahrzehnten des vorigen Jahrhunderts finden wir so das ganze Land in eine Hecke verwandelt. Wenn es eine Statistik der Sperlinge gäbe, so würden die Folgen dieses Systems hinlänglich beleuchtet sein.

Die lebendigen Hecken sind jetzt vom Felde verschwunden; die Zäune haben sich sehr vermindert.

7. Bäume.

Theils hat man die Bäume als Accessorium des Bodens angesehen, theils standen sie mit dem Grundstücke in gar keinem juristischen Zusammenhang. Im erstern Falle, der regelmäßig bei unbedingtem Waldboden eintraf, gingen sie ganz in das Eigenthum des neuen Grundbesitzers über. Dabei machte man oft die subtile Theilung, daß, wo ein Baum der Grenze nahe stehe, die überragenden Aeste dem Anstößer gehören sollten; oft war dieser jedoch nicht einmal der Eigenthümer, sondern nur der Nutznießer dieser Aeste. Ja man bestimmte sogar, ob er die Leiter an den fremden Stamm anlehnen dürfe, oder sich lediglich auf seine „Luftsäule“ zu beschränken habe.

Ebenso häufig trat aber auch der zweite Fall ein, und die Bäume wechselten den Herrn nicht wie der Boden auf dem sie standen. Man setzte dann dem Eigenthümer eine Frist, die zwischen 2 und 6 Jahren schwankt, binnen welcher er über die Bäume verfügen mußte. Er konnte sie dem neuen Eigenthümer des Feldes verkaufen, sie ausroden oder umhauen. Hatte er nach Ablauf der Frist weder das Eine noch das Andere gethan, so verfielen sie dem Besitzer des Bodens.

Oft scheidet man zwischen Frucht tragenden und unfruchtbaren Bäumen, oft zwischen jungem und ausgewachsenem Holz. Die Obstbäume und das junge Holz gehen dann mit dem Boden in fremdes Eigenthum über; die Bau- und Schnitthölzer verbleiben beim alten Herrn.

Die Bemerkung ist wohl unnöthig, daß man bei der Schätzung auf alle diese Bestimmungen Rücksicht zu nehmen hatte.

8. Brunnen.

Weniger die Formation des Bodens, als die Sitte und das Vorurtheil des Landes machte bei jeder Vereinödung einen Artikel nothwendig, den man in Nord- und Mitteldeutschland am wenigsten hier gesucht hätte: eine Regelung der Brunnenrechte. Das Land ist allenthalben wasserreich; ein Schacht von der Tiefe einiger Fuß würde ziemlich allerwärts auf eine Quelle stoßen. Allein wie man die Vorliebe für hölzerne Häuser dem Algäuer noch immer nicht recht austreiben kann, indem man die gemauerten Häuser für so ungesund hält, daß oft Dienstboten sich für berechtigt halten sollen, in solchen Häusern einen höhern Lohn zu fordern: — so glaubt man hier allgemein, das Wasser aus einem Schachtbrunnen sei doch Sumpfwasser und es müsse in der Erde doch schmutzig werden. Hie und da hat man auch versucht, solches Wasser einzuführen, allein da sind allerlei Krankheiten an Menschen und Vieh entstanden, und der Besitzer hatte nichts Eiligeres zu thun, als die Quelle des Uebels zu verstopfen. Der Algäuer zieht vor, eine zu Tage gehende Quelle mittelst ausgebohrter Baumstämme (Deichel) zum Hofe zu leiten. Die Leitung theilt sich später in so viele Zweige, als der Berechtigten sind.

Die Kosten einer solchen Leitung berechnen sich heute zu 2—3 kr. auf den Fuß. Die mittlere Dauer ist 25 Jahre. Es gibt Leitungen von ³/₈ Stunden (7500′) Länge.

Je weiter man sich von der Gegenwart entfernt, desto mehr treten die Privatleitungen vor den Gemeindebrunnen zurück. Im 16. Jahrhundert hatten Weiler von 6 Hofstätten oft nur zwei Brunnen. Fremden Eindringlingen hat man die Mitbenutzung des Brunnens so lange erlaubt, als man im Frieden mitsammen lebte. Später gab es Händel, so daß Streitigkeiten über Brunnen verhältnißmäßig häufiger sind wie über Wege.

Hier wirkte die Vereinödung zunächst dahin, daß durch den Beschrieb die Brunnenrechte gehörig bestimmt und geregelt wurden. Um fernern Streit abzuschneiden, z. B. wenn einer den Weg zum gemeinsamen Brunnen über eines Andern Beund beanspruchte, hat man am liebsten Jedem seinen Wasserantheil abgeschieden und zum Hause geleitet. So hatte in der Mitte des 18. Jahrhunderts wohl Jeder seine eigene Wasserleitung. Die Regierung reagirt aber gegen diese Zersplitterung unb will die Privatbrunnen möglichst cassirt wissen (⁹/₂ 1761), damit nicht die Gemeindebrunnen das Wasser verlören.

Der neue Einöder erhielt die Leitung bis auf seine Einöde auf Kosten der Gemeinde neu hergerichtet; das Weiterführen auf seinem Besitzthume wie die fernere Unterhaltung der außerhalb seines Feldes gelegenen Leitung fiel ihm zur Last.

Auf dem Felde machte man auf Gemeindekosten hier und da Viehtränken.

Das Wässerungsrecht wurde auf Stunden der Woche vertheilt.

Die andern Bestimmungen und Verabredungen sind minder wichtig. Um noch einiger zu erwähnen, so hat man die Gemeinde-Flachs-Dörrhütten häufig eingehen lassen und es Jedem anheimgestellt, für sich allein oder mit Andern eine solche zu errichten. — Auch hat man wohl die Pflicht aufgehoben, den Gemeindestier umgehend halten zu müssen. Die Haltung eines solchen wurde zum Privatgeschäft; hie und da gibt es bestimmte Gemeinde-Ländereien, die für dessen Haltung zur Benutzung gegeben werden. — Eine Bestimmung ziemlich auffälliger Natur für den

heutigen rationellen Landwirth ist die, daß Jeder das krepirte Vieh auf seinem eigenen Grund und Boden einscharren müsse.

9. Grund- und zehentherrliche Verhältnisse. Hypothekenwesen.

„Die grundherrlichen Verhältnisse bleiben bei der Vereinödung unverändert.“ Den ganzen Einödsbeschrieben genügt diese kurze Bemerkung. Und hiemit ist man auch vollkommen ausgekommen. War das alte Gut durchweg ein Gotteshausgut, ein Erblehen, oder ein freies Eigen, so behielt das neue ganz den Character des alten bei. Verwickelter freilich war die Sache, wenn das Gut theilweise Erblehen und theilweise Schupflehen war. Ursprünglich haftete der Eigenthumscharacter am Boden und ging bei Tauschen nicht mit dem Eigenthum auf andere Grundstücke über*); die eigenthümliche Grundsteuer jedoch und die damit verbundene Schätzung ließen allmälig das Individuelle des Grundstückes ganz zurücktreten und hielten sich mehr an das Allgemeine, an den Werth. Hieß es ursprünglich: die Parzellen NN. des Gutes A. sind Eigenthum des Gotteshauses, so schlich sich seit dem Anfange des 17. Jahrhunderts der Zusatz ein: enthaltend n Weiden, d. h. im Werth von n × 100 fl. Später wurde dieser Zusatz die Hauptsache, und man sagt kurzweg: vom Gute A sind n Weiden Gotteshausgut, m Weiden Erblehen und p Weiden freies Eigen.

Hatte so ein Gut z. B. 15 Weiden, von denen 3 Lehen, die übrigen freieigen waren, so konnte man nicht mehr den Acker bestimmen, der das Lehen trug; bis zur Ausscheidung war jeder Schuh breit zu 1/5 Lehen. Wie verhielt es sich aber mit dem lehenbaren Theile, wenn der Gutswerth im Ganzen stieg, wenn nach 40 Jahren die 15 Weiden zu 20 gestiegen waren? Da man sich nicht auf ein spezielles Grundstück berufen konnte, um die Werthsteigerung des lehenbaren Theiles zu beweisen oder zu läugnen, so hätte man auf das frühere Verhältniß des lehenbaren und lehenfreien Eigenthums zurückgehen und sagen können: da früher 3 Weiden oder ein Fünftel lehenbar waren, so muß auch jetzt ein Fünftel des Ganzen, nämlich 4 Weiden, lehenbar sein. Allein trotz aller Bemühung haben für diese sich leicht aufdrängende Vermuthung keine Anhaltspuncte gefunden werden können; vielmehr hat sich das Gegentheil ziemlich deutlich ergeben. (Man sehe nur das Beispiel in Beilage IV.) Mit einer Steigerung des Gutswerths wuchs nur der Theil des Guts, nach welchem das Ganze characterisirt wurde.

Weniger deutlich ist es, wie man es in Betreff des Fruchtzehents gehalten hat. Nur dreimal thun die benützten Vereinödungs-Urkunden des Zehents Erwähnung, nämlich in Hutoy (1583), wo sich Einer vereinöden läßt und die Gemeinde seine Zehentpflicht gegen eine Geldrente übernimmt; dann in Oelhartsberg (1575), wo die Gemeindsleute den fixirten Gemeindezehent unter sich vertheilen, und zuletzt in Frauenzell (1770), wo der Heuzehent auf den Brachäckern in eine fixe Geldrente umgewandelt wird. Jedenfalls ist eine Fixirung des Zehents bei Gelegenheit der Vereinödung viel häufiger gewesen, als die Beschriebe davon sprechen. Sie ist überhaupt seit der Mitte des 16. Jahrhunderts sehr häufig. Meist pachteten die Gemeinden den Zehent und kauften sich allmälig frei. Die Behauptung ist nicht kühn, daß bei den meisten Gemeinden eine Fixirung oder eine Umänderung des Naturalzehents der Vereinödung vorangegangen

---

*) Kempt. LPO. 1641 Art. 64.

sei. Vom Neubruchzehent, der meistens Recht des Pfarrers war, läßt es sich beweisen.

Wurde der Naturalzehent unfixirt auch nach der Vereinödung weiter bezogen, so mußte dem Zehentherrn naturgemäß ein bestimmtes Feld zugewiesen werden. Es ist in der That sonderbar, daß die Einödsbeschriebe mit keinem Worte dieses Falles gedenken, da doch die Bestimmung der zehentpflichtigen Grundstücke eigentlich das Amt der Schätzleute gewesen wäre, und die Beschreibung der zehentpflichtigen Ländereien im Einödsbeschriebe ebenso wichtig war, wie wenigstens die Brunnenordnung. Man sollte fast glauben, es habe kein unfixirter Naturalzehent fortbestanden, wenn nicht der oben erwähnte amtliche Bericht des Falles so bestimmt gedächte.

Wo einmal das Bestehende so erschüttert war, daß sich das Unbeweglichste bewegte, da war die Ablösung des Zehent nicht ein Schritt weiter, sondern ein Schritt, der näher lag als die Vereinödung selbst. Jedoch war in damaliger Zeit selbst der Algäuer für diese Ablösung noch nicht sehr eingenommen. Der Bauer seinerseits konnte es sich nicht anders denken, als daß es höchstens den Engeln im Himmel vergönnt sein dürfe, ohne Zehent und Gült zu leben. Der Zehentherr hatte noch weniger die Lust, ganze Gemeinden von sich unabhängig zu machen. Hätte ihm auch die Einsicht ökonomischen Vortheil gezeigt, so hielten ihn politische Rücksichten ab, seinen Einfluß auf diese Weise einzubüßen. Dazu hat wohl die Speculation auf Mehrertrag des Zehents in vereinödenden Gemeinden wegen gehobener Cultnr manchen Zehentherrn gegen die Fixirung renitent gemacht. Ueberdies wurde ihm die Erhebung bedeutend erleichtert, indem er anstatt der vielen kleinen jetzt wenige große Parzellen hatte. Konnte er früher auf 10 kleinen Parzellen zehnmal verkürzt werden, indem man z. B. 45 Garben in 39 dicke band, von denen ihm nur 3 zukamen, so konnte er auf der einen großen Parzelle dieses Unglück doch nur einmal haben.

Geneigter zeigte man sich bei Ablösung jener Abgaben, die man nicht auf dem Felde, sondern in den einzelnen Häusern in Empfang zu nehmen hatte. Hier wurde die Erhebung durch das Ausbauen so sehr erschwert, daß der kleine Empfang den weiten Weg nicht immer lohnte. Auf diese Weise sind viele Gefälle, wie Fastnachtshühner, Eier, Meßhafer, Quatembergelder u. s. w. abgelöst worden; die Gemeinde übernahm dieselben.

Das Hypothekenwesen konnte man bei der Vereinödung ganz unberücksichtigt lassen. Das Hochstift besitzt seit 1738 ein Hypothekenbuch (Landtafel), von dem man nur rühmend sprechen kann. Es kannte zwar die Specialität, aber keine Specification des verhypothecirten Gutes; man legte die Hypothek auf das in Weiden geschätzte Ganze. Später erfolgte Zukäufe wurden dem Werthe des Ganzen zu-, wie Verkäufe und Lasten davon abgezählt. Man legte die Hypothek nicht auf den specificirten Grund und Boden, sondern auf dessen Werth, und dieser wurde durch die Vereinödung in keiner Beziehung zum Nachtheil des Gläubigers alterirt. (S. Beil. IV.)

Viertes Kapitel.

Folgen der Vereinödung.

Hiermit sind wir nun mit der Besprechung des Vereinödungsganges zu Ende gekommen. Es hat sich nun in der vereinödenden Gemeinde ein Jeder mit den Bestimmungen zufrieden gegeben; der Eine, weil er seinen Vortheil einsieht; der Andere hat sich beschwert; aber die hochfürstliche Hofkammer hat seine Beschwerde nicht für begründet befunden. Wenn dieser überhaupt noch etwas sagen will, das berücksichtigt werden soll, so muß er zum ganzen Werke „Amen" sagen. So ist alles einig. Unter Anführung der Spruchleute und Geometer, diese mit den Einödsbeschrieben unterm Arm, wallfahrtet die ganze Gemeinde zum Pflegamt, um die allgemeine Zustimmung zu erklären und dann die Hofkammer um Ertheilung des zweiten Consenses bitten zu lassen. Seit Einholung des ersten Consenses sind wohl über zwei Jahre vergangen. Der Pflegamtmann liest nun die Urkunde noch einmal von Wort zu Wort vor. Nach beendigter Vorlesung fragt er die Anwesenden, was sie gegen die gehörten Bestimmungen zu erinnern haben. Die Bedenken und Späne sind schon vorher erledigt, und Alle erklären sich zufrieden. Das Pflegamt protocollirt die allgemeine Zustimmung.

Die Einödsbeschriebe werden darauf dem Hofrath zur Genehmigung eingeschickt, der dieselben oft aus lauter Saumseligkeit 3 volle Jahre unangesehen liegen ließ.

Die Gemeinde aber feierte auf die Protocollirung ein Freudenfest. Die Sache war jetzt zum Abschluß gekommen; die weitere Genehmigung war kaum noch formal zu nennen; es war alles endgültig jetzt schon entschieden. Ob die Renitenten zur Theilnahme an der allgemeinen Freude gezwungen wurden, bleibe dahingestellt. Aber der Jubel und die Begeisterung war groß in der Gemeinde. Aller alte Zwist, auch wenn er gar nicht mit Grund und Boden zusammenhing, soll abgethan sein; die ganze Gemeinde soll Ein Band der Freundschaft und Nachbarlichkeit umschlingen, und nie soll man mehr von unnachbarlichen Zwisten in der Gemeinde zu hören bekommen. Wer sich so weit vergessen sollte, daß er den neu gestifteten Frieden dadurch wieder bricht, daß er die bei der Vereinödung getroffenen Verabredungen wieder angreift, der muß, ehe er die Klage vor den Richter bringt, 10 Reichsthaler hinterlegen, um die er extra gestraft wird, wenn er im Unrecht befunden wird. Wo sich die Gemeindsleute einander weniger Friedlichkeit zutrauen, erhöht man diese Conventionalstrafe bis auf 20 Thaler.

Man war nicht zufrieden, alle diese Versprechungen und Hoffnungen sich gegenseitig und nur mündlich abzunehmen; man gab sie dem Pfleger zu Protocoll, und noch heute, nach zwei- oder dreihundert Jahren, rührte uns die Kindlichkeit und die naive Hoffnung schwelgenden Glückes dieser einzigen Gefühlscontracte.

Nirgends jedoch hat man sich wohl mehr gefreut, als in Frauenzell. Es war hier vor Zeiten Sitte gewesen, auf St. Martinstag einen

gemeinschaftlichen Trunk zu halten. Die Polizei hatte denselben aber schon vor Jahren verboten. Vielleicht hat es mancher Frauenzeller als die größte Errungenschaft angesehen, daß die Regierung „in Anhoffnung hinfüro steßer Ruhe und Einigkeit“ den Martinstrunk wieder verstattete. Daß man sich aber 1791 schon wieder genöthigt sah, denselben aufzuheben, zeigt, daß es keineswegs an Fröhlichkeit, wenn auch vielleicht weniger auf Veranlassung der Vereinödung, gemangelt hat.

Das folgende Frühjahr war die Zeit, in welcher das Eigenthum rechtlich auf den neuen Besitzer überging. Die Winterfrucht blieb meist Eigenthum desjenigen, der sie gesäet hatte; oft hat man sie aber auch mit dem Eigenthum des Feldes überkommen, und man entschädigte die Differenz mit Geld.

Man wird aber schon im Winter sein neues Feld haben pflügen können. Auch hatte man während des Winters die Hofstätte allmälig zu räumen und den obern Spatenstich „mit Manier“ aus den Gärten abzuführen. Die Bestellungsarbeiten beschäftigen den Bauer hinlänglich das ganze Frühjahr auf dem neuen Felde. Alte Raine werden umgestochen, frühere Grenzbäume und Gebüsche, die jetzt mitten im Plane stehen, werden gerodet, neue Abfahrten gebaut u. s. w.

Das Abbrechen des alten Hauses und das Aufrichten des neuen geschieht nach den Bestellungs-Arbeiten. Zwei Tage zum Abbrechen, zwei zum Ineinandersetzen und noch zwei zum Einrichten des Allernöthigsten: so konnte man in einer Woche ein hölzernes Haus mit Hülfe der ganzen Gemeinde zum äußersten Behelf bewohnbar machen.

Wenn auch nicht gerade Jeder seine neuen Besitzungen mit Befriedigung antrat, so wirkte doch der Reiz der Neuheit im ersten Sommer zu mächtig, um seine Unzufriedenheit jetzt schon zum offenen Ausbruch kommen zu lassen. Schon aus Rücksicht auf die andern Gemeindsgenossen mußte sich anfangs Mancher zurückhalten; diese in ihrem Glück hätten ihn nicht gehört und nicht begriffen. Erst im folgenden Jahre, erst nachdem man ein oder zwei Ernten eingeheimst und gefunden hatte, daß man doch weniger erhalten hatte, als man, vielleicht zu kühn, hatte hoffen können, erst dann mehrten sich hie und da die Stimmen, die mindestens meinten, früher haben sie sich ebenso gut gestanden wie jetzt. Das waren die Verbündeten der entschiedener Unzufriedenen, und diese bekamen Muth, mit ihren Klagen an's Offne zu dringen. Man klagte nicht bloß deßhalb, daß man die Versprechen nicht erfüllt habe, unter deren Bedingung man zugestimmt hatte, sondern man griff auch sogar jetzt noch die Schätzung und Messung selbst als falsch an und forderte Zurückversetzung in den alten Besitzstand. So war am 16. Nov. 1692 die ganze Gemeinde Magmannshofen vor dem Pflegamtmann erschienen, um sämmtlich ihre Zustimmung zum Vereinödungswerke zu Protocoll zu geben. Nichts destoweniger vermeinen im folgenden Sommer Einige, sie seien um etwas verkürzt. Man muß die alten Schätzer und den Feldmesser noch einmal rufen; diese bewirken durch Zureden, daß die Zufriedenern den Unzufriedenen je ein paar Schritt Landes abtreten. Dietratsberg war 1699 vereinödet. Erst 1711 jedoch fällt es dem Einen der Betheiligten ein, sich zu beklagen, daß er 1/2 Jauchert zu wenig erhalten habe. Der andere Theil erwiedert, daß Jener sich damals selbst diesen Theil ausgewählt habe, wo er doch auch den andern (des Beklagten) Theil habe wählen können u. s. w.

Waren die Nachstreitigkeiten auch noch so langwierig: einmal ist man allerwärts zur Ruhe gekommen. Und die folgende Generation brauchte

sich nur von der frühern Bewirthschaftung, von Flurzwang und Zerstückelung der Parzellen erzählen zu lassen, um die Opfer und die Mühe, die hie und da deren Umgestaltung gekostet hatte, gern zu vergessen.

Was das Land durch die Vereinödung gewonnen hat, ist zunächst Arrondirung des Grundbesitzes, dann Umgestaltung der ganzen Wirthschaftsverhältnisse und zuletzt Ausdehnung des Hofsystems.

I. Durch das Zusammenlegen wurden die Güter keineswegs gebunden; man konnte nach wie vor die kleinsten Theile nach Belieben abtrennen. Es läßt sich denken, daß in einem Lande, wo der Boden nichts mehr als eine Waare ist, die Zersplitterung gleich nach der Zusammenlegung wieder angefangen hat. Zersplitterung des Guts und der Parzellen konnte auch bei einem Erbrechte, wo jedes Kind gleiche Rechte auf das väterliche Gut in natura hatte, nicht gut ausbleiben. So ist manche schön arrondirte Mark nach 100 Jahren zu einem guten Theile wieder der alten Zerstückelung verfallen, und bei manchem Orte ist im Laufe von $2^1/_2$ Jahrhunderten wieder eine zweite Vereinödung für nöthig erachtet worden.

Wenn wir aber trotzdem das Gegentheil bei Weitem überwiegend sehen, daß nämlich trotz des ungünstigen Erbrechtes die meisten Ortschaften ihre Gutscomplexe beieinander erhalten haben, so hat dies hauptsächlich das Hofsystem bewirkt.

Die Hofstätte ist ein stark wirkender Magnet, der die Grundstücke um so stärker anzieht und die angezogenen um so mehr fest hält, je näher sie ihm liegen. Wenn wir auch nur annehmen, daß bei einer Entfernung von einer Postmeile (20,000′) so ziemlich der Durchschnitt des Feldes keinen Reinertrag mehr geben werde, so würde mit je 100 Schritt Entfernung der Werth des Grundstücks um ein Procent abnehmen. Ein am Hofe des Einöders liegendes Feld wird diesem also um 15% mehr werth sein, als dem $^1/_4$ Stunde davon entfernten Kauflustigen. Und wieviel gehört nicht dazu, um diese Differenz durch andere Rücksichten, wie gedrängte Lage des Verkäufers, vortheilhafte Lage zu Gewerbs-Anlagen u. s. w. auszugleichen!

Im Dorfe kann eine solche durch die Entfernung bewirkte Werthsdifferenz kaum aufkommen; die Waage des Werthes wird für die einzelnen Dorfbewohner wenigstens durch die Entfernung nicht ungleich gemacht, und die unbedeutendste Veranlassung, die oft nicht mehr als Uebereilung zu sein braucht, kann die Abtrennung einer Parzelle vom Gutscomplexe zur Folge haben.

Auf der Einöde wird die natürliche Entfernung einer Parzelle von einem fremden Hofe noch dadurch vergrößert, daß die Abfuhr, meist auf einem Umwege, über den Hof des alten Besitzers geht, wenn das Grundstück nicht gerade an einen Weg stößt.

Dieses Gebundensein der Parzellen an die nächstgelegenen Einödhöfe soll nicht als absoluter Vortheil dargestellt sein: für manchen bedrängten Bauer wäre das Gegentheil besser; aber im Ganzen kann man jene Gebundenheit als heilsames Gegenmittel gegen die allzugroße Flüssigkeit der Grundbesitzersverhältnisse gewiß ansehen.

Dank dem Vereinöden und dem Hofsystem ist das Algäu vielleicht das best arrondirte Hügelland*).

---

*) Das Bezirksamt Kempten als Typus des Ganzen genommen, da es sowohl ins Unterland wie ins Oberland reicht, so kommen auf 91,817 Tagwerk landwirth-

II. Wo man den Flurzwang aufhebt, da untergeht jede Wirthschaft die wesentlichste aller Reformen. Durch Austheilung der Gemeindegründe wurde diese Reform nur noch gefördert. Das Areal des cultivirten Bodens wuchs; daß man hie und da sich verleiten ließ, zu weit zu gehn, und daß man später, selbst jetzt noch, vieles zur Weide liegen ließ und läßt, was man beim ersten Umsichgreifen einer Manie, die im „wilden Hirtenstab" des Teufels Großmutter erblickte, dem Pfluge unterworfen hatte, das ist nicht nur erklärlich, sondern auch sogar sehr verzeihlich.

Der Viehstand hat sich wohl nicht im Verhältniß der Culturzunahme gemehrt, aber die Race hat sich jedenfalls bedeutend verbessert. Was kann das Vieh des 16. Jahrhunderts anders gewesen sein, als eine Heidschnuckenrace? Man jagte es täglich zweimal eine halbe Stunde weit zur Weide. Was es auf der Weide nicht fand, konnte es auf dem Stalle nicht suchen; zweimädige Wiesen kannte man nur als Beunden, und die eine Schur reichte gewiß nur hin, das Vieh nothdürftig durch den Winter zu bringen.

Wie groß mag der Unterschied sein zwischen dem hiesigen Vieh des 16. Jahrhunderts und der heutigen weltbekannten Algäuer Race?

Mit der Vereinödung hat man keineswegs die Stallfütterung eingeführt; im obern Theil des jetzigen Landgerichts Kempten kennt man diese jetzt nicht einmal; man kann eben die Abhänge (Halden) nicht anders als zur Weide benützen. Dagegen hat die Vereinödung im vorigen Jahrhundert die Einführung von Futterkräutern ermöglicht und befördert*); einige Einödsbeschriebe geben dieses sogar als Hauptbeweggrund zur Vereinödung an.

III. Man ist oft zweifelhaft, ob man bei Abwägung der Vor- und Nachtheile des Hof- und des Dorfsystems sich für dieses oder für jenes entscheiden soll. Gewiß gibt es Gegenden, wo das Dorfsystem das Vorzüglichere sein kann, ebenso gewiß aber auch Gegenden, wo das Umgekehrte der Fall ist. Und was das Hochstift Kempten, und sagen wir dreist, das ganze Alpenvorland anbelangt, so ist dieses Land erst durch das Hofsystem das geworden, was es ist.

Das Algäu ist wohl das erste viehzüchtende und Milchwirthschaft treibende Land Deutschlands zu nennen. Was der Norddeutsche mit so großem Appetit als Schweizerkäse und Emmenthaler verspeiset, ist meist Algäuer Product, der Backsteinkäse desgleichen, und viel Limburger Käse liegt in Kempten im Käskeller. Das nach Norddeutschland importirte Schweizervieh ist meist auf dem Sonthofer Viehmarkt erstanden und hat ebensowenig die Schweiz gesehn, wie die Mützen, deren Unterfutter das große Wort „Paris" oder die Devise des Hosenbandordens zeigen, weder von einem Pariser Verschönerungsrath gefertigt, noch von einem Ritter des berühmten Ordens getragen werden. Die Schweiz importirt nur Vieh und exportirt bitter wenig; das Algäu versieht die Schweiz hauptsächlich mit Schweizervieh.

Nehmen wir das Bezirksamt Kempten auch hier wieder als ungefähren

---

schaftlich benützten Areals 51,342 Parzellen, also à Parzelle = 1⅜ Tagwerk. Auch die zusammenhängenden Gutscomplexe werden in Parzellen getheilt. Auf die 5961 Privatbesitzer dürften höchstens 12,000 getrennte Complexe zu rechnen sein.

*) Das Bezirksamt Kempten baut für Halm- und Hülsenfrüchte und Handelsgewächse 26,048 Tagwerk an; 22,590 Tagwerk liegen als (Privat-) Viehweide, 27,111 Tagwerk sind Wiesen und 15,184 Tagwerk werden mit Futterkräutern bebaut. Der Ertrag ist 427,690 Ctr. Heu und 217,438 Ctr. Futtergewächse.

Durchschnitt des ganzen schwäbischen Alpenvorlandes an, obschon es eher hinter demselben zurückbleiben wird, so treffen wir hier auf 1000 Tagwerk landwirthschaftlich benützten Areals 183 Kühe und 253 Stück Rindvieh überhaupt; auf die ganze Fläche, einschließlich der Waldungen, Wege, Hofräume und Oedungen kommen 183 Stück Rindvieh überhaupt und darunter 127 Kühe, während in den viehreichsten Kreisen Bayerns, in Schwaben und Neuburg, im Ganzen nur 145 Stück Rindvieh, worunter 87 Kühe, auf 1000 Tagwerk überhaupt kommen.

Eine intensive Viehwirthschaft ist dort unmöglich, wo man das Vieh mit Hin- und Hertreiben zu und von der entlegenen Weide abmüdet. Der Milchverlust an sich wird schon groß sein, und der Düngerverlust wird einen Abzug an Futtergewächsen verursachen, der zur Verminderung der Viehzahl zwingen wird. Die Weide in Kämpe abzuschlagen und das Vieh Tag und Nacht darin weiden zu lassen, würde hierzulande schon deßhalb nicht angegangen sein, einmal weil die Weide selten gehörig arrondirt war, und dann war die Weide einer Gemeinde auch selten groß genug, um die Erbauung von Viehstadeln und die Haltung der Sennen zu erlauben.

Nur beim Einöde- oder Hofsystem kann man die Weide nahe haben, wo man Weidewirthschaft hat; und nur beim Einödesystem ist es möglich, ohne viele Mühe täglich 2 oder 3 Mal das frische Futter vom nahen Felde zu holen, wo man Stallfütterung treibt. Warum hätten sonst auch alle viehzüchtenden Länder, die nicht Sennwirthschaft treiben, das Hofsystem so sehr entwickelt?

Ein anderer Umstand, der das Dorfsystem, wenigstens im obern Theile des Hochstifts und in dem angrenzenden Oberlande, fast unmöglich macht, ist die geognostische Beschaffenheit des Landes. Festes Gestein ist hier nicht anzutreffen. Der Boden besteht durchgängig aus losem Kiesgeröll, das hie und da zu einem noch nicht völlig fertigen Conglommerat verwachsen ist (Nagelflue). Dieser Unterlage verdankt man überall die schroffsten Thalbildungen. Das Bett des kleinsten Bächleins ist eine unwegsame Schlucht; was ist auch leichter, als auf losem Boden ein tiefes Rinnsal zu finden? Während sonst die Thäler verbinden, müssen sie hier trennen. Die Schlucht ist die Scheide zweier Besitzungen. Und während sonst die fruchtbarsten Grundstücke sich in der Nähe des Baches befinden, kann man hier dessen Rand nur zum Walde benutzen. Die Schluchten theilen das ganze Land in natürliche Einöden und verlängern deren Entfernung vom Dorfe beträchtlich um die natürliche. Während anderwärts die Höhenzüge den unbedingten Waldboden abgeben, der mittlere Ring die Weide bildet und der untere Theil, das Thal, das eigentliche Culturfeld ist, muß man hier umgekehrt den Wald dem Bache zunächst legen; dagegen erstreckt sich die Fruchtbarkeit aber auch bis auf den Rücken des Berges, und Dank der natürlichen Leitung, die das Wasser von den Alpenspitzen bis zu den höchsten Hügeln des Vorlandes führt, ist nicht nur der Rücken des Berges bewohnbar, sondern sogar zur Wiesencultur geeignet.

Viehzucht und Hofsystem vereint bewirken eine volkswirthschaftliche Erscheinung, die man nicht gut unerwähnt lassen kann. Das Hofsystem erfordert längst nicht so viele Arbeiter als das Dorfsystem. Einmal ist die Theilung der Arbeit auf den Einöden viel unentwickelter. Wo man im Dorf gleich den Zimmermann holen würde, da zimmert der Einödebauer selbst. Er flickt die Wände seines Hauses lieber selbst aus, weißt sie selbst, wo sich der Dörfler des Handwerkers bedient. Noch mehr als die gewerb-

lichen Arbeiter macht das Einödesystem die landwirthschaftlichen Taglöhner entbehrlich. Der Einödebauer kann mit viel weniger Leuten auskommen, als der Dörfler; und wenn er auch einmal fremde Hülfe nöthig hat, so wird das Auffinden von Tagelöhnern ihm viele Mühe verursachen. Wie weit mag der nächste Tagelöhner wohnen, wenn schlechtes Wetter über die zum Einheimsen taugliche Frucht zu kommen droht? — Die Viehzucht erfordert kaum ein Drittheil der zur Bebauung einer gleich großen Kornwirthschaft nöthigen Feldarbeit; die Arbeit ist dazu im ganzen Jahre gleich vertheilt. Mit Ausnahme der Heuernte gibt es im ganzen Jahre keine Zeit, wo man fremde Arbeiter nöthig hätte. Melken, Käsen, Futter holen oder schneiden muß man jeden Tag.

Die Nachfrage nach landwirthschaftlichen Arbeitern ist daher nirgends geringer, als in den Theilen Oberschwabens und Oberbayerns, wo neben der Viehzucht das Einödesystem herrscht. Hier kann sich ein eigentlicher Arbeiterstand gar nicht entwickeln. Und deßhalb ist auch nirgends das Angebot von Arbeitern geringer als hier, und die Folge davon ist, daß hier der Arbeitslohn im Verhältniß zu den Bedürfnissen bedeutend höher steht, als irgendwo in Deutschland, trotzdem hier die besitzlose Bevölkerung außer der landwirthschaftlichen Beschäftigung wenig oder gar keine Arbeitsgelegenheit in Gewerben findet.

Man denke nur daran, daß ein ordentlicher Knecht 100, oft 120 fl. und etwas Nebengeld, als Marktgeld, Weinkauf, Schuhe u. dgl. verlangt, daß der durchschnittliche Arbeitslohn 30—36 kr., in der Erntezeit oft 48 bis 54 kr. mit Kost beträgt. Dazu kommt noch, daß die Dienstboten zur Nachtarbeit gar nicht verpflichtet sind und man ihnen diese Arbeit noch besonders vergüten muß, wohingegen der Knecht in Hannover und Westfalen den ganzen Winter hindurch dreimal die Woche von 1 oder 2 Uhr Morgens auf der Dreschtenne und dreimal von 4 Uhr an an der Häckselbank stehen muß.

* *
*

Drei Jahrhunderte hatte man daran gearbeitet das Einödesystem immer vollkommener zu machen. Alles hatte sich wohl dabei befunden.

Merkwürdig ist es, vielleicht auch nicht, wie noch im zweiten und dritten Dezennium unsers Jahrhunderts die Idee wieder aufkommen konnte, das Land sei hauptsächlich dazu da, um eine Polizei unterhalten zu können. Man klagte, daß man auf den Einöden unmöglich die Polizei aufrecht erhalten könne; man könne z. B. Uebertreten der Feuerordnung nicht mehr leicht entdecken, fremdes Gesindel und Landstreicher, ja Diebesbanden hätten auf den Einöden die sicherste Herberge. An Bildung bleibe der Einöder wegen Mangels an Berührung mit andern Menschen zurück, der Schulbesuch werde erschwert und sei unregelmäßig u. dgl.

Dies z. B. waren die Bedenken, die Württemberg in Betreff der Einöden hegte und die es veranlaßten, das Dorfsystem wieder zu begünstigen; es hat freilich das Aufkommen neuer Einöden dennoch nicht verhindern können*).

---

*) S. Memminger Beschreibung von Württemberg, die Oberschwäbischen Oberämter.

Wohl ist es wahr, daß der Gensdarm 30 Einöden nicht so gut überwachen kann, als ein Dorf mit 30 Hofstätten. Allein das ist auch gar nicht nöthig. Man wird sich über eine gesunde Gegend doch wohl nicht deßhalb beklagen, weil darin Arzt und Apotheke nicht aufkommen können. Die meiste Thätigkeit der Polizei entfaltet sich, und besonders in Oberbayern und Oberschwaben, Straßenscandal und Raufereien zu verhüten. Auf den Einöden kennt man solche Auftritte kaum. Beide werden nur durch die Gelegenheit hervorgerufen, und diese bietet sich hauptsächlich nur im Wirthshaus.

Dem Bettel zuvorzukommen und den Delinquenten aufzufangen, ist ingleichen viel schwieriger auf den Einöden als im Dorfe; aber das Dorfsystem begünstigt den Bettel mehr, als ihn die dort besser zu handhabende Polizei zu unterdrücken vermag. Die schlimmsten Bettler, die vornehmen, können Geschäfte erheucheln und damit die Polizei lahm legen. Dagegen wird die Beschwerlichkeit, eine Einöde nach der andern aufsuchen zu müssen, manchen Bettler von den Einöden abhalten. Die Einöder sagen selbst, daß sie von den Bettlern mehr verschont blieben, als die Dörfler.

Wenn man unvorsichtig mit Feuer umgeht, so liegt das Unglück nicht darin, daß der Gensdarm es nicht gesehen hat, sondern darin, daß eine Brunst daraus entstehen kann. Eine ausgebrochene Feuersbrunst im geschlossenen Orte kann aber mehr Schaden anrichten, als zehn auf Einzelhöfen.

Das läßt sich freilich nicht läugnen, daß Diebstähle und Einbrüche auf den Einöden leichter zu bewerkstelligen sind, als im Dorfe, wo Nachtwächter und Nachbar den zu Bestehlenden decken. Dagegen ist von Felddiebstählen das Umgekehrte zu sagen. Wo man beim Dorfsystem mehrere Parzellen zerstreut liegen hat, da kann man sie nicht einmal bei Tage überwachen; wenn der Dieb kein Mensch ist, so ist es fremdes Vieh, das allenthalben Gelegenheit findet, etwas mitzunehmen. Bei Nacht ist aber das vom Dorfe entfernte Feld ganz und gar der Bewachung entzogen, und wer da Muth und Ausdauer hat, der kann die reichste Ernte halten, ohne ein Korn gesäet zu haben. Dagegen braucht man nur zu beliebiger Zeit über ein Einödefeld zu gehen, um doppelartige Eindrücke von den wachsamen Hofhunden mitzunehmen, und um den Vorsatz zu fassen, sich ohne Noth nie wieder dort sehen zu lassen.

Am meisten aber hat der Einöder Recht, sich gegen den Vorwurf zu verwahren, als sei er an Bildung hinter dem Dorfbewohner weit zurück und übertreffe ihn an Rohheit. Es kommt freilich darauf an, was man unter Bildung versteht. Will man damit sagen, daß ein Fremder, der ins Wirthshaus kommt, besser mit dem Dörfler anbinden könne als mit dem Hofbauer, so mag man Recht haben und soll es auch behalten.

Es ist wahr, zwei Steine, auch wenn sie noch so roh sind, schleifen sich einander allmälig ab. Aber werden die Steine immer dadurch besser? Wird man die besten Bausteine etwa unter dem „geschliffenen" Flußgeröll suchen? Ebensowenig sind die „geschliffensten" Menschen die besten. In roher Gesellschaft wird man unmöglich die rohen Sitten abschleifen, sondern nur die bessern.

Gehören Dorfklatsche und Kleinigkeitskrämereien etwa auch zu den Sitten schleifenden Bildungsanstalten?

Das Wirthshaus kann man freilich als eine Schule der Cultur an-

sehen. Es kommt nur darauf an, wie man in diese Schule geht, ob wie ein Schüler, der die Schulzeit damit hinbringt, um Bänke zu zerschneiden und mit seinem Nachbarn neue Ränke zu schmieden, ob man das Wirthshaus besucht, um die Zeit todtzuschlagen oder um sie zu nützen. Leute, die sich täglich sehen, die ganz denselben Gesichtskreis, ganz dieselben Erlebnisse haben, werden sich bald gleichgültig. Hier greifen Karten- und Würfelspiel aushelfend ein und verschaffen eine mit jedem Tage gesuchtere Unterhaltung; ob eine bildende oder eine verbildende, ist eine andere Frage. Wenn das Wirthshaus überhaupt eine Bildungsschule ist, so kann es eine solche für den Einödebauer am ersten sein. Wenn er am Sonntag Nachmittag zum Dorf ins Wirthshaus kommt, so hört er das Neue, das in der Woche hie und da vorgefallen ist, vollständig. Er kommt mit den Leuten aus dem Dorfe nicht alltäglich zusammen, und ihm muß jede Unterhaltung eher eine neue Seite des Lebens darstellen, einen neuen Gedanken bringen. Er sucht die Unterhaltung, um etwas zu erfahren, während der Dörfler sie flieht, um nicht bereits gedroschenes Stroh noch einmal ausklopfen zu müssen. So zieht der Einöder aus seinem sonntäglichen Wirthshausbesuch denselben Honig, den der Dörfler aus seinem vielleicht alltäglichen hat. Von wie manchem Schmutz, der an diesem Honig klebt, bleibt jener dagegen verschont! Spielsucht, Trunksucht, Ausgelassenheit, philisterhaftes Kannegießern und vor allem Schwächung des Familienbandes: alles dies sind Untugenden, die im Wirthshaus nicht nur ihre Nahrung, sondern auch ihre Entstehung finden.

Während am Winterabend der Dörfler seine Bildung im Wirthshaus holt, und die Hausfrau dann das schwache Commando über Kinder und Gesinde führt, muß sich der Einödebauer auf sich selbst beschränken. Wenn er so im ungünstigsten Falle auch nichts Anderes thut, als das Faulbett drücken, so sind doch Kinder und Gesinde unter Aufsicht. Der Einöder aber, der nur etwas Wissenstrieb hat, muß hier zur Lectüre greifen, während beim Dörfler der Wissenstrieb mit dem Wirthshaustrieb und der Durst des Geistes mit dem des Körpers in argen Conflict kommt. Im Hochstift Kempten prangt man auf den Einöden recht häufig mit einer recht schönen Bibliothek, was auf den Dörfern verhältnißmäßig weniger der Fall ist. Die bäuerlichen Alterthumskenner hat Verfasser sämmtlich auf den Einöden und den kleinern Weilern gefunden.

Was den S c h u l b e s u c h anbetrifft, so kann man nur behaupten, daß er beschwerlicher sei, wo man einen weiten, als dort, wo man einen kurzen Weg zum Schulhause zu gehen hat. Das heißt aber noch längst nicht, daß der beschwerlichere Schulbesuch auch der unregelmäßigere sei. Vielmehr wollen Lehrer behaupten, diejenigen Kinder, die den weitesten Weg zu machen hätten, wären am ersten in der Schule, „wie ja auch die entferntest Wohnenden gewöhnlich die Ersten in der Kirche seien."

Zugegeben aber auch, die Kinder der entlegenen Einöden werden durch schlechte Witterung häufig vom Besuch der Schule abgehalten: ist denn das in die Schule Gehen Selbstzweck? Kommt es auf die Zeit an, während welcher man die Bänke drückt, oder darauf, daß man wirklich etwas lerne? Und wo ist die Wahrscheinlichkeit für letzteres größer, wo wird man sich besser auf die Schule vorbereiten: im Dorfe, wo das dem Schulzimmer entlaufende Kind nicht Athem genug finden kann, um möglichst schnell die Schultasche in die Büchereck zu werfen, um der Erste auf dem Spielplatze zu sein? oder auf der Einöde, wo die Kinder, dieses Vergnü-

gens baar, oft aus Langeweile zum Buche greifen? Wo wird die Achtung vor der Schule größer und daher die Lernbegierde ernster sein: im Dorfe, wo manche Mutter die Schule mehr als eine Kleinkinderbewahranstalt ansieht, und wo das Kind oft genug hören kann: „Scheer dich zur Schule, damit du mir unter den Füßen wegkommst", — oder auf der Einöde, wo das Kind leicht auf den Gedanken kommt, daß es doch wohl mehr als bloße Spielerei sein müsse, wenn es sich jede Stunde Unterricht mit einem so mühsamen Wege zu erkaufen hat?

Die wirthschaftlichen Vortheile des Hofsystems sind weniger oder fast gar nicht bestritten. Wir können uns hier deßhalb darauf beschränken, diese Vortheile kurz anzudeuten, nachdem wir einige gegen das Hofsystem gemachten Einwände widerlegt haben.

Die mittlere Entfernung von der Stadt bleibt dieselbe, mag das Land Hof- oder Dorfsystem haben. Die Einöden liegen so gut in der Richtung zur Stadt hin, als von derselben ab. In Bezug auf Gerichtstage, Märkte u. dgl. tritt daher beim Hofsystem weder Vor- noch Nachtheil ein.

Nur das Dorf wird durch das Hofsystem entfernt. Unvorhergesehene Fälle abgerechnet, beschränken sich die Gänge zum Dorf auf den sonntäglichen Kirchgang. Kaffee, Zucker, Nähzeug u. dgl. wird da gleich in größern Quantitäten mitgebracht. Gehört hierzu auch ein größerer Baarvorrath, so gleicht sich das doch wieder dadurch aus, daß man bei Bezug größerer Quantitäten die Waare nicht nur billiger, sondern auch besser erhält.

Dem Einödebauer fällt hauptsächlich der Mangel der Gebrauchsvereinigung zur Last. Wo im Dorfe mehrere sich in die Benutzung eines Geräthes theilen können, so daß z. B. ein Backofen für eine halbe Gemeinde genügt, da muß der Einöder die Kosten jeder Einrichtung allein tragen.

Um es aber noch einmal und mit besonderm Nachdruck zu sagen: nur das Dorf wird durch das Hofsystem entfernt, und auch nur das Dorf, zu dem der Einöder gehört. Jedes andere wird einem Theile der Einöder um so viel näher liegen, als es einem andern Theile entfernter liegt, wie dem Mutterdorfe, und die mittlere Entfernung der Ortschaften unter sich wird auch hier dieselbe bleiben.

Die alten Gesetzgeber haben es oft meisterhaft verstanden, mit der Nichtbefolgung eines Gesetzes alle möglichen Uebel in Verbindung zu bringen, um die Unterthanen von der Uebertretung abzuschrecken. So verbietet ein altes kemptisches Gesetz das Vortrinken, weil durch das Vortrinken die Trunkenheit und hieraus außer zwanzig andern Lastern auch z. B. ein Hang zum Kirchendiebstahl entstehe, Hagelschläge, Feuersbrünste und unfruchtbare Jahre darin ihren Grund haben u. s. w.

Ungefähr derselbe Zusammenhang ist da zu suchen, wo man als Folgen des Einödsystems eine Litanei böser Erscheinungen aufzählt, die aber nicht das Einödesystem treffen, sondern eben das Dorfsystem, dem man den Vorwurf machen sollte, daß jedes Dorf nur ein Dorf und keine Stadt sei.

Man sagt z. B.: Der Einöder könne nur mit Mühe den Arzt und die Apotheke zu Hülfe nehmen: als wenn jedes Dorf einen Arzt und eine Apotheke hätte!

Der Einöder habe einen weiten Weg zur Kirche, als wenn jedes Dorf schon dadurch ein Pfarrdorf wäre!

Der Einöder habe einen weiten Weg zur Mühle: als wenn man die Mühle nur ins Dorf und nicht ans Wasser zu setzen brauchte!

Der Einöder habe einen weiten Weg zum Advocaten (und zum Gericht): als wenn die Welt so voller Prozeßkrämer steckte, daß auf jedes halbe Hundert Familien ein Advokat und eine Gerichtsstelle von nöthen wäre!

Der Einöder bleibe den neuen Erfindungen fremd: als wenn das benachbarte Bauerndorf eine Industrieschule wäre!

Der Einöder müsse immer mit dem ersten besten Handwerker vorlieb nehmen, auch wenn er ein noch so großer Pfuscher sei: als wenn es beim Dörfler etwa anders wäre. Der Handwerker bleibt im Dorfe, und der Einöder sucht ihn dort auf. Wenn nun im Ort nur ein einziger Handwerker der betreffenden Gattung ist, hat dann der Dörfler vor dem Einöder den Vorzug oder dieser vor jenem, da es zum nächsten Dorf doch wahrscheinlich vom Einöder aus näher ist, als vom Dorfe aus, und dem Einöder also die Wahl leichter wird? Und wenn man im Orte zwischen mehreren Handwerkern die Wahl hat, warum soll dann dem Dörfler die Wahl freistehen und dem Einöder nicht?

Der Einöder könne seine Parzellen nicht so gut an den Käufer bringen als der Dörfler; wenn nicht gerade der nächste Nachbar zum Kaufen Lust habe, so werde sich schwerlich ein Anderer, der 1/4 Stunde von dort wohne, dazu finden. Warum denn nicht? Warum sollten denn die Parzellen im Dorffelde eher einen Käufer finden, die 1/4 Stunde vom Dorfe und von jedem Hofe liegen, wo doch hingegen der Käufer eines Einödefeldes gerechte Hoffnung hat, daß jene Parzelle, die einer oder zwei Einöden so nahe liegt, für diese, wenn nicht jetzt, so doch später noch, einen besondern Werth haben und er einen besondern Preis erlangen werde?

Am Ende wird noch gar die Wilddieberei dem Hofsystem in die Schuhe geschoben und das Ganze durch eine an einem Gensdarmen verübte schreckliche Mordthat illustrirt.

Alle diese Einwände gegen das Einödesystem sind nicht erst gemacht um Stoff zur Widerlegung zu haben*). Die Kunst, diese Einwände aufzusuchen und selbst daran glauben zu können, ist jedenfalls größer als die, sie zu widerlegen.

Einem so schwachen Debet gegenüber wollen wir für das Credit des Hofsystems nur noch bemerken, daß bei Entfernung des Feldes von 1/4 Stunde auf den Arbeiter bei zweimaligem Hin- und Hergehen eine Stunde täglich verloren geht. Auf der Einöde wird also schon der Wege halber je der zwölfte Arbeitstag erspart. Wie viel Zeit muß gewonnen werden, wenn man nicht zweimal im Tage, sondern den ganzen Tag unausgesetzt auf dem Wege zu und von dem Felde beschäftigt ist, bei Dünger- und Erntefuhren? Und sollte nicht das Auge des Herrn, das hier Alle und jeden Einzelnen überwachen kann, nicht ebenfalls manchen Arbeiter ersparen?

Mit dieser einen Bemerkung dürften alle Einwände überwogen sein, und die Bilanz dürfte zu Gunsten des Hofsystems ausfallen.

Wir wollen darum davon schweigen, wie der Einöder gut ein Drittheil des Zugviehes erspart, und wie er das schwerere durch leichteres ersetzen kann, so daß er die ganze Ernte mit seinen Kühen einzuheimsen im Stande ist. Wir wollen davon schweigen, wie der Einöder jeden Augen-

---

*) Sie finden sich in der Deutschen Vierteljahrsschrift 1844, Heft IV.

blick auf seinem Felde nützen kann, und wie besonders während der Ernte die Zeit nicht nur Geld, sondern Gold ist, die Zeit, die der Dörfler mit Hin- und Herlaufen und Fahren zu und von dem Felde hinbringt. Wir wollen schließlich nicht davon reden, wie viel der Einöder an Aufwand für Kleider und für Zierrathen an Geräthen erspart, da er ungesehen und ungestört arbeitet, während Dörfler und Dörflerinnen sich gegenseitig Parade abnehmen.

Von allem diesem und noch von Anderm wollen wir schweigen und es erst dann betonen, wenn dem Hofsystem die ihm von uns zugesprochene günstige Bilanz streitig gemacht werden sollte.

Beilage I.

(Landammanambtsprotocolle, Jahr 1585, Fol. 350.)

Zu wissen, vnnd khundt gethon, Sey allermenigilich mit disem briefe, Nachdem auß genediger bewilligung deß Hochwürdigen Fürsten, vnd Herrn, herrn Eberhardten Abbte deß Erwürdigen Styffts Khempten, vnnsers genedigen Fürsten vnnd herrn, die gemaindtsleüth im hochgreüth, hernach benannt, Sich mit ainander verglichen, daß Jr Siben auß der gemaindt hinauß in die weiteste Felder getzogen, Vnnd ain yeder sein Feld, allain vnnd besonnder, Vnnd also ain Ainödin hat, Haben Sy vor sollicher abthaylung, etliche Puncten, vnnd Artickhel, Vnnder ainannder beschlossen, vnnd abgeredt, Die sie, vnnd Jre Erben, vnd Nachkhommen, Zue aller seits in ewig Zeit, Vnuerbrochenlich Vnnd Vnwidersprechlich zu halten, Ainannderen glaubwürdig Zuegesagt, gelobt, Vnnd versprochen, dem allem ist, wie von ainem Articel, Zum Anndern hernach Aigentlich geschriben steet.

Erstlichen daß weder die im Hochgreüth, noch die vf den Ainödinen, khainer khain WaidVich weder Roß noch Rinder, khlain oder groß, auf die Waid zuekhainer Zeit nit nemmen soll, Sonnder ain yeder nit mer außschlagen, dann er vff seinem aignen guet, wol khan Winteren, Fürs Annder, So soll Wolf Stauber, oder seine Erben, von der hern tag an byß Jacobj Zue ainer gemaindt schlagen, in hochgreit, vnnd die selbige Zeit, für hürtlon, vnnd Essen der gemaindt vf S. Andreas tag Zwen gulden yeden fl. 60 khr., in den hürtlon geben, Er soll auch von der Stattmüller Veldt, an der scheran Reitten anheben Zu zeinen, an seinem Feld hinab, byß in die Vichwaid vnnd er, oder seine Erben, vnd Nachkhommen, ain fridbaren Zaun, allain Zuemachen Schuldig sein. Er soll auch vnndenher an der Stattmüller Veld, byß an Cyprion Mayrs Veld, gleiches falß allain ohne hilffe der gemaindt, ain gueten Fridbaren Zaun Zumachen, verbunden sein,

Fürs dritt, Sollen Ciprion Mayr, vnd seine Erben, von Wolfen Staubers Veld hinauß, nach den gesetzten Marckhstainen, Zwischen der Gemaindt in hochgreüth, vnnd seines aignen Veldts, ain Fridbaren Zaun byß an daß thor hinder heuß Maurussen, Dann sy Jr wasser in dem Bachtal aufheben, Zumachen schuldig sein, Vnnd was oberhalb deß Zaunß, am außeren gewenndt, gegen heuß Maurussen, noch seines Veldts ist, daß mag er in Bennen, Mehen, oder vernützen, Wann aber hochgreiter vor vnd nach denn Bennen da treiben, soll er in Jrem tratt oberhalb deß Zaunß nichts

Zu schaffen haben, Vnangesehen daß etwas khlainß an Veld, oberhalb deß Zaunß, Ime zuegehorig, Er soll auch alle Jar der gemaindt fünftzehen schilling haller in hürtlon geben, Von wegen deß außgemarckhten tribs, neben hochgreüther, vnnd sonst in der Vichwaid, außerhalb des vermelten tribs, weder mit Wun, Waid noch mit holtz hauwen, gar nichts zue schaffen haben, Vnnd die weil die gemaindt im hochgreüth vber obgenanten Außgemarckhten trib hinüber, in schwalte wyß zu treiben macht, vnd gewalt hat, Soll hier Jhenet deß tribs an hochgreiter Vichwaid, ain thor gehenkht werden, Von der gemaindt in hochgreüth, Daß soll nimmer, Dann wann hochgreüther in schwalte wyß treiben wöllen, geöffnet werden, Eß soll auch sonst niemandts durch dasselbig thor treiben, An dem Ort aber deß tribs gegen schwalte wyß, sollen Cyprion Mayr vnd heüß Maurußß, oder Jre Nachkhommen, allain ain thor henndhen, Daß soll auch nur, vor, vnd nach denn Bennen aufgethon werden, Vnnd wann hochgreuther, deßgleichen der Mayr, vnd Mauruß, Jre herden mit ainander in schwalte wyß, vnnd derselbigen tratt waidneten So soll die khlainer her der größern weichen,

Zum Vierten, so soll heuß Mauruß von dem thor, hinder seinem hauß am Bachtale, Durch daß feld ab vnd ab, byß in den Reichenbach Zwischen der gemaindt, vnd Jme, damit daß Veldt zu beederseits inn guetem friden sey, vnd bleibt, allain ain fridbaren sicheren Zaun machen, Dann die Gemaindt, soll Jrem khainem, so vil Jren hinausgetzogen, auf daß seinig nit ain ainig Haubt zuetreiben macht haben, Zu khainer Zeit, So wol alß Jren yedtweder der gemaindt trib, vnd tratt Zu aller Zeit sich eüßern, derselbigen müessig geen, mit khainen Dingen Daynnen Zethun, noch Zeschaffen haben soll, Jnn khain weis noch weeg, Allain aber daß die alten weeg sollen offen, vnd khainem zur Notturfft versperrt sein, Eß soll auch heuß Mauruß vnd seine Nachkhommen, der gemaindt von wegen deß obangeregten außgemarckhten tribs, neben Hochgreütter Vichwaidt, Järlich 10 ßhlr in hürtlon geben, Vnd in der gemaindt Vichwaidt nichts, weder mit Wun, Waid, noch holz zue schaffen haben, Vnnd Wann die gemaindt den hag Zwischen Jrer Vichwaid, Vnd dem außgemarckhten trib, will beßern, So sollen Ciprion Mayr, heüß Mauruß, Wolf Stober, vnd Jre Nachkhommen, so offt es die notturfft erfordert, dartzue helffen, Eß hat auch die gemaindt in hochgreüth allwegen in heüß Maurußen große Wyß, so in der gemaindt tratt ligt, macht vnd gewalt, dem Vich zur trenckhe ainen trog zu setzen, Auß der Vrsach, daß die gemaindt daß wasser hinder heuß Maurußen hauß, so durchs Bachtale herabkhombt, Jm, vnd Ziprionen Mayr vbergeben, Vnd am selbigen Ort von Jrer trennckhe abtzeweichen seind, Doch soll der trog nit nach der Zwerchen, sonnder nach der lenngt gesetzt werden,

Zum finfften soll Jörg todel von der Stattmüller Veldt, durch ab, byß in das Tauffach zwischen der gemaindt vnd Jm, vnd oberhalb byß ins bachtal, oder bach, ain fridbaren Zaun, zu baiderseits allain zemachen schuldig sein, damit der gemaindt tratt von Jrem vieh vnnd Rossen, vnd sy herwyder von der gemaindt herd zue yederzeit vnbekhümmert, vnd vnbeschwert sein mögen, Vnnd soll khain thail vf deß Anndern also nichts Zueschaffen haben, Er soll auch alle Jar von wegen der croß wyß trib vnd tratt, vor vnd nach dem Bennen betreffendt, vnd sonnst den hochgreuthern zugehorig Järlich 10 batzen in hürtlon geben,

Zum Sechsten so soll Jacob Elterich, vnnd sein Son hannß, durch Jre gueter in der halden, die alte steeg, vnnd weg, Zue fueß, Reiten vnd faren, offen lassen, Vnd sich deß außschlags mit Roß, vnd anderm Vich,

Vermog deß ersten Artickhels genntzlich verhalten, Vnnd daß sy, vnd Jre nachkhommen, nit mer dann sy vf Jren güetern mögen wintern, den Summer außschlagen sollen, Vnnd glatt weder Roß noch Rinder weder khlain noch groß Vich, Zue khainer Zeit auf die Waid nit sollen nemmen.

Zum Sibenden soll Görg Roß, Von der Luckhen an Elterich greitters feld, allain ain sicheren fridbaren Zaun machen, hinüber byß Jn die Vichwaid, Vnnd solle der Zaun, oberhalb des weegs hergan, Also daß der weeg frey, vnnd offen sey, Vnnd solle mit der gemaindt herJhenet deß weegs weder mit Roß noch mit Vich, weder vor, Jnn, vnd nach den Bennen zu khainer Zeit genntzlich nichts Zue schaffen haben, Vnnd khain gewalt vf der gemaindt tratt, beim wenigisten nit haben noch suchen, Sonnder derselbigen gar, vnnd genntzlichen müeßig geen, Vnangesehen, daß er in der gemaindt tratt nit wenig Ackherfeld, Vnd ain Wyßmadle, hinter seinem hauß hatt. Dann darfür ist im mer, dann im sonnsten gebürt hette, in der Vichwaid, neben dem hochholtz gegeben, Vnd außgemarckht worden, dessen er sich auch verhalten, Damit vergnuegt, vnd sonst in der gemaind Vichwaid, weder mit Wun, Waid, noch holtz, nicht Zue schaffen haben soll in allweg, Er soll auch gemelten außgemarckhten thail nit Ackhern, noch beseen, Sonnder ain Vichwaid soll es sein, vnd bleiben, Er soll sich auch vermög deß ersten Articuls deß Außschlags, wieuil er winteret, verhalten, Vnnd gar nicht vf die Waidt Nemmen, Er soll auch Zue yeder zeit sein wassertrog, bey der Rersaul, also stellen, daß die hochgreutter herd, wann sy daselbs, hin Vnnd wider geet, ain offne trenckhe hab, Vnnd die weil er ab seinem Feld, so in der gemaindt tratt ligt, allain die Frucht vnd den blumen hinnimbt, Vnnd zur Waid, weder vor noch nach den Bennen, khain macht noch Gerechtigkhait nit hatt, So gibt er von der Vichwaid nicht, Dieweil er aber sein hauß vf seinen boden, aber vf der gemaindt tratt gesetzt, soll er der gemaindt Järlich 6 dl. in hürtlon geben,

Zum Achten so soll Michael Moser, im geßaspihel, sich deß Vndergebnen thails neben der Vichwaid, benüegen, Darfür alle Jar der gemaindt xv ß in hiertlon geben, Vber den hag nit treiben, Auch in der gemaind Vichwaid, mit khainem Ding nichts zue schaffen haben, vnd vermög deß ersten Puncten nit mer außschlagen, Dann er vf seinem guet mag winnteren, Vnd auf die Waid, gar nicht nemmen, Wie dann die annderen allesamet.

Zum Letzten sollent alle wysen, in was tratt die gelegen, vf den herren tag, allenthalben abgeschlagen sein, vnnd darauf nit mer byß sy abgemeet, vnnd eingehewet worden seind gehalten werden *),

Wann dann wir Albrecht, von Gottes gnaden Abbte deß Ehrwürdigen Stiffts vnd Gotzhauß KhemPten, Weylundt hochgedachts vnnsers GeEhrten lieben vorherrens, Abbt Eberhardts von Stain Lobseliger Gedächtnuß, Jn Obgeschribene thailung, vnnd vertrag, beschehene bewilligung, auch wol gefallen, vnd nit Zuewider sein lassen, hierumben So haben wir Zue Merer bestetigung, Vnd bekräfftigung dessen alles, vnnser mehrer Abbthey Jnnsygel, (Doch vnnß, vnseres Stifft vnd Gotzhauß KhemPten, an vnnsern Oberkhaiten, Lehenschafften, herlichkhaiten, Rechten, vnd gerechtigkhaiten Jn allweg Vnuergriffen. vnd vnschädlich, Sonder dieselben, alle vnd Jede

*) Das Folgende ist von anderer Hand und etwa ein Jahr später in die Landammannamtsprotocolle eingetragen.

hiemit vßtruckhenlich vorbehalten.) Offenlich gehangen an disen brieff. Darzue wir die Gmaindts leüth alle vnd Jeder besonder. Mit Ernstlichen vleiß gebetten, vnd erbeten, den Edlen, vnd vesten, Dietherich von horben Zue Rüngenberg. Ersthochgenants vnsers gnedigen Fürsten vnd herrn. vnd Ir Ehr: L: Stiffts vnd Graffschaft KhemPten Landuogt, Vnud Vogt Zue Sultzberg, Daß sein vest Ir aigen angeboren Innsygel (Doch Inen vnd Iren erben In allweg ohne schaden.) auch offenlich gehangen haben an disen brieff, der geben Ist. vff. [8. May A° 1585]

Umb Sigel gebeten: S. M. gh herrn vnnd Landtvogt.

Beilage II.

(Acten des Widums zu Wengen.)

Anmerkungen zu der Vereinödung *).

1) ab initio deß Einodens werkhs: hatt der Joseph Rist Ihro hoch Gräfl. Excellenz zum recompens 4 tobelonen, daß ist 40 f zue geben Versprochen, wan er für seine Einöde vber die so genandte briehle den Platz bekommen möchte, und hingegen der widumb auf einen andern platz zu stehen hette. Daß deme also seye, hatt Ihro hoch Gräfl. Excellenz mir selber in Rindtbach gesogt; nach deme ich nach haus kommen, hab ich solches deß Jos. Rüsten seinem Brueder dem Johann Rüsten angedeüttet, diser aber hatt alsbald mir zur antwordt gegeben, deme seye nicht also, Er konne für seinen Brueder cavieren, vnd hatt gleich darauff leib vnd Seel nebst anderen greülichen schwüren verpfendet, worbey es dazue mahlen sein beruehen gehabt, von welchem noch vill derentwegen für zu bringen wäre, aber auff ein andere Zeit solle gespahrt werden, auch der wohl Ehr würdige Pfarrer in Buchenberg ein mehreres weiß zue erzehlen.

2) hatt mir die Gemeind wengen durch die Deputirten in den Einödens Eingang 14 puncte mit petschafft vnd vnderschrifft versprochen, biß anhero aber nicht 14 wordt beygehalten, welches ich kan vnd will auffweisen, so offt vnd vill mahls verlangt wirdt.

3) hab ich zum öfftern die schatzung der felder, wie auch der Pfarrer zu Buchenberg tanquam commissarius herauß begehrt, aber nicht erhalten

---

*) Verfaßt 1740 vom damaligen Pfarrer zu Wengen, 4 Jahre nach der zweiten Vereinödung. Anfangs war der Pfarrer gegen das Vereinöden; ein Brief seines Landesherrn, des Grafen von Trauchburg, versprach ihm, für das Widumgut Sorge tragen zu wollen. Die Gemeinde versprach ihm, 14 Puncte zu berücksichtigen, was jedoch nicht den Erwartungen des Pfarrers gemäß geschehen ist. Daher die Klage des Pfarrers. Die folgenden Bemerkungen sind wahrscheinlich für den Stuhl zu Constanz bestimmt gewesen. Sie sind das am schärfsten gezeichnete Genrestück über den Vereinödungsgang, welches ich habe auffinden können.

können, biß etliche täg vor der außsteckhung der Einöden, vnd zwar nur von denen Äckher feldern, nicht aber von denen Angeren vnd hew öschen biß nach außgesteckhter Einöde, vnd diß **absque dubio** zum Vortheil. . . .

8) haben die feldschätzer die felder bey hart gefrohrenem boden oder Zeit geschätzt, vnd zum theil nur mit einem Aug angesehen.

9) hatt der sogenandte feldmesser hans Jerg kuen, als Er sollte das feld messen in Wengen auff sich nehmen nnd anfangen, nicht nur keinen Ayd wollen ablegen, sondern auch nicht wollen an Ayds Statt anloben, vnd als Er solches Vor mir hatt wollen hinwegg läugnen, dises seye ihm niehmahlen auffgetragen worden, da hatt ihn der Hauptmann Jos. Rudolff Vberzeuget, vnd als er bekennen müssen, so sagte Er, daß Er sollches **irrequisito suo iudice** nicht prestiren dörfe.

10) haben die feldmesser benandtlichen hauß michel Kolb vnd Jerg Kuen, an einem gewissen orth wo sie die **repartition** der Einöden machen wolten, vile vnd grobe fehler begangen, also daß ain anderer auß der kunst erfahrener feldmesser, die Sach hatt müssen in den Rechten Stand stellen, weilen vorgedachte solches nicht vermöcht haben können Zue thuen*) . . .

16) wie ich oben hin gehört, solle dem Jos. Bischoff in der Vichwayd vngefähr vber 30 fl. abgezogen werden, weilen Er in seiner Einöde zue vill feld hatt Empfangen, vnd mithin sollte der widomb allzeit den Ersatz, so wohl der Rewen als der gemeindtsböden in der Vichweyd Zue bekommen haben, obwohl die gemeindtsböden einem vnd dem andern nach dero wohlgewogenheit in denen feldern herinnen zue dero Einöden seynd zue getheilt worden.

17) haben sie einen Anger boden, Zue weyhenbach genandt, so 3 Viertl haltet, **pro** 47 fl. 40 kr. die ruthen 7 kr. 2 hl. vngefähr geschätzet, welchen der widomb verlassen muss, der da eben so vill oder mehrer hew gibet, als der leit-Anger deß Joannes Voglers 2 Virtl 36 ruthen haltend, vnd **pro** 84 fl. die ruthen 17 kr. geschätzet worden, worbey wohl zue merkhen: daß der widomb Angerboden kan mit leichteren und minderen baw gutt gemacht werden, vmb weilen der selbe kan gewässert werden, wohingegen der leit-Anger des Voglers muß mit gäntzlichem baw erzwungen werden, vnd auch nach der feld Schätzeren auß sag ein Vnmöglichkeit dorthin zue kommen.

18) Den 13. April 1737 hat H. Pfarrer von Buchenberg **tanquam commissarius** auß befelch der geistlichen Obrigkeit so wohl denen feldmessern als auch feldschätzern vorgetragen, ob der widomb weder in dem feldmeß, noch in der feldschatzung seye vernachtheilet, beschädiget oder geschwächt worden, vnd ob sie beederseyts solches auff ihr gewissen nemmen, vnd habens würklich darauff genohmen, aber noch selben tag hatt es sich innerlich in etwas gerührt, wie bald hernach folgen wirdt. . . .

20) **Eodem die** hat daß böse gewissen in ihnen anfangen zue würkhen, in deme nach Eingenohmenem Mittagmahl der Johan Rüst mich wollen

*) Jener Feldmesser war wahrscheinlich Thanner aus Kempten, diesen holte man auch jetzt wieder in das Trauchburgische Wengen. Später wollen Schätzleute und Feldmesser alle Schuld und Verwirrung auf diesen schieben.

verklagen bey h. **Commissario** wegen daß ich gesagt en 7 April, wand. Sie die felder also geschetzt, wie ichs finde in dem **Extract** der Feldmesseren, so wolte ich um ihr Seel nicht einen Judenheller geben, darzue mahl aber hatt Er wegen meiner nicht können zue kommen, iedoch solches anderwerthig verlautten lassen, wie ich mit genugsamer prob zue beweisen wisse, wan entweders die feldmesser oder feldschätzer etwas wider mich hetten gehabt, so hetten sie keine Vrsach gehabt mich güttlich vnd bittlich zue **tractiren**, auch nicht mit nebst andern hh. in dem Zollhaus auff Mittag speissen, sondern in gegenwarth meiner vor h. **commissario** protestiren vnd offen bahren, so ist aber deßwegen kein eintziges wordt verlohren worden.

23) hatt einer auß denen feldschätzeren selbsten dörffen offentlich außsagen, der doch (:wie sie sagen den Ayd still zue schweigen auff sich gehabt:) es seyen seine Felder nicht nach dem werthe geschätzt worden, so ist mir eben so vill erlaubt, dan ich derentwegen kein Ayd abgelegt.

24) daß mann sich vill verwundere, daß ich es denen feldmessern vnd denen Schätzern nicht wolle schenckhen, was sie auff ihre gewissen genohmen, da bin ich nicht bevollmächtiget, vnd auch nichts mein ist, sondern der Zeit nur Verwalter (:so lang Gott will:) darüber bin, also folgsamb meinem Nachkömmling nichts zue vergeben noch zue verschenckhen hab.

25) daß ich ihnen den Eyffer gezeigt wegen vngerechter Schatzung, hob ich gethan vmb ihrer Seelen heyl willen, vnd damit ich mich nicht fremder Sünden theilhafftig mache.

27) hab ich mit mehrerem Vernommen, was gestalten die feldmesser vnd Schätzer dem Michel felß die Einöde an einem Abend in beyseyn dessen außgesteckht, den folgenden Morgen aber ohne beyseyn dessen wider darvon genommen vnd die Marckhen anderst gesetzt, als aber der Michel felß deßwegen sich nicht hat wollen zue friden stellen, hatt einer auß den feldschätzeren nemlich Johan Rist denselben die Marckhen hinder die Ohren gesteckht vnd gutting mit einem Ochsengärth abdryschagget, biß Er felß auf sogethane gewalt hat sich **nolens volens** ergeben müssen.

Beilage III.

(Nach dem Feldmeß-Rapular von Akams, 1775.)

Schätzungs-Kataster. (Original fehlt.)

Laufende Nummer.	Flur.	Eigenschaft.	Besitzer.	Jauch.	Vrtl.	Ruth.	Summe in □ Ruthen	Taxe pro □ Ruthe.	Werth.	
								kr.	fl.	kr.
1	Im vordern Oesch	Acker	Michael Hemer	1	1	20	670	5 1/4	55	50
2	" "	Acker	Heinrich Welz	—	3	97	487	4 1/2	36	32
3	" "	Wismad	Vict. Gemeinder	—	2	40	300	4 3/4	23	45
		u. s. w.								

Forderungs- und Zutheilungsrapular.

1) Martin Welz legt ein und verläßt bei dem Einödungswerk folgende Grundstücke:

a) an Acker und Räuhen:

Nr. des Schätzungs-Rapulars.	Benennung und Eigenschaft.	Jauchert.	Vrtl.	Ruth.	Summe in Ruthen.	Taxe.	Werth.	
						kr.	fl.	kr.
5	der Laubacker genannt	1	1	17	667	4 1/4	47	15
6	das Laubach Tobel	—	1	23	153	1 1/2	3	49
24	der Roßbühlacker	—	1	111	241	2 3/4	11	2
	u. s. w. Summa 25 Parz. mit	9	3	97	—	—	453	21

b) dessen Wisfeld-Verlaß:

52	Braunwis	—	1	116	246	3 3/4	15	22
193	Vorderwis	—	1	51	181	3 1/2	10	33
	u. s. w. Summa von 6 Parzellen	2	3	40	—	—	86	18

c) dessen Heufeld- und Brunnen-, nebst Garten-Verlaß.

Nr. des Schätzungs-Kapulars.	Benennung und Eigenschaft.	Jaucherl.	Brtl.	Ruth.	Summe in Ruthen.	Taxe. kr.	Werth. fl.	Werth. kr.
103	der Krautgarten unter der Wis	—	—	31	31	4	2	4
	u. s. w. Summa von 5 Parzell.	1	—	3	—	—	73	48
	Verläßt in Summa an Aeckern	9	3	97	—	—	453	21
	an Wiesen	2	3	40	—	—	86	18
	an Heufeld	1	—	3	—	—	73	48
	dessen Viehweidforderung	—	—	—	—	—	209	6
	Summa	13	3	10	—	—	822	33

Obengenannter Weltz empfängt sein Gut auf den Aspachäckern und neben liegenden Wisfeldern samt zuvor gehabtem Haus, Hofstatt und 9 Winterfuhren.

a) Aecker:

115	des Magnus Reithemanns Aspachacker	—	2	91	351	6	35	6
116	des Mich. Hemer Acker daselbst	—	1	105	235	6	23	30
117	dgl. Victorin Gemeinder		2	33	293	$5^7/_8$	28	40
	u. s. w. Summa v. 20 Parzellen	6	2	116	—	—	335	35

b) Dessen Wiesfeld- samt Heuboden-Empfang:

√210	Fidelius Rehle's Kirchbühl-Aengerle	—	—	32	32	5	2	40
211	des Joseph Weltzen Stendle-Aengerle	—	1	71	201	$4^1/_2$	15	4
√207	des Fidelius Rehle Stendle-Aengerle und Bühl	—	—	9	9	$7^1/_2$	1	8
	u. s. w. Summa von 39 ganzen u. getheilten Parz.	5	—	86	—	—	286	41
	Dazu erkauft ein Omadfeld von F. R.	—	1	93	—	—	10	45
	Summa	5	2	49	—	—	267	26

c) Dessen Viehweid-Empfang:

√8	Ein Stück von diesem Gang	2	3	5	1435	$2^5/_8$	65	45
√9	mehr ein Stück	6	3	9	3519	$2^1/_2$	146	38
	u. s. w. Summa von 5 Parzellen	10	—	12	—	—	231	23

Summa des Empfangs:

Benennung und Eigenschaft.	Jauchert.	Brtl.	Ruth.	Summe in Ruthen.	Taxe.	Werth.	
					kr.	fl.	kr.
an Ackerfeld	6	2	116	—	—	335	35
an Wiesfeld	5	—	86	—	—	256	41
an Weide	10	—	12	—		231	23
	21	3	84	—	—	823	39

Wenn also das latus des Empfangs gegen den Verlaß gehalten wird, so zeigt sich zu viel 1 fl. 6 kr., was ihm ist überlassen worden.

Beilage IV.

(Aus der Landtafel; Dorf Durach 1776 angefangen.)

3. Jörg Vetter, itzt Antoni Lingehayle, itzt Jos. Lingehayle.

	Grund-Weiden.	Viertl.	Sechs-zehntl.	Werth.	
				fl.	kr.
A. Besitzer an eigenthümlich Liegendem .	10	2	1	1056	15
(In Lehen 250 fl.)					
An Haus und Hof	1	—	—	100	—
An Haab	1	—	1	106	15
An Holz	—	3	—	75	—
(Ein Webstuhl	—	—	2	—	—)
	13	1	2	1337	30
Ab wegen Gefäll	1	3	3	193	45
bleibt	11	1	3	1143	45

	Grund-Weiden.	Viertl	Sechs-zehntl.	Werth.	
				fl.	kr.
Hat nach der Schätzung 1780 eigen Grund	15	—	3	1518	45
(Lehen 250 fl.)					
Haus	1	1	1	131	15
Holz	1	1	—	125	—
Haab	2	—	1	206	15
	19	3	1	1981	15
Ab wegen Gefäll	2	—	1	206	15
bleibt	17	3	—	1775	—
B. Erkauft dazu:					
1)					
2) u. s. w.					
Summa:	2	1	—	225	—
C. Verkauft davon:					
1)					
2) u. s. w.					
Summa:	1	3	1	181	15
D. Gibt Leibgeding:					
1)					
2) u. s. w.					
Summa:	—	—	—	81	15

	fl.	kr.	fl.	kr.
E. Ist schuldig:				
1) dem N. N. zu N. vom 15/5 1761				
intabulirt am 15/5 1761	100	—		
zurückgezahlt 3/6 75	. .	. .	100	—
2)	300	—		
davon zurückgezahlt 24/8 69	. .	. .	100	—
" " 13/11 72	. .	. .	50	
3) u. s. w.				

Beilage V.

Verzeichniß der ältern Vereinödungen.

1540	Geiselmeiers	Pfarrei	St. Mang	2	Theilnehmer.
1541	Eckartsberg	"	Wiggenspach	2	"
1550	Au und Grabo	"	Sulzberg	2	"
1551	Günzach	"	Günzburg (Ausbau)		
1552	Albings	"	Probsried	4	"
1555	Häberlings	"	Durach	4	"
1559	Weschers	"	Altusried	3	"
1561	Kornangers	"	St. Lorenz	2	"
1562	Göbo	"	Muthmannshofen	2	"
1563	Frohnhofen	"	Kruggell	2	"
1566	"	"	"	3	"
1569	Hinderbergs	"	Wiggenspach	— ? —	
1575	Oelhartsberg	"	St. Lorenz	3	"
1583	Huttoy	"	Wilpolzried	1	(wird ausgeschieden.)
1585	Hochgreith	"	Betzigau	7	Ausbauer.
1588	Buchen	"	Probsried	2	Theilnehmer.
1590	Westerig u. Tobelmühle	"	Rechtis	2	"
1592	— ?	"	St. Lorenz	2	"
1596	Schlatt	"	St. Lorenz	2	"
1608	Atzenberg	"	Dietmannsried	2	"
1616	Thal	"	Günzburg	— ?	
1623	Wagenbühl	"	Wiggenspach	6	"
1627	Obere Schmiede	"	St. Lorenz	3	"
1631	Vorder Greith	"	Betzigau	2	(Gotteshäuser ausgeschieden)
1661	Underried	"	Wiggenspach	2	Theilnehmer.
1663	Resso	"	"	3	"
1666	Tetzion	"	Altusried	2	"
1688	Oberwang	"	. . .	. . .	"
1690	Walzlings	"	Kimratshofen	c. 10	"
1691	Eulen	"	Sulzberg	2	"
1692	Westerhofen	"	Reicholzried	— ?	
1693	Wagenbühl	"	Wiggenspach	2	"
1693	Schellenberg	"	Hopferbach	2	"

1694 Bockenthal	Pfarrei Dietmannsried	2	Theilnehmer.
1694 Etlis	" Niedersonthofen	c. 8	"
1695 Stoßberg	" Haldenwang	— ?	
1695 Hizlen	" Wiggenspach	— ?	
1698 Greuthers	" "	2	"
1699 Dietratsberg	" —	2	"
1699 Rungartshofen	" Frauenzell	— ?	
1699 Walkharts	" Waltenhofen	— ?	
1725 Bärnwiese	" —	2	"

Anmerk. Vom Jahre 1614 an beginnt die Karte von Henne (s. S. 18); von da an sind daher nur die dort nicht angeführten Vereinödungen hier aufgezählt, und es wird auf jene Karte verwiesen. Auch sei nachträglich bemerkt, daß bei dem mehrmals angezogenen Aufsatz das besprochene Gesetz von 1791 zu finden ist, worauf hiemit verwiesen wird.

Druckfehler.

Seite	5	Zeile	4	von	oben	lies:	fahren?	statt	führen.
„	7	„	18	„	„	„	meretrix	„	meretria.
„	7	„	19	„	„	„	mochte	„	wurde.
„	8	„	4	„	unten	„	deren	„	dessen.
„	10	„	3	„	„	„	= 130 □°.		
„	11	„	16	„	oben	„	aus	„	an.
„	11	„	2	„	unten	„	$\frac{1}{n}$	„	$\frac{1}{2}$
„	14	„	11	„	oben	„	er hatte	„	hatte.
„	17	„	10	„	„	„	Feldschätzer	„	Feldschützer.
„	18	„	27	„	„	„	Illerkreises	„	Illerthales.
„	19	„	23	„	„	„	Diese	„	Die.
„	20	„	18	„	unten	„	Entwicklungsstufe	„	Entwicklung.
„	20	„	7	„	„	„	bekommen	„	gehabt.
„	26	„	20	„	oben	„	werth war	„	kostete.
„	27	„	19	„	„	„	welche chemischen Bestandtheile.		
„	27	„	7	„	unten	„	verursachte	statt	verursachten.
„	28	„	4	„	oben	„	Bewirthung	„	Bewirthschaftung.
„	28	„	14	„	„	„	vor: Gemeinden	setze:	Die.
„	28	„	12	„	unten	„	vor: Gutsplanes	„	neuen.
„	31	„	17 u. 18	von	oben	lies:	so wird diese Gleichheit jetzt mehr durch ein sich des Zweckes bewußtes Streben bewirkt.		
„	31	„	25	von	oben	nach:	nicht	setze:	alle.
„	32	„	10	„	unten	lies:	mochte	statt:	würde.
„	32	„	20	„	unten	lies:	zu	statt:	dazu.
„	34	„	9	„	„	setze:	zu	vor:	Einer.
„	36	„	26	„	„	lies:	mochten	statt:	würden.
„	36	„	13	„	„	„	Feldschätzer	statt:	Feldmesser.
„	38	„	2 u. 3	von	oben	lies:	Räuhen und Ried	statt:	Räuhen u. Rind.
„	39	„	23	von	oben	streiche:	als.		
„	41	„	10	„	„	lies:	diese	statt:	sie.
„	44	„	2	„	unten	lies:	Zaun	statt:	Grunde.
„	51	„	5	„	„	„	Grundbesitzverhältnisse.		
„	60	„	2	„	„	„	veretzen.		
„	61	„	16	„	oben	„	herd.		

Druck von Tobias Dannheimer in Kempten.